

**Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter**

JAHRESBERICHT 2012

der Bundesstelle
und der Länderkommission

Berichtszeitraum

1. Januar 2012 – 31. Dezember 2012

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

JAHRESBERICHT 2012

der Bundesstelle
und der Länderkommission

Berichtszeitraum

1. Januar 2012 – 31. Dezember 2012

© 2013 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co. KG, Mainz-Kastel

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-160 222 818
Fax: 0611-160 222 829
E-Mail: info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Eine elektronische Version dieses Jahresberichts kann auf der Internetseite www.nationale-stelle.de unter der Rubrik „Jahresberichte“ abgerufen werden.

Vorwort.....	7
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen	11
I Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle	12
1 Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen der Nationalen Stelle.....	12
2 Arbeitsgrundlagen.....	14
2.1 Institutioneller Rahmen und Rechtsnatur	14
2.2 Aufgaben und Befugnisse.....	14
2.3 Personelle und finanzielle Ausstattung.....	15
II Themen.....	17
1 Schwerpunktthema Einzelhaft.....	17
2 Beobachtung von Rückführungsflügen.....	18
III Durchführung von Inspektionsbesuchen	20
1 Grundlagen.....	20
2 Ablauf der Inspektionsbesuche.....	20
3 Regelmäßig wiederkehrende Empfehlungen und Beispiele vorbildlicher Praxis.....	21
3.1 Fixierungen.....	21
3.2 Binnendifferenzierung in Justizvollzugsanstalten.....	22
3.3 Gemeinschaftsduschen.....	22
3.4 Namensschilder.....	23
3.5 Informationen über Rechte von Kindern und Jugendlichen	23
3.6 Gefangenen-Kommunikationssystem.....	23
4 Besuche der Bundesstelle.....	23
4.1 Bundespolizei	24
4.2 Bundeswehr	30
5 Besuche der Länderkommission.....	32
5.1 Justizvollzugsanstalten	32
5.2 Polizeidienststellen der Länder.....	66
5.3 Psychiatrische Kliniken.....	71
5.4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	75
5.5 Vorführabteilungen bei Gericht.....	82
5.6 Nachtrag zu Besuchen von 2011	82
IV Weitere Aktivitäten der Nationalen Stelle.....	92

1	Fachliche Verbindungen und Öffentlichkeitsarbeit.....	92
2	Internationale Kooperation.....	93
3	Übersicht über Anfragen von Einzelpersonen.....	93
V	Anhang.....	95
1	Chronologische Besuchsübersicht.....	95
2	Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen	97
3	Übersicht über nationale und internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle im Berichtszeitraum	99
4	Resolution der Generalversammlung 57/199 zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002	103
5	Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008.....	120
6	Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009	122
7	Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe...	127
8	Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden zur Benennung der Mitglieder der Länderkommission	132
9	Geschäftsordnung der Länderkommission zur Verhütung von Folter	133
10	Richtlinien zur Arbeit der Bundesstelle.....	139

Vorwort

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OP-CAT)¹ die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe an Orten der Freiheitsentziehung regelmäßige, präventiv wirkende Besuche durchzuführen. Die Nationale Stelle besteht aus der Bundesstelle, die für Einrichtungen des Bundes, und der Länderkommission, die für Einrichtungen der Länder zuständig ist. Sie hat der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten den gemeinsamen Jahresbericht von Bundesstelle und Länderkommission vorzulegen. Dieser umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012.

Drei zentrale Botschaften sollen dem Bericht vorangestellt werden:

Die Nationale Stelle ist auf keine Anzeichen von Folter gestoßen, hat aber eine Reihe nicht hinnehmbarer Missstände festgestellt. Sie hat zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen in Gewahrsam an die Aufsichtsbehörden gerichtet, die in wichtigen Teilen umgesetzt sind.

Mit der gegenwärtigen Ausstattung kann die Nationale Stelle ihrem gesetzlichen Auftrag regelmäßiger Besuche nicht gerecht werden. Erst recht kann sie den von der Bundesregierung mit dem Zustimmungsgesetz zum Fakultativprotokoll erhobenen Anspruch einer Vorreiterrolle im Rahmen des Ausbaus des Menschenrechtsschutzes nicht erfüllen.² Mit nur fünf ehrenamtlichen Mitgliedern und Mitteln für drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Fachangestellte für Bürokommunikation sind die Kapazitäten für regelmäßige Besuche in mehreren tausend Gewahrsamseinrichtungen völlig unzureichend. Im Jahr 2012 besuchte die Nationale Stelle insgesamt 45 Einrichtungen, in denen Menschen die Freiheit entzogen wird. Bundesweit fallen rund 13.000 Einrichtungen in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Stelle. Um jede dieser Einrichtungen zumindest einmal in zehn Jahren aufzusuchen, müssten jährlich 1.300 Inspektionsbesuche durchgeführt werden. Der Vorsitzende der Länderkommission ist mit Schreiben vom 10. Februar 2012 an den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz mit der Bitte herangetreten, die Aufstockung der Nationalen Stelle

¹ Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/57/199 vom 18. Dezember 2002; deutscher Text abgedruckt in BGBl. 2008 II, S. 854.

² BT-Drs. 16/8249, S. 25.

zu thematisieren. Am 15. November 2012 hat die Justizministerkonferenz das Vorsitzland Hessen gebeten, unter Beteiligung des Bundes zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Verbesserung der Ausstattung der Kommission notwendig erscheint, wie dies gegebenenfalls umgesetzt werden kann und der Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs am 24. und 25. April 2013 in Freiburg einen Vorschlag zu unterbreiten.

Bundesstelle und Länderkommission arbeiten im Interesse ihrer gemeinsamen Aufgabe vertrauensvoll und kollegial zusammen. Sie legen gemeinsam den nachfolgenden Bericht vor.

Die Ergebnisse des Jahres 2012 können wie folgt zusammengefasst werden:

Prüfungsmaßstab

Prüfungsmaßstab der Nationalen Stelle ist vorrangig die deutsche Gesetzgebung zum Schutz der Menschenwürde, aber auch supranationales Recht. Durch regelmäßige Inspektionen von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann, sollen Strukturen und Bedingungen festgestellt werden, die Verstöße begünstigen können. Aufgrund ihrer Inspektionsbesuche gab die Nationale Stelle zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Menschen in Gewahrsam an die Aufsichtsbehörden.

Bundesstelle

Die Bundesstelle nahm bei ihren Besuchen positiv zur Kenntnis, dass viele der Empfehlungen der letzten Jahresberichte (z.B. das Vorhalten aller gängigen Belehrungsformulare in einer großen Anzahl von Sprachen) in vielen Dienststellen der Bundespolizei und Bundeswehr bereits aufgenommen und umgesetzt wurden. Trotzdem besteht weiterhin Verbesserungsbedarf. Die Bundesstelle wird der Fortbildung von Bediensteten mit dem Ziel der Vermittlung von Strategien zur Deeskalation kritischer Situationen weiterhin große Bedeutung beimessen.

Länderkommission

Der Schwerpunkt der Kontrollbesuche der Länderkommission lag bisher auf Besuchen von Justizvollzugsanstalten und Landespolizeidienststellen. Dagegen konnten psychiatrische Kliniken lediglich vereinzelt besucht werden; die Länderkommission verfügt bisher auf diesem Gebiet über keine eigenen Fachexperten. Alten- und Pflegeheime konnten bisher gar nicht besucht werden.

1. Justizvollzugsanstalten

Viele der von der Länderkommission ausgesprochenen Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit dem baulichen Zustand der Einrichtungen. Ein eklatanter Fall ist die Doppelbelegung eines Haftraums ohne baulich abgetrennte Toilette. Die Gefangenen müssen dabei die Toilette in Anwesenheit ihrer Mithäftlinge benutzen, Vorhang oder Schamwand schützen die Intimsphäre nicht. Dies ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht hinnehmbar.

Andere wiederholt vorgefundene Missstände betreffen langandauernde, in einigen Fällen über viele Jahre währende Einzelhaft, bei der Gefangene aus Gründen des Selbst- oder Fremdschutzes von anderen Mitgefangenen sozial isoliert werden. Auch dies kann einen massiven Eingriff in die Menschenwürde darstellen. Die Kommission regte in solchen Fällen verschiedentlich an, gegebenenfalls mit externer Beratung zu prüfen, ob die Einzelhaft aufrechtzuerhalten ist oder ob deren Bedingungen verbessert werden können.

Nicht hinnehmbar ist auch, dass in Justizvollzugsanstalten metallene Hand- und Fußfesseln nicht nur zur Fesselung, sondern auch zur Fixierung eingesetzt werden. Damit ist ein hohes Verletzungsrisiko verbunden. Soweit auf Fixierungen nicht verzichtet werden kann, dürfen diese nur mit einem geeigneten Bandagensystem unter ständiger Beobachtung (Sitzwache) stattfinden, wie dies bereits ganz überwiegend praktiziert wird.

2. Landespolizei

Die Länderkommission stieß bei dem Besuch einer Landespolizeidienststelle auf eine Beruhigungszelle, in der sich am Boden eine Liege mit Eisenringen befand, an denen Personen mit metallenen Fesseln fixiert wurden. Weder war ein Bandagensystem vorhanden, noch war Sitzwache vorgesehen. Aufgrund der Empfehlung der Länderkommission wurden die Anschaffung eines Bandagensystems und die Durchführung von Sitzwachen angeordnet. Hervorzuheben ist, dass die Polizei verschiedentlich auf Fixierungen ganz verzichtet.

In einer anderen Landespolizeidienststelle wurde von der Länderkommission eine Notrufanlage vorgefunden, die nicht funktionierte, so dass die Inhaftierten auch in einer Notlage keinerlei Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu den Bediensteten hatten. Dies wurde umgehend behoben.



Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.



Klaus Lange-Lehngut
Leitender Regierungsdirektor a.D.



Elsava Schöner
Leitende Regierungsdirektorin a.D.



Albrecht Rieß
Vorsitzender Richter am OLG



Petra Heß
Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BPol(G/I/R)	Bundespolizei(-gesetz, -inspektion, -revier)
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAT	UN Ausschuss gegen Folter
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DVR	Dienstverrichtungsraum
ETS	European Treaty Series
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e.V.
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OP-CAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
PI	Polizeiinspektion
SPT	Subcommittee on the Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment / UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
UN	Vereinte Nationen

I Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle

I Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen der Nationalen Stelle

Ein Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe enthält bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948.³ Den Grundstein im aktiven „Kampf gegen Folter“ legte jedoch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984⁴ (UN-Antifolterkonvention). Es verpflichtet die Staaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen.

Das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) ergänzt die UN-Antifolterkonvention und enthält einen präventiven Ansatz. Es orientiert sich an dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das im Jahr 1987 ein System präventiver Besuche in den Staaten des Europarates geschaffen hat.⁵ Auch das Fakultativprotokoll sieht vor, den Schutz vor Folter und Misshandlung durch ein Besuchssystem zu verstärken. Dazu begründet Artikel 3 OP-CAT die Verpflichtung zur Errichtung nationaler Präventionsmechanismen, die die Arbeit des ebenfalls neu geschaffenen UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter⁶ (SPT) ergänzen sollen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 und ratifizierte es am 4. Dezember 2008. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 völkerrechtlich in Kraft.

Bundesstelle und Länderkommission bilden zusammen als Nationale Stelle den deutschen Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach

³ Resolution der UN-Generalversammlung 217 A (III) vom 10. Dezember 1948; deutscher Text abgedruckt in Auswärtiges Amt (Hrsg.), Menschenrechte in der Welt. Konventionen, Erklärungen, Perspektiven, 1988.

⁴ Resolution der UN-Generalversammlung 39/46 vom 10. Dezember 1984; deutscher Text abgedruckt in BGBl. 1990 II, S. 246.

⁵ ETS Nr. 126 vom 26. November 1987; deutscher Text abgedruckt in BGBl. 1993, S. 1115, 1118.

⁶ In der deutschen Übersetzung der UN-Resolution wird das SPT abweichend als „Unterausschuss für Prävention“ bezeichnet.

dem Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Die Bundesstelle wurde mit Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 eingerichtet. Sie ist zuständig für alle 360 Orte der Freiheitsentziehung im Kompetenzbereich des Bundes, d.h. Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls. Die Länderkommission wird auf Grund eines Staatsvertrags tätig, der nach der Ratifikation durch die Bundesländer am 1. September 2010 in Kraft trat. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört die weit überwiegende Zahl der Orte der Freiheitsentziehung. Dies sind 186 organisatorisch selbstständige Justizvollzugsanstalten, 1.430 Dienststellen der Landespolizei und 326 Psychiatrische Kliniken, aber auch 7 Abschiebehafteinrichtungen und 27 geschlossene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach der gesetzlichen Grundlage sind Orte der Freiheitsentziehung in diesem Sinn auch die etwa 11.000 Alten- und Pflegeheime (vgl. Artikel 4 Abs. 2 OP-CAT).⁷

Zum ehrenamtlichen Leiter der Bundesstelle ernannte das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Verteidigung am 4. Dezember 2008 den Leitenden Regierungsdirektor a.D. Klaus Lange-Lehngut für eine Amtszeit von vier Jahren. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26. November 2012 wurde seine Amtszeit um vier Jahre verlängert. Auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg wurden die vier ehrenamtlichen Mitglieder der Länderkommission ernannt. Am 24. September 2010 wurden als Vorsitzender der Länderkommission Staatssekretär a.D. Prof. Dr. Hansjörg Geiger sowie Leitende Regierungsdirektorin a.D. Dipl.-Psych. Elsava Schöner, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart Albrecht Rieß und Prof. Dr. Dieter Rössner, Universitätsprofessor an der Universität Marburg, ernannt. Zum 31. August 2012 legten Prof. Dr. Geiger und Prof. Dr. Rössner ihre Ämter nieder. Mit Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2012 wurden Staatssekretär a.D. Rainer Dopp zum Vorsitzenden der Länderkommission und Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen, zum Mitglied der Länderkommission ernannt. Herr Rieß und Frau Schöner wurden zugleich für weitere vier Jahre in ihren Ämtern bestätigt.⁸

⁷ BT-Drs. 16/8249, S. 27.

⁸ Eine ausführlichere Darstellung der Entstehungsgeschichte findet sich in Anhang 2.

2 Arbeitsgrundlagen

2.1 Institutioneller Rahmen und Rechtsnatur

Nach Artikel 18 OP-CAT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit des Nationalen Präventionsmechanismus, also der Nationalen Stelle, zu garantieren und ihm ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Nationalen Stelle unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig und können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine vorzeitige Abberufung kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen.

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung haben sich Bundesstelle und Länderkommission bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben abzustimmen. Hierzu finden regelmäßig Arbeitssitzungen der gesamten Stelle statt.

2.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ergeben sich aus dem in nationales Recht überführten Fakultativprotokoll, dem Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 und dem Staatsvertrag vom 25. Juni 2009.

Die Nationale Stelle sucht „Orte der Freiheitsentziehung“ auf, macht auf Missstände aufmerksam und unterbreitet den Behörden Verbesserungsvorschläge. Laut Artikel 4 Abs. 1 OP-CAT handelt es sich bei diesen „Orten der Freiheitsentziehung“ um alle der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Staates unterstehenden Orte, an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung einer Behörde, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann.

Die Befugnisse der Nationalen Stelle in Bezug auf die unter Punkt I. 1 genannten Einrichtungen ergeben sich aus Artikel 19 und 20 OP-CAT (i.V.m. Nr. 3 des Organisationserlasses und Artikel 2 des Staatsvertrags). Nach Artikel 19 ist sie befugt,

- regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 OP-CAT die Freiheit entzogen wird, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

- den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen wird, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu verhüten;
- Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Nach Artikel 20 OP-CAT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den nationalen Präventionsmechanismen, d.h. der Bundesstelle und der Länderkommission,

- Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 OP-CAT die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;
- die Möglichkeit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher der nationale Mechanismus zur Verhütung von Folter annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchten;
- das Recht einzuräumen, in Kontakt mit dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 OP-CAT dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden.

2.3 Personelle und finanzielle Ausstattung

Die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurde bereits in den bisherigen Jahresberichten ausführlich erläutert. Wie im Vorwort dargestellt, dauerte sie auch im aktuellen Berichtszeitraum fort.

Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz. Jährlich stehen ihr 100.000 EUR an Finanzmitteln zur Verfü-

gung. Für die Länderkommission stehen jährlich 200.000 EUR zur Verfügung, die von den einzelnen Bundesländern entsprechend dem Königsteiner Schlüssel anteilig getragen werden. Das Budget der Nationalen Stelle ermöglicht die Anstellung von maximal drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Vollzeit sowie einer Fachangestellten für Bürokommunikation.

II Themen

I Schwerpunktthema Einzelhaft

Einzelhaft bedeutet nach § 89 StVollzG und entsprechenden Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder (z.B. § 50 Abs. 7 Hessisches Strafvollzugsgesetz) die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen. Auch wenn es internationalrechtlich keine einheitliche Definition der Einzelhaft gibt, wird sie im „Istanbul Statement on the Use and Effects of Solitary Confinement“ als physische Isolation des Einzelnen über 22 bis 24 Stunden am Tag in der Zelle beschrieben.⁹

Die Länderkommission befasst sich besonders mit diesem Thema, da sie bei ihren Besuchen wiederholt auf Probleme bei der Anordnung und dem Vollzug dieser Haftform gestoßen ist. Es wurden u.a. psychisch auffällige Gefangene in Einzelhaft angetroffen, bei denen die Ursachen der Auffälligkeit nicht ausreichend geklärt schienen. In mehreren Fällen dauerte Einzelhaft bereits mehrere Monate, in Einzelfällen gar Jahre an. In einer Justizvollzugsanstalt war die Trennung zwischen Einzelhaft als Disziplinar- und als besondere Sicherungsmaßnahme nicht klar zu erkennen und in einer weiteren Justizvollzugsanstalt waren die Unterbringungsbedingungen in Einzelhaft ungewöhnlich einschneidend. Andererseits stellte die Länderkommission aber auch fest, dass in einigen Justizvollzugsanstalten Einzelhaft im eigenen Haftraum durchgeführt wird oder nicht mehr in der Form des Disziplinararrests angewendet wird, was die Länderkommission positiv wertet.

Im September 2012 hat die Länderkommission die Justizministerien alle Länder gebeten, die Fälle lang andauernder Einzelhaft mitzuteilen. Die Zahlen weisen auf sehr unterschiedliche Handhabung hin. Die Auswertung ergibt, dass der Anteil der von Einzelhaft über drei Monaten Dauer betroffenen Gefangenen zwischen 0 und 1,41 pro 100 Gefangene liegt. In einigen Fällen wurde die Anordnung bis zu zwanzig Jahren aufrechterhalten.

Untersuchungen deuten auf schwerwiegende Folgen von Einzelhaft hin. Der Sonderberichterstatter der UN zur Folter¹⁰ hat festgestellt, dass bereits nach wenigen Tagen in Isolation die Gehirnaktivität der Betroffenen Anzeichen von Benommenheit oder Delirium zeigt. Es kann zu sogenannten Gefängnispsychosen kommen, die Langzeitfolgen von Einzelhaft seien jedoch bisher noch nicht aus-

⁹ UN-Doc. A/66/268 (5.8.2011): Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, § 25.

¹⁰ UN-Doc. A/66/268.

reichend untersucht. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) hat darauf hingewiesen, dass die Selbstmordrate unter von Einzelhaft Betroffenen höher ist, als bei anderen Gefangenen.¹¹

2 Beobachtung von Rückführungsflügen

Nach § 71 Abs. 3 Nr. 1d Aufenthaltsgesetz ist die Bundespolizei für die Durchführung der Rückführung von Ausländern in Drittstaaten zuständig. Bei Rückführungen auf dem Luftweg besteht die Möglichkeit, dass Beamte der Bundespolizei die Maßnahme bis zum Zielflughafen begleiten. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 7.188 Rückführungen auf dem Luftweg durchgeführt, von denen 1.261 begleitet wurden, wobei nicht gesondert erfasst wurde, ob es sich bei der Begleitung um Angehörige der Länderbehörden oder der Bundespolizei handelte.¹² Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass Angehörige der Bundespolizei die Flüge begleiten. 382 Personen wurden im Rahmen von gemeinsam mit anderen europäischen Staaten durch die Europäische Grenzschutzagentur Frontex organisierten Rückführungen zurückgeführt.¹³

Die Bundesstelle befasste sich im Jahr 2012 vertieft mit der Begleitung von Rückführungsflügen ab 2013. Hierzu fand ein Treffen mit dem Referatsleiter für Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im Bundesministerium des Innern statt, bei dem insbesondere organisatorische Fragen der Rückführungsbeobachtung erörtert wurden. Auf Einladung des Interkulturellen Beauftragten des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nahm die Bundesstelle zudem am Netzwerktreffen Abschiebungsbeobachtung in Frankfurt teil. Anwesend waren sowohl Vertreter der Träger der Abschiebungsbeobachtungsstellen wie auch Abschiebungsbeobachter selbst. Es wurde insbesondere erörtert, in welchen Bereichen ein engerer Austausch und eine Kooperation mit der Bundesstelle sinnvoll wären. Bei einem Treffen mit Prälat Dr. Felmberg, dem Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union im August 2012 in Berlin konnte dies weiter konkretisiert werden.

Zudem fanden im Rahmen des vom Europarat ins Leben gerufenen NPM-Projekts zwei Workshops zu den Themen „The immigration removal process and preventive monitoring“ und „Irregular migrants, Frontex and the NPMs“ statt.

¹¹ CPT, 21st *General Report of the CPT*, Strasbourg: Council of Europe, 2011, § 53.

¹² BT-Drs. 17/8834, S. 23.

¹³ BT-Drs. 17/8834, S. 22.

Der erste der beiden thematischen Workshops im März 2012 in Genf befasste sich mit folgenden Themenbereichen: Flugtauglichkeit, medizinische Versorgung vor, während und nach einer (gescheiterten) Rückführung, Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur erfolgreichen Durchführung einer Rückführung und besondere Gefährdungslagen, die für den Rückzuführenden aus Zwangsmaßnahmen hervorgehen, das Mandat der NPMs zur Beobachtung des Rückführungsprozesses, die EU-Rückführungsrichtlinie und ihre Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sowie die Anforderungen an die NPMs für eine erfolgreiche Rückführungsbeobachtung und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Institutionen auf diesem Gebiet.

Der zweite Workshop wurde im Juni 2012 in Belgrad ausgerichtet. Die Teilnehmer erörterten dort schwerpunktmäßig die Tätigkeit der europäischen Grenzschutzagentur Frontex und diskutierten Schnittstellen von Frontex mit der Arbeit der NPMs sowie mögliche Formen der Kooperation und Absprache anlässlich von Rückführungen. Zu diesem Zweck nahmen außer den Vertretern der organisierenden Generaldirektion 1 des Europarats, der NPMs, des CPT und des SPT auch Vertreter von Frontex sowie der Internationalen Organisation für Migration an dem Treffen teil.

III Durchführung von Inspektionsbesuchen

I Grundlagen

Bei ihren Besuchen legt die Nationale Stelle vor allem geltendes deutsches Recht, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Bundes- und Oberlandesgerichte zugrunde. Außerdem beruft sich die Nationale Stelle gegebenenfalls auf für ihr Mandat relevante völkerrechtliche Verträge und die internationale Rechtsprechung u.a. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Ebenso fließen die Empfehlungen des SPT und des CPT in ihre Beurteilung ein.

Die Auswahl der Besuchsorte erfolgt nach mehreren Kriterien. Grundsätzlich besuchen Bundesstelle und Länderkommission entsprechend der Aufgabe, präventiv zu wirken, möglichst viele Einrichtungen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung. Dabei wird außerdem auf eine angemessene geographische Verteilung geachtet.

2 Ablauf der Inspektionsbesuche

Der Ablauf der Inspektionsbesuche variiert je nach Art der zu besuchenden Einrichtung und den Gegebenheiten vor Ort. Im Folgenden soll daher nur eine allgemeine Darstellung der Systematik erfolgen, die den Besuchen zu Grunde liegt.

Eine Besuchsdelegation besteht in der Regel aus zwei bis vier Personen, wobei die Nationale Stelle für ihre Besuche auch externe Sachverständige beizieht. Die Länderkommission kündigt den Besuch einer Einrichtung in der Regel etwa 30 Minuten vor Besuchsbeginn bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an, um den Einlass in die zu besuchende Einrichtung zu beschleunigen. Besuche in Polizeidienststellen fanden auch ohne Ankündigung, teilweise zur Nachtzeit statt. Die Bundesstelle kündigt Inspektionsbesuche mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden an, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort sind.

Ein Inspektionsbesuch beginnt in der Regel zunächst mit dem Eingangsgespräch mit der Leitung der Einrichtung. Anschließend folgt die Begehung der Einrichtung bzw. einzelner Teilbereiche, bei der sowohl die baulichen Gegebenheiten, als auch die Behandlung der Unterbrachten und die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs überprüft werden. Die Besuchsdelegation führt vertrauliche Gespräche mit von ihr ausgewählten Insassinnen und Insassen, Bediensteten, darunter auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste sowie beispielsweise mit dem Personal-

rat. Außerdem nimmt die Besuchsdelegation Einsicht in Personalakten der Insassen und Insassen und sonstige Dokumentationen. Sie lässt sich darüber hinaus schriftliche Informationen zu der jeweiligen Einrichtung und der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung zusammenstellen. In einem Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung werden die wesentlichen Besuchsergebnisse besprochen.

Nahezu alle Besuche der Nationalen Stelle haben bisher Anlass zu einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung der untergebrachten Personen gegeben, die sich teils auf nicht akzeptable Missstände beziehen. Eine detaillierte Auflistung der Empfehlungen und die Reaktionen der Aufsichtsbehörden bezüglich ihrer Umsetzung befinden sich in Abschnitt IV dieses Berichts.

3 Regelmäßig wiederkehrende Empfehlungen und Beispiele vorbildlicher Praxis

Auf eine Reihe kritischer Feststellungen stieß die Nationale Stelle bei ihren Prüfungen wiederholt. Diese sollen im Folgenden zusammengefasst und die Position der Nationalen Stelle zu den einzelnen Themen dargestellt werden. Auch besonders gelungene Praxisbeispiele einzelner Einrichtungen sollen vorgestellt werden, um zu einem Austausch solcher vorbildlicher Praxis beizutragen.

3.1 Fixierungen

Fixierungen sollen lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und strengen Voraussetzungen angeordnet werden und sind auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung von Fixierungen wird die Verwendung von Gurt-/ Bandagensystemen empfohlen. Metallene Vorrichtungen sind aufgrund des hohen Verletzungsrisikos stets zu vermeiden. Zur Wahrung des Schamgefühls sollte eine jeweilige Einzelfallprüfung die Frage klären, ob eine vollständige oder teilweise Umkleidung mit geeigneter und hierfür separat bereitgestellter Kleidung möglich ist. Eine vollständige Entkleidung und eine Bekleidung lediglich mit bereitgestellten Unterhosen als Regelmaßnahme ist entwürdigend und schamverletzend.

Neben einer ständigen und unmittelbaren Überwachung der fixierten Person durch Bedienstete (sog. Sitzwache) ist der Betroffene einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Eine umfassende schriftliche Dokumentation des gesamten Fixierungsvorganges muss bei jeder Fixierung nachvollziehbar erfolgen.

In der Asklepios Klinik Nord Ochsenzoll in Hamburg werden **klinikerinterne Fortbildungen** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Deeskalationsmaßnah-

men angeboten, bei denen sie in entsprechenden Gesprächstechniken geschult und zu einem sensiblen Umgang mit Fixierungen hingeführt werden. Besonders hilfreich dürfte hierbei die Eigenerfahrung der Bediensteten sein, denen selbst Bandagen angelegt werden, um die Fixierungssituation nachvollziehen zu können. Zusätzlich ist das auf einer Station angewendete **Konzept der Binnendifferenzierung** hervorzuheben, das durch räumliche Separierung verschiedener Patientengruppen zu einer erheblichen Reduzierung des Konfliktpotentials beiträgt.¹⁴ Beide Maßnahmen führten auf dieser Station zu einer Absenkung der Fixierungszahlen.

Weiterhin wird im Hinblick auf mögliche Verletzungsrisiken und die Wahrung der Menschenwürde im Bereich der Justizvollzugsanstalten beispielsweise die Herangehensweise der Justizvollzugsanstalt Diez als vorbildlich erachtet: Fixierung erfolgen mit einem Gurtsystem auf einem Krankenbett, das sich in der **Krankenstation** der Anstalt befindet. So ist eine medizinische Betreuung der fixierten Personen gewährleistet.¹⁵

3.2 Binnendifferenzierung in Justizvollzugsanstalten

In der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg entsprechen die einzelnen Abteilungen aufeinander aufbauenden Stufen, die sich u.a. im Hinblick auf Haftraumgröße, Möblierung oder Aufschlusszeiten unterscheiden. Durch hausordnungsgemäßes Verhalten und ein aktives Mitwirken an ihrer Behandlung können die Gefangenen selbst darauf hinarbeiten, in eine höhere Stufe verlegt zu werden, die mit zusätzlichen Privilegien verbunden ist.¹⁶ Dadurch ist es der Justizvollzugsanstalt möglich, auf gewisse Einschränkungen zu verzichten, die sich aus baulichen Sicherungsmaßnahmen ergeben würden. Die Fenster in der Bewährungsgruppe verfügen beispielsweise über eine große unverblendete Fensterfläche, durch die viel Tageslicht eindringt, auf Lochblenden wird hier verzichtet.

3.3 Gemeinschaftsduschen

Zur Wahrung der Intimsphäre der betroffenen Personen sind in den Gemeinschaftsduschen Abtrennungen gut geeignet. Eine Justizvollzugsanstalt hat beispielsweise eine Duschabtrennung eingerichtet, die erst auf einer Höhe von etwa 30 cm über dem Boden beginnt, so dass von außen ein begrenzter Einblick möglich ist. Dadurch bleibt die Übersichtlichkeit im Duschaum erhalten. Die Kom-

¹⁴ S. unten III.5.3.

¹⁵ S. unten III.5.1.4.

¹⁶ S. unten III.5.1.3.

mission hält die Einrichtung zumindest eines Duschplatzes mit Abtrennung für erforderlich.

3.4 Namensschilder

Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass das Klima zwischen Gefangenen bzw. Patientinnen und Patienten und Bediensteten entspannter und freundlicher war und vor allem durch die Möglichkeit der Identifikation mehr Transparenz innerhalb der Einrichtung herrschte, wenn alle Bediensteten der jeweiligen Einrichtung Namensschilder tragen, wie dies die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Diez tun. Dies ist mittlerweile in vielen Bundesländern üblich.

3.5 Informationen über Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ein gutes Beispiel für schriftlich niedergelegte und für die Kinder gut erreichbare Informationen über geltende Regeln (Hausordnung, Gruppenregeln, Sanktionsmaßnahmen) sowie die Rechte und Pflichten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat die Länderkommission im Rechtekatalog des Mädchenheims Gauting gefunden. Dieser Katalog ist klar, freundlich und kindgerecht formuliert und gestaltet und dient den Kindern zudem als Vorbild für gute Umgangsformen.

3.6 Gefangenen-Kommunikationssystem

In der Justizvollzugsanstalt Tonna befand sich im Jahr 2012 ein neues Gefangenen-Kommunikationssystem namens „multio“ in der Testphase, das eine Kombination aus Fernseher (50 TV-Programme), Telefon und Internetzugang darstellt. Den Gefangenen wird dieses Paket für den monatlichen Preis von 14,95 € angeboten. Es ermöglicht ihnen, mit zuvor überprüften und freigeschalteten Telefonnummern von der Zelle aus zu telefonieren. Auch Emails können, nach Kontrolle, an freigegebene Adressen verschickt werden. Ziel des Projekts ist es, den Inhaftierten Zugang zu zuvor freigeschalteten Internetseiten, wie z.B. der Seite der Bundesagentur für Arbeit zu geben und sie mit dem Medium Internet vertraut zu machen.

4 Besuche der Bundesstelle

Die Bundesstelle führte im Jahr 2012 Inspektionsbesuche in insgesamt 24 Einrichtungen der Bundespolizei und der Bundeswehr durch.

4.1 Bundespolizei

Im Berichtszeitraum wurden 20 Dienststellen der Bundespolizei in fünf verschiedenen Direktionen besucht.

Bundespolizeidirektion	Dienststellen
Pirna	<ul style="list-style-type: none">• Bundespolizeiinspektion Leipzig• Bundespolizeiinspektion Magdeburg• Bundespolizeirevier Flughafen Leipzig/Halle• Bundespolizeirevier Halle
Sankt Augustin	<ul style="list-style-type: none">• Bundespolizeiinspektion Köln• Bundespolizeiinspektion Flughafen Köln/Bonn
Berlin	<ul style="list-style-type: none">• Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Brandenburg (BER)• Bundespolizeirevier Cottbus• Bundespolizeiinspektion Forst• Bundespolizeiinspektion Berlin Hauptbahnhof
Bad Bramstedt	<ul style="list-style-type: none">• Bundespolizeirevier Lübeck• Dienstverrichtungsraum Kiel• Dienstverrichtungsraum Harrislee• Dienstverrichtungsraum Flensburg
Hannover	<ul style="list-style-type: none">• Bundespolizeiinspektion Hannover• Bundespolizeiinspektion Hannover Flughafen• Bundespolizeirevier Lüneburg• Bundespolizeirevier Hildesheim• Bundespolizeirevier Göttingen

4.1.1 Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern

Nach Inspektionsbesuchen von Dienststellen der Bundespolizei musste die Bundesstelle in einigen Fällen mehrere Monate warten, bis sie die von ihr erbetenen schriftlichen Informationen über die besuchten Dienststellen vom Bundesministerium des Innern erhielt. Dies verzögerte die Berichterstattung über den Besuch erheblich. Im Oktober 2012 fand ein Gespräch des Bundesstellenleiters mit dem Referatsleiter für Führungs- und Einsatzangelegenheiten der Bundespolizei im Bundesministerium des Innern statt, auch, um u.a. die künftige Zusammenarbeit zu besprechen.

Um ihre begrenzten Ressourcen bestmöglich nutzen zu können, bat die Bundesstelle zudem um Mitteilung, wenn Gewahrsamsräume längerfristig oder dauer-

haft nicht mehr genutzt werden, wie dies im Bundespolizeirevier Flughafen Leipzig/Halle und in der Bundespolizeiinspektion Magdeburg der Fall war.

4.1.2 Besuchsablauf

Unter III.2 wurde der übliche Besuchsablauf bereits allgemein beschrieben. Da die Inspektionsbesuche bei der Bundespolizei nicht im Einzelnen dargestellt sind, wird der spezifische Ablauf der Besuche im Folgenden genauer erläutert.

Die Bundesstelle führte zu Beginn jedes Inspektionsbesuchs ein Eingangsgespräch mit der Dienststellenleitung. Anschließend besichtigte sie den gesamten Gewahrsamsbereich, bestehend aus Gewahrsamsräumen, Vernehmung-/Durchsuchungsräumen und sogenannten Schubräumen in Dienststellen von Flughäfen, in denen Rückzuführende bis zu ihrer Verbringung auf ein Flugzeug untergebracht werden. Dabei nahm die Bundesstelle auch Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen und die Dokumentation. Außerdem erörterte sie mit den Beamtinnen und Beamten vor Ort Fragen zum jeweiligen Arbeitsplatz. Die Bundesstelle traf zum Zeitpunkt der Besichtigungen keine Personen in Gewahrsam an. Die Besichtigung der neu eingerichteten Bundespolizeiinspektion am Flughafen Berlin-Brandenburg diente der Inaugenscheinnahme der allgemeinen baulichen Situation, der Ausstattung und den organisatorischen Abläufen, von denen sich die Bundesstelle noch vor Inbetriebnahme einen Eindruck verschaffen wollte.

4.1.3 Feststellungen und Empfehlungen der Bundesstelle

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der Gewahrsamsräume der besuchten Dienststellen sowie die Themen, zu denen die Bundesstelle Empfehlungen abgegeben hat.

Besuchte Bundespolizeidienststelle	Anzahl Gewahrsamsräume	Brandschutz	Nachtbeleuchtung	Tageslicht/Frischluftzufuhr	Dokumentation	Haftraum-Temperatur	Handgeldkasse	Baulicher Zustand	Keine Empfehlungen
BPolR Flughafen Leipzig/Halle	2								x
BPolI Leipzig	2			x					
BPolI Magdeburg	2								x
BPolR Halle	2			x			x		
BPolI Köln	2	x							
BPolR Flughafen Köln/Bonn	4			x					
BPolI Flughafen BER	9								x
BPolI Forst	2	x	x	x					
BPolR Cottbus	2	x	x	x		x		x	
BPolI Flensburg	2		x						
DVR Harislee	2	x	x	x					
DVR Kiel	1								x
BPolR Lübeck	2								x
BPolR Lüneburg	2		x						
BPolI Flughafen Hannover	2								x
BPolI Hannover	2								
BPolR Hildesheim	2								
BPolR Göttingen	2	x	x		x				
BPolI Berlin Hauptbahnhof	2								x

4.1.4 Positive Feststellungen

Umsetzung regelmäßiger Empfehlungen der Bundesstelle

Die Bundesstelle nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Bundespolizei regelmäßige Empfehlungen der Bundesstelle aufgenommen und umgesetzt hat. Hierzu zählt beispielsweise das Vorhalten aller gängigen Belehrungsformulare in einer großen Anzahl von Sprachen. Die Gewahrsamsräume fast aller besichtigten Dienststellen waren ausreichend groß, sehr sauber und in einwandfreiem Zustand.

Als besonders erwähnenswert erachtet die Bundesstelle, dass viele der Empfehlungen des letzten Jahresberichts in mehreren Dienststellen der Bundespolizei und Bundeswehr bereits umgesetzt wurden, obwohl diese bis dato noch nicht besucht worden waren. Das Bundespolizeipräsidium übermittelte der Bundesstelle auch das bestehende Raumprogramm für Gewahrsamsräume und bat um Beurteilung dahingehend, ob diese auch mit den Standards übereinstimmen, die die Bundesstelle bei der Besichtigung von Gewahrsamsräumen anlegt. Dies verdeutlicht, dass ein System von Inspektionsbesuchen auch über die besuchte Einrichtung hinaus zu einem besseren Schutz der untergebrachten Personen führen kann.

Aus- und Fortbildung für die Begleitung von Rückführungsflügen

Die Bundesstelle erachtet die Fortbildung der bei den Rückführungen eingesetzten Beamtinnen und Beamten mit den wesentlichen Lehrinhalten des Einsatz- und Situationstrainings, der Praxisschulung bezüglich der Anwendung unmittelbaren Zwangs und der Einsatzkommunikation mit deeskalierender Gesprächsführung für sinnvoll und wichtig. Begrüßenswert ist auch, dass Themen der interkulturellen Kompetenz sowie medizinische Aspekte als Einsatzvorbereitung Berücksichtigung finden, wie dies für die Mitarbeiter der Inspektion am Flughafen Berlin-Brandenburg der Fall ist.

4.1.5 Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Brandschutz

Die Bundesstelle hält Brandmelder in den Gewahrsamsräumen für erforderlich, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Reaktion: Die besuchten Dienststellen würden nachgerüstet werden. Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen würden über die geltenden Regelungen hinaus regelmäßige zusätzliche Kontrollen durch Beamte erfolgen.

Nachtlicht

Die Gewahrsamsräume sollten mit einer Nachtbeleuchtung beispielsweise in Form einer dimmbaren Lampe ausgestattet werden. Insbesondere wenn Personen dort über Nacht untergebracht sind, sollte der Raum über genügend Licht verfügen, damit beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert.

Reaktion: Eine entsprechende Nachtbeleuchtung sei teils bereits vorgesehen und würde in den Gewahrsamsräumen sukzessive nachgerüstet werden.

Tageslicht und Frischluftzufuhr

Die Bundesstelle hält Tageslicht und eine natürliche Belüftung in den Gewahrsamsräumen für erforderlich. Verfügen Räume nicht über Tageslicht und natürliche Belüftung, sollten Personen bei absehbar längeren Aufenthaltszeiträumen in andere Gewahrsamseinrichtungen mit entsprechender Ausstattung verbracht werden. Bei Neubauten sollte der Zugang zu Tageslicht und natürlicher Belüftung Berücksichtigung finden.

Reaktion: Die Gewahrsamseinrichtungen dienen grundsätzlich nur der kurzfristigen Unterbringung. Im Fall einer längerfristigen Unterbringung erfolge die zeitnahe Überstellung in eine andere Einrichtung. Bei Neubauvorhaben für Gewahrsamsbereiche setze die Bundespolizei das Raumprogramm konsequent um, soweit dies von bautechnischer Seite möglich sei. Gemäß dem Raumprogramm sei der Zugang von Tageslicht und natürlicher Belüftung vorgesehen.

Dokumentation

Kontrollen von Personen in Gewahrsam sollten durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten detailliert im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle sollten auch Name und Unterschrift des Bediensteten stets aufgeführt werden, der die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht hat.

Handgeldkasse

Die Bundesstelle begrüßt das Vorhalten einer Handgeldkasse in Bundespolizeiinspektionen. Dadurch ist es den Bediensteten möglich, im Bedarfsfall rasch und unbürokratisch für eine Verpflegung der in Gewahrsam genommenen Personen zu sorgen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass zwar Bundespolizeiinspektionen über eine Handgeldkasse verfügen, Bundespolizeireviere mit Gewahrsamsräumen jedoch nicht. Unabhängig von der Struktur werden in beiden bundespolizeilichen Einrichtungen Personen festgehalten. Daher sollte die Einführung einer Handkasse für Verpflegungszwecke allen Einrichtungen mit Gewahrsamsräumen eingeräumt werden.

Reaktion: Die Einrichtung von Geldstellen an jedem Bundespolizeirevier mit Gewahrsamsbereich sei nach dortiger Einschätzung für eine jederzeitige Versorgung nicht erforderlich: Die Verpflegung dieser Personen könne über Rechnungslegung der Firmen/Caterer bzw. durch Abschlagszahlungen innerhalb der Inspektionen an die Bundespolizeireviere sichergestellt werden. Damit sei gewährleistet, dass im Bedarfsfall stets entsprechende Mittel zur Verfügung stünden.

Fortbildungen

Die Bundesstelle erörterte mit den Leitern der besuchten Dienststellen die Frage nach Fortbildungen für Bedienstete im Gewahrsamsbereich. Fortbildungen sollten nach Auffassung der Bundesstelle über Aspekte der Eigensicherung hinaus Strategien der Deeskalation und die Vermittlung von Handlungsalternativen beinhalten und dabei auch interkulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen. Solche Fortbildungen müssen die Bediensteten befähigen, auch in extremen Stresssituationen kontrolliert zu handeln und strikte Verhältnismäßigkeit zu wahren. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesstelle beispielsweise die verpflichtende Teilnahme aller Polizeibeamten der Inspektion Forst und des Reviers Cottbus am Polizeitraining, bei dem unter anderem Themen wie „Polizei und Fremde – Schutz nationaler Minderheiten“ behandelt werden.

Im Gespräch mit den Dienststellenleitern entstand bei der Bundesstelle allerdings der Eindruck, dass eine Teilnahme der Beamtinnen und Beamten an solchen speziellen Fortbildungen nicht in allen Dienststellen tatsächlich erfolgt.

Die Bundesstelle möchte zudem anregen, im Rahmen einer Fortbildung Anzeichen für Suizidalität von Personen im Gewahrsam zu erläutern und hierzu auch ein Merkblatt für Bedienstete und Personen in Gewahrsam zu erstellen.

Reaktion: Das Polizeitraining (PTR) habe zum Ziel, die polizeilichen Grundbefähigungen zu erhalten und auszubauen. Das in der Konzeption geforderte regelmäßige Training solle die Beamten zu professioneller Arbeit und hoher fachlicher, persönlicher und interkultureller Kompetenz befähigen. Die Eigensicherung sei hierbei ein Aspekt in der Durchführung des Polizeitrainings. Ziel sei im Weiteren, eine Eskalation von polizeilichen Situationen zu vermeiden. Dies gelinge durch eine zielgenaue Kommunikation und Konflikt-handhabung. Beides sei ausdrücklich Trainingsgegenstand der Konzeption Polizeitraining. Bereits in der polizeilichen Ausbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst würden die Grundlagen der Kommunikation und der Umgang mit Konfliktsituationen und dadurch soziale und interkulturelle Kompetenz vermittelt. U.a. werde der Umgang mit nichtvertrauten Personengruppen – z.B. Menschen fremder Kulturkreise – behandelt. Die Beamten würden durch die Vermittlung von Handlungsalternativen sensibilisiert und sollten dabei auch die Verhaltensweisen dieser Personengruppen einschätzen lernen. Im Bereich der Vernehmungspsychologie würden Besonderheiten

ten verschiedener Kulturkreise auch im Rahmen von Rollenspielen vermittelt. Auch in der späteren berufsbegleitenden Fortbildung erfolge eine ständige Auseinandersetzung mit diesen polizeirelevanten Themen, die sowohl rechtliche als auch gesellschaftspolitische und psychologische Aspekte beinhalten würden. So werde in speziellen Trainings zum Ausbau sozialer interkultureller Kompetenz ein Menschenbild vermittelt bzw. zugrunde gelegt, das auf der Basis der Menschenwürde und den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung beruhe und Akzeptanz und Verständnis gegenüber Minderheiten und Fremden sensibilisiere. Auch Seminare zur Aufklärung über fremde Kulturen zeigten Hintergründe und Ursachen von Migration, weckten Verständnis und Toleranz für Ausländer und gäben Hinweise für einen konfliktfreien Umgang im alltäglichen Polizeidienst. Im Polizeitraining seien für alle Beamten jährliche Stundenanhalte für das Üben polizeilicher Standardmaßnahmen vorgesehen. Die seitens der Bundesstelle angeregte Sensibilisierung von Techniken der Deeskalation habe aus Sicht der Bundespolizei für die tägliche Polizeiarbeit eine wesentliche Bedeutung und werde in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei auch weiterhin mit hohem Stellenwert umgesetzt. Das Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten und Suizidalität werde im Rahmen der polizeilichen Ausbildung vermittelt. Die Empfehlung der Bundesstelle, diesbezüglich ein Merkblatt sowohl für Personen in Gewahrsam als auch für die Mitarbeiter der Bundespolizei zu erstellen, sei aufgegriffen worden und werde derzeit durch die Bundespolizeiakademie geprüft.

4.2 Bundeswehr

Die Bundesstelle besuchte im Jahr 2012 fünf Standorte der Bundeswehr. Zum Zeitpunkt der Besichtigung traf die Bundesstelle keine Personen im Arrest an.

4.2.1 Luftwaffenkaserne Wahn

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 27. März 2012 die Luftwaffenkaserne Fliegerhorst Wahn, welche Teil des Wehrbereichs II ist. Die Besichtigung der Luftwaffenkaserne Fliegerhorst Wahn umfasste den gesamten Arrestbereich mit sechs Arresträumen. Die Bundesstelle nahm auch Einblick in die Gewahrsamsbücher aus dem Jahr 2011. Zum Zeitpunkt der Besichtigung traf die Bundesstelle keine Personen im Arrest an. Die besichtigten Arresträume der Kaserne waren ausreichend groß und zweckmäßig möbliert. In den Räumen befanden sich eine durch den Türspion nicht einsehbare Toilette und ein Waschbecken. Durch die Fenster drang ausreichend Tageslicht ein. Zwar waren die Arresträume noch nicht mit Feuermeldern ausgestattet, der Bundesstelle wurde aber versichert, dass diese schon bestellt worden seien. Da die Arrestanten in der Regel am Dienst teilnehmen, beschränkt sich der Aufenthalt in den Arresträumen hauptsächlich auf die Nacht und das Wochenende. Falls ein Arrestant nicht

am Dienst teilnehme, werde ein individueller Tagesplan erstellt, der eine sinnvolle Betätigung regelt.

Die Bundesstelle hat im Rahmen des Besuchs keine Punkte notiert, die sie als verbesserungsbedürftig einstuft.

4.2.2 Fliegerhorstkaserne Husum, Julius-Leber-Kaserne Husum, Preußer Kaserne Eckernförde und Feldjägerdienstkommando Eckernförde

Die Bundesstelle besuchte am 26. Juni 2012 die Fliegerhorstkaserne Husum sowie die Julius-Leber-Kaserne in Husum, welche dem Wehrbereich I angehören. Des Weiteren besuchte sie am 27. Juni 2012 die Preußer Kaserne in Eckernförde und das Feldjägerdienstkommando Eckernförde, die ebenfalls dem Wehrbereich I zugeordnet sind. Die Besichtigung der Einrichtungen umfasste jeweils den gesamten Arrestbereich. Dieser wies beim Fliegerhorst drei Arresträume auf, inklusive eines Sonderraums, der beispielsweise zur Ausnüchterung genutzt wird. In der Julius-Leber-Kaserne wurden vier Arresträume besichtigt, wovon einer als besonders gesicherter Arrestraum ausgelegt war. Die Preußer Kaserne und das Feldjägerdienstkommando verfügten über vier bzw. drei Arresträume. Es wurde auch Einsicht in die Gewahrsamsbücher genommen.

Empfehlungen der Bundesstelle und Reaktion des Bundesministeriums der Verteidigung

Die Bundesstelle empfahl, die Arresträume der Fliegerhorstkaserne Husum, der Julius-Leber-Kaserne Husum und der Preußer Kaserne Eckernförde mit einer **Brandmeldeanlage** auszustatten.

Reaktion: Die Installation der Brandmeldeanlagen sei beauftragt worden und werde derzeit in den Arresträumen ausgeführt.

Des Weiteren stellte die Bundesstelle fest, dass die Toiletten in den Arrestzellen der Julius-Leber-Kaserne, der Preußer Kaserne und des Feldjägerdienstkommandos durch die an der Tür angebrachten **Weitwinkelspione** vollkommen einsehbar sind, was die Intimsphäre der untergebrachten Person verletzt.

Reaktion: Die Weitwinkelspione der Julius-Leber-Kaserne würden versetzt werden. Die Preußer Kaserne Eckernförde werde im Zuge der Neustrukturierung aufgegeben. Aus wirtschaftlichen Gründen werde in den Arresträumen der jeweilige Spion durch Anbringen schwarzer Farbe bzw. eine nur durch den Arrestanten bedienbare Abdeckung so modifiziert, dass der WC-Bereich nicht mehr einsehbar sei.

Im besonders gesicherten Arrestraum der Julius-Leber-Kaserne befand sich zwar ein verletzungssicheres Waschbecken, aber kein Wasserhahn. Diesbezüglich empfahl die Bundesstelle eine Nachrüstung.

***Reaktion:** Die Installation des Wasserhahns sei beauftragt worden und werde bald ausgeführt.*

Schließlich empfahl die Bundesstelle, die Arresträume der Fliegerhorstkaserne Husum, der Julius-Leber-Kaserne Husum und der Preußler Kaserne Eckernförde mit einer **Nachtbeleuchtung** (z.B. dimmbare Beleuchtung oder Nachtlicht) auszustatten.

***Reaktion:** Aufgrund der Bauaufsichtlichen Richtlinie in der Bundeswehr sei Flur- und Arrestraumbeleuchtung über selbstbeleuchtende Stromstoßschalter zu schalten. Die Schalter für die Zellenbeleuchtung sind flurseitig vor den Zellentüren anzubringen. Darüber hinaus gebe die Bauaufsichtliche Richtlinie als Beleuchtungsstärke (auf dem Tisch gemessen) 200 Lux vor. Durch eine Installation von dimmbarer Beleuchtung oder einem Nachtlicht sei einerseits eine Einsichtnahme in den Arrestraum von außen durch Vollzugspersonal erschwert, und andererseits entspreche die Lichtstärke des dimmbaren Lichtes nicht der arbeitsmedizinischen Forderung. Darüber hinaus gelte ab 21:00 Uhr Nachtruhe. Das Licht werde in der Regel um 21:30 Uhr gelöscht. Das ergebe sich aus den Vollzugsanweisungen, die insofern den allgemeinen Innendienstbetrieb widerspiegeln. Hintergrund für diese Anweisung sei der Umstand, dass im Wachbetrieb auch die Wachsoldaten ab dieser Zeit unter Aufrechterhaltung ihrer Wachbereitschaft ruhen dürften.*

5 Besuche der Länderkommission

Die Länderkommission besuchte im Berichtszeitraum insgesamt 21 Einrichtungen, darunter neun Justizvollzugsanstalten, sieben Dienststellen der Länderpolizei, eine Psychiatrische Klinik, drei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und eine Vorführabteilung bei Gericht.

Besuchsberichte, die bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht versendet wurden, werden in den Jahresbericht 2013 aufgenommen. Dasselbe gilt für Stellungnahmen von Aufsichtsbehörden, die in der Kürze der bis zum Redaktionsschluss verbleibenden Zeit noch nicht eingegangen waren.

5.1 Justizvollzugsanstalten

Zu Beginn jedes Besuchs bittet die Länderkommission die Anstaltsleitung um die Zusammenstellung zahlreicher schriftlicher Informationen zur Einrichtung und der Behandlung der untergebrachten Personen. Erfreulicherweise wurden der Kommission die erbetenen Unterlagen am Ende des Besuchstages meist bereits vollständig ausgehändigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die besuchten Justizvollzugsanstalten und die Themen, zu denen die Länderkommission Empfehlungen abgegeben hat.

Thema der Empfehlung	JVA Köln	JVA Celle	JVA Fuhlsbüttel	JVA Diez	JVA Kassel I	JVA Brandenburg a. d. Havel	Jugendstrafanstalt Berlin	JVA Tonna	JVA Goldlauter
Aufschluss	x			x	x				
Abtrennung des WC-Bereichs	x								x
Baulicher Zustand	x				x				
Besonders gesicherter Haftraum, Temperatur						x			
Duschen, Trennwände			x	x	x		x		x
Einzelhaft / Absonderung	x	x	x	x	x				
Fixierung			x				x		
Gefangenenmitverantwortung						x			x
Gemeinschaftsräume					x				
Haftraumausstattung	x	x		x	x				
Haftraumgröße	x			x					x
Hausordnung				x				x	x
Personalmangel	x								
Sicherungsmaßnahmen, Dokumentation				x		x		x	
Sichtblenden							x	x	
Sprechstunde Anstaltsleiter						x			

5.1.1 Justizvollzugsanstalt Köln

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 25. Januar 2012 die Justizvollzugsanstalt Köln. Die Justizvollzugsanstalt Köln ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Strafgefangenen bis zu vier Jahren, und weiblichen Strafgefangenen bis zu drei Jahren. Sie ist weiter zuständig für weibliche und männliche Untersuchungsgefangene. Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf jugendliche Straf- und Untersuchungshäftlinge. Die Belegungsfähigkeit betrug 1.171 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 1.109 Insassen (davon 321 Frauen) belegt.

Die Kommission besichtigte insbesondere den Sicherheitsbereich, die Strafhaftabteilung mit Sanitäreinrichtungen, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände und die Freistundenhöfe. Sie führte Gespräche mit Bediensteten, dem Seelsorger sowie mit mehreren Gefangenen verschiedener Abteilungen (darunter auch Gefangene im Sicherheitsbereich) und mit Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung. Zudem nahm sie Einsicht in Akten einiger Gefangener, die zum Besichtigungszeitpunkt im Sicherheitsbereich untergebracht waren.

Positive Feststellung

Hervorzuheben ist das von der Gefangenenmitverantwortung gelobte gute Verhältnis vor allem zu den Bereichsleitern, von denen sich die Gefangenen ebenso wie von der Anstaltsleitung und den Abteilungsleitern ernst genommen fühlen.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Bei der Besichtigung des Sicherheitsbereichs wurde die Länderkommission durch lautes Schreien auf einen Insassen aufmerksam, der nach Angaben der Anstaltsleitung wegen seines unberechenbaren und aggressiven Verhaltens gegenüber Bediensteten in Einzelhaft sei und in wechselnden Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen untergebracht werde.¹⁷

Die Kommission führte ein Gespräch mit dem Gefangenen. Aufgrund seines psychisch sehr auffälligen Verhaltens wurden nähere Auskünfte vom Anstaltsarzt erbeten. Dieser teilte mit, der Gefangene sei vor einer Woche von einem Psychiater aufgesucht worden. Der Psychiater habe eine Krankheit aus dem Formenkreis der Schizophrenien diagnostiziert. Diese Diagnose konnte nicht näher spezifiziert werden. Derzeit seien nach Angaben des Anstaltsarztes keine weiteren Behandlungsmaßnahmen angezeigt. Der Gefangene sei nicht kooperativ.

¹⁷ Vgl. Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 52-53.

Dies zeige er insbesondere durch seine Unzuverlässigkeit bei der Medikamenteneinnahme. Die Einschätzung des Anstaltsarztes konnte die Kommission nicht überzeugen. Es erscheint fraglich, ob sich die Einsicht in eine **Therapienotwendigkeit** und die Bereitschaft zur Mitarbeit ohne Behandlung unter Bedingungen der Einzelhaft entwickeln können. Die Kommission riet daher zu prüfen, ob der Gefangene zur Förderung seiner Compliance in eine psychiatrische Einrichtung verlegt werden könne. Eine Behandlung des Insassen sei umso wichtiger, als die Justizvollzugsanstalt mitgeteilt hatte, dass der Entlassungszeitpunkt bereits für September 2012 vorgemerkt sei. Allerdings sei noch ein Verfahren anhängig; die Anstalt rechne mit einer Anschlusshaft von etwa neun Monaten.

***Reaktion:** Der Strafgefangene sei am 15. Februar 2012 in die Justizvollzugsanstalt Aachen verlegt worden. Nach einem Suizidversuch am 13. März 2012 sei er in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg überstellt und von dort am 23. März 2012 in ein Krankenhaus in Köln entlassen worden. Die Haft sei wegen Haftunfähigkeit unterbrochen worden. Während der gesamten Haftzeit seien Suizidabsichten nicht erkennbar gewesen. Für den 19. März 2012 wäre die Unterbringung in der Landeslinik Essen vorgesehen gewesen, um dort ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit erstellen zu können und gleichzeitig eine Unterbringung nach § 63 StGB zu prüfen.*

Die Länderkommission bat um nähere Informationen zu den Umständen der Entlassung und der weiteren Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die geplante Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit und die Prüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB. Außerdem wurde um nähere Auskünfte über die getroffenen Entlassungsvorbereitungen gebeten.

***Reaktion:** Bei der Staatsanwaltschaft Köln sei eine Strafunterbrechung gemäß § 455 Strafprozessordnung (StPO) bis zum 22. März 2013 erwirkt worden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Haftunfähigkeit sei die geplante Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit sowie zur Prüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus derzeit nicht umsetzbar.*

Die Länderkommission bat um Mitteilung und Information über die weiteren Schritte, sobald die Strafunterbrechung für den Betroffenen aufgehoben worden ist.

In Haus 15 waren mehrere **Einzelzellen** doppelt belegt. Die Hafträume haben eine Grundfläche von 8,5 qm und verfügen über keinen baulich abgetrennten Toilettenbereich. Die hüfthohe Holzplatte, die nur auf eine Seite des nach zwei Seiten offenen Toilettenbereichs geschoben werden kann, erfüllte den Zweck eines Sichtschutzes nicht, der Toilettenbereich war ungehindert einsehbar. Geräusch- und Geruchsschutz waren nicht gegeben. Nach Auskunft der Anstaltslei-

tung sei dies eine Notbelegung aufgrund der Überbelegung und die Gefangenen seien in diesen Zellen nur kurzfristig untergebracht. Eine Insassin teilte der Länderkommission allerdings mit, dass sie bereits seit drei Monaten in einer solchen doppelt belegten Einzelzelle lebe. Die Hafträume sind aufgrund des Sanitärbereichs und ihrer geringen Größe für eine Doppelbelegung ungeeignet. Verschärft wurde diese Situation noch durch die geringen Aufschlusszeiten. Es wurde dringend empfohlen, die Doppelbelegung dieser Räume unverzüglich aufzugeben, da die Menschenwürde der untergebrachten Frauen nicht ausreichend geschützt sei.

***Reaktion:** Die Belegungssituation im Frauenvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sei gegenwärtig angespannt. Die Einrichtung von Notgemeinschaften lasse sich nicht immer vermeiden. Es werde vor Ort jedoch versucht, die Notgemeinschaften so kurz wie möglich zu halten. Aufgrund der hohen Anzahl von drogenabhängigen und durch Entzug suizidgefährdeten Frauen könne wegen der damit verbundenen Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht gänzlich auf Gemeinschaftsunterbringungen verzichtet werden. Darüber hinaus würde derzeit die Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. Um einen ausreichenden Sichtschutz im Toilettenbereich sicherzustellen, sei geplant, anstelle der noch im Gebrauch befindlichen Schamwände Vorhänge anzubringen.*

Die Länderkommission wies darauf hin, dass Vorhänge keinesfalls ausreichend sind, wie auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2011 hervorgeht.¹⁸ Die Unterbringung von zwei Strafgefangenen unter den beschriebenen Bedingungen verletzt die Menschenwürde und ist auch für einen kurzen Zeitraum nicht hinnehmbar. Ein Vorhang bietet lediglich einen optischen Sichtschutz und ist nicht dazu geeignet, Geräusche und Geruchsbelästigung zu verhindern.

***Reaktion:** Die Belegungssituation im geschlossenen Frauenvollzug sei in der ersten Jahreshälfte 2012 deutlich angestiegen. Da innerhalb dieses kurzen Zeitraums der Belegungsentwicklung nicht durch die Schaffung zusätzlicher Haftplätze entsprochen werden könne, sei nur die Umwidmung bestehender Unterbringungsmöglichkeiten geblieben, die bislang für den Männervollzug genutzt worden waren und für diese Zweckbestimmung gegenwärtig nicht mehr benötigt würden. Voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2013 würden 49 zusätzliche Haftplätze für weibliche Gefangene in Haus 10 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sei angedacht, ein weiteres Hafthaus mit rund 60 Haftplätzen nach Abschluss der laufenden Grundsaniierungsarbeiten mittelfristig ebenfalls für Zwecke des Frauenvollzuges in Anspruch zu nehmen. Diese Maßnahmen würden die Anstalt in die Lage*

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, 1 BvR 409/09.

versetzen, die sogenannten Notgemeinschaften (Doppelbelegung von Einzelhafteräumen) in absehbarer Zeit aufzulösen. Die Anstalt werbe bei den Gefangenen aktiv um deren Einverständnis für eine Notgemeinschaft. Viele Gefangene würden dies tatsächlich auch trotz der beengten Verhältnisse vorziehen. Bisher sei es gelungen, alle Gefangenen, die es ausdrücklich wünschten, einzeln unterzubringen.

Die Länderkommission bat um Mitteilung, sobald die 49 neu geschaffenen Haftplätze eingerichtet sind.

Die **Bausubstanz** der 1969 eröffneten Justizvollzugsanstalt Köln ist dringend sanierungsbedürftig und besonders in Haus 15 völlig marode. Der mit Linoleum ausgelegte Fußboden des Hauses 15 weist zahlreiche Löcher auf, an den Wänden bröckelt stellenweise der Putz ab und viele Türrahmen sind beschädigt. Die Anstalt ist offensichtlich bemüht, diese eklatanten baulichen Mängel durch erhöhte Reinlichkeit ein wenig zu kompensieren, was letztlich nicht gelingen kann. Die Häuser 17/1 bis 3 sind bereits renoviert. Die Räume sind wohnlich und freundlich gestaltet, insbesondere auch Küche und Aufenthaltsräume. Die räumliche Situation und die längeren Aufschlusszeiten fördern offenbar eine entspannte Atmosphäre und einen guten Kontakt zwischen Bediensteten und Gefangenen. Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass geplant sei, die bislang nicht renovierten Häuser baldmöglichst diesem Standard anzugleichen.

***Reaktion:** Der bauliche Zustand der seit über 40 Jahren betriebenen Anstalt sei in vielen Bereichen dringend sanierungsbedürftig. Es werde derzeit das Gesamtvolumen der erforderlichen Sanierungsarbeiten unter Beteiligung von externen Fachplanern erfasst. Dabei gelte es auch zu prüfen, ob neben einer reinen Sanierung der Gebäude auch deren Abbruch und sukzessiver Neubau wirtschaftlich angezeigt sei. Das Ergebnis dieses umfangreichen Prüfungsverfahrens werde in einigen Monaten vorliegen. Soweit es sich lediglich um optische Mängel handele, würden diese im Rahmen der üblichen Renovierungsarbeiten durch Mittel und Kräfte der Justizvollzugsanstalt Köln beseitigt.*

In Haus 15 ist lediglich drei Mal wöchentlich für eineinhalb Stunden **Aufschluss**. In Haus 17/1 und 17/3 ist zwar drei Mal täglich Aufschluss, dies allerdings stets zu den Essenszeiten und nur für jeweils 45 Minuten, in denen die Gefangenen ihr Essen schöpfen. Freitags und am Wochenende ist nur zwei Mal täglich je 45 Minuten Aufschluss. Bei den männlichen Gefangenen wird, wie aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, nicht zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen unterschieden, sondern es gibt einheitliche Aufschlusszeiten für alle Insassen. In der Stellungnahme des Justizministeriums wird hingegen mitgeteilt, dass ein Aufschluss nicht vorgesehen sei. Aufgrund der geringen Aufschlusszeiten in den Strafhaftabteilungen für Frauen verbringen diese sehr viel Zeit in ihren Hafträumen. Darüber hinaus stehen während des Aufschlusses in Haus 15 derzeit weder

ein Aufenthaltsraum noch eine Gemeinschaftsküche zur Verfügung. Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung beklagten die kurzen Aufschlusszeiten ebenfalls und gaben an, dies führe zu einem ständigen „Rumsitzen auf den Zellen“. Die Regelung der unterschiedlichen Aufschlusszeiten und damit die Benachteiligung der Frauen, die gemeinhin als weniger sicherheitsriskant gelten, gibt Anlass zur Besorgnis.

Die Länderkommission regt an, die Aufschlusszeiten klar und nachvollziehbar in den verschiedenen Häusern zu regeln. Zudem sind die Aufschlusszeiten nach Auffassung der Kommission insgesamt zu eng bemessen. Der praktizierte Umschluss kann dieses Manko nicht ausgleichen. Nur die ausreichende Möglichkeit zur Begegnung in der Gruppe unter Aufsicht erfüllt die Voraussetzungen für einen erfolgreich praktizierten Wohngruppenvollzug.

***Reaktion:** Im Bereich der männlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen sei ein Aufschluss nicht vorgesehen und auch in Zukunft nicht geplant. Im Frauenvollzug in Hafthaus 15 lasse die personelle Ausstattung weitergehende Aufschlusszeiten, auch unter Berücksichtigung eines Anteils drogenabhängiger Frauen von 77%, nicht zu. Neben dem Aufschluss würden Umschluss und die Möglichkeit zur Teilnahme an Freizeitgruppen angeboten. Die Aufschlusszeiten in den Hafthäusern 15, 17/1 und 17/3 seien aus organisatorischen Gründen unterschiedlich festgelegt, da jeweils ein unterschiedlicher Personalbedarf bestünde.*

Die Länderkommission betonte nochmals, dass die Resozialisierung von Gefangenen letztendlich nur gelingen könne, wenn ihnen während des Freiheitsentzuges ein soziales Lernfeld offen steht. Hierzu gehört neben Behandlungs- und sinnvollen Freizeitgruppen auch der personell begleitete Aufschluss, d.h. auch ein möglichst breites Spektrum an Begegnungen mit Menschen. Die Kommission bat daher nochmals um Prüfung, ob dieses wichtige Lernfeld auch den im Hafthaus 15 untergebrachten Frauen angeboten werden könne.

Auch für die männlichen Strafgefangenen ist ein sinnvolles Behandlungsangebot geboten, das der Maßgabe des § 143 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) entspricht.

***Reaktion:** Die personelle Ausstattung lasse weitergehende Aufschlusszeiten nicht zu. Für heranwachsende Untersuchungs- und Strafgefängene werde seit Februar 2012 in Hafthaus 9 Aufschluss von montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr angeboten. Bei männlichen Strafgefangenen würden im Übrigen die baulichen Gegebenheiten der Anstalt und die Personalsituation Wohngruppenkonzepte nicht zulassen.*

Die Länderkommission wies darauf hin, dass sie bereits in ihrem Bericht vom 8. März 2012 zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Köln ausgeführt hatte, dass die

Aufschlusszeiten insgesamt zu eng bemessen sind. Umschluss ist wie bereits ausgeführt als Resozialisierungsmaßnahme ungeeignet. Zudem darf die knappe Personalsituation auf Dauer nicht als Begründung dienen, resozialisierende Maßnahmen zu versagen.

5.1.2 Justizvollzugsanstalt Celle

Die Länderkommission besuchte am 2. Februar 2012 die Justizvollzugsanstalt Celle. Die von der Länderkommission besichtigte Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Celle ist zuständig für männliche Erwachsene mit Freiheitsstrafen ab 14 Jahren, lebenslangen Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung.

Die Länderkommission besichtigte die Strafhaftabteilung mit Sanitärbereich, den Sicherheitsbereich mit Besuchsraum, die Abteilung für Sicherungsverwahrung, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, Gemeinschaftsräume und Freistundenhöfe. Die Kommission sprach mit dem Anstaltsleiter und dem stellvertretenden Anstaltsleiter sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Insassen, darunter auch zwei Sicherungsverwahrten und allen in Einzelhaft befindlichen Gefangenen sowie mit den Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung. Sie verfügte über eine Belegungsfähigkeit von 207 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 183 Gefangenen, darunter 22 Sicherungsverwahrten, belegt. Vier Insassen befanden sich am Besuchstag in Einzelhaft.

Positive Feststellungen

Die Justizvollzugsanstalt Celle wendet Fixierungen nur in sehr seltenen Fällen an. In den Jahren 2010 und 2011 fand keine Fixierung statt. Die der Länderkommission ausgehändigten Unterlagen ließen zudem eine seltene Nutzung des besonders gesicherten Hafttraumes ohne gefährdende Gegenstände (insgesamt 15 Tage in 2010 und 2011) erkennen. Arrest wurde nur selten angewendet (laut Unterlagen vier Mal in den letzten drei Jahren).

Auffällig waren die Sauberkeit und wohnliche Gestaltung der Justizvollzugsanstalt Celle. Hervorzuheben ist zudem das von den Insassen gelobte gute Klima zwischen Gefangenen und Personal. Auch die Verpflegung wurde von den Gefangenen positiv bewertet.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Niedersächsischen Justizministeriums

Die Länderkommission besichtigte die Sicherheitsstation und führte Gespräche mit den vier dort in **Einzelhaft** untergebrachten Insassen. Die Tatsache, dass ein Gefangener 15 Jahre lang und ein weiterer seit 16 Jahren in Einzelhaft unterge-

bracht war bzw. ist, erscheint außerordentlich schwerwiegend und machte die Mitglieder der Kommission sehr betroffen:

Der **in Einzelhaft angetroffene Gefangene** ist in Folge massiver sexueller Gewalt gegen eine Bedienstete seit 1996 gem. § 89 StVollzG unausgesetzt abgesondert. Der Vorfall ereignete sich, als der Gefangene in der damals noch selbständigen Anstalt Celle-Salinenmoor einsaß. Die Kommission kann nicht nachvollziehen, weshalb der Gefangene nach diesem schweren Angriff nicht in ein anderes Bundesland verlegt wurde.

Nach Auskunft des psychologischen Dienstes fänden seit einer gewissen Zeit in größeren Abständen Gespräche einer Psychologin mit dem Insassen statt. Wie aus dem psychiatrischen Gutachten vom 20. September 2011 über den genannten Insassen hervorgeht, sei bei dem Betroffenen von einer „gemischten Persönlichkeitsstörung mit schizoiden und vor allem dissozialen Zügen auszugehen sowie insbesondere von einem sexuellen Sadismus“. Die von ihm „ausgehende Gefahr richtet sich insbesondere gegen Frauen“. Der Anstaltsleiter ergänzte zu diesem Befund, der Gefangene sei nach wie vor gefährlich, was auch seine sexuellen Phantasien deutlich machten. Der psychiatrische Sachverständige konstatierte, „dass eine generelle Absonderung von weiblichen Bediensteten gewährleistet sein muss“. Vor diesem Hintergrund ist es nach Überzeugung der Kommission nicht vertretbar, dass dem in Rede stehenden Gefangenen eine Psychologin als Gesprächspartnerin zugeordnet wurde. Nach Mitteilung der die Kommission begleitenden Bediensteten nimmt der Gefangene weder an Freizeitmaßnahmen noch an Arbeit oder der Freistunde mit Mitgefangenen teil. Die Länderkommission hält die sehr lange Unterbringung in Einzelhaft für bedenklich, da bei einer derart einschneidenden Maßnahme wie langer Einzelhaft eine Veränderung der Persönlichkeit des Betroffenen nicht ausgeschlossen ist.

***Reaktion:** Der in Rede stehende Insasse sei seit dem 26.02.1996 auf der Sicherheitsstation der Justizvollzugsanstalt Celle untergebracht. Im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung werde seit 1998 eine niedrigere Sicherheitsstufe angewendet. Seit 2003 gehe er regelmäßig einer Beschäftigung auf einer Arbeitszelle der Sicherheitsstation nach. Von den Möglichkeiten, seine Freizeit in einem Haftraum auch gemeinsam mit einem weiteren Gefangenen zu verbringen, mit diesem gemeinsam zu kochen, zur Freistunde zu gehen und Sport zu treiben, mache er sporadisch Gebrauch. Der Insasse sei wiederholt auch extern begutachtet worden. Das Gutachten vom 29.08.2011 sei Grundlage der letzten Vollzugsplanfortschreibung gewesen. Im Ergebnis sei eine Unterbringung des Insassen im Normalvollzug auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Insbesondere sei aufgrund der psychologischen und psychiatrischen Einschätzungen der Kontakt mit Frauen mit hohen Risiken verbunden.*

Die Einschätzung der Kommission bezüglich der Psychologin teile die Aufsichtsbehörde nicht. Professioneller Umgang mit Gefangenen und Sicherungsverwahrten zeichne sich dadurch aus, dass durch geeignete Maßnahmen ein therapeutischer Zugang erreicht werde. Die therapeutischen Einzelgespräche mit der Anstaltspsychologin seien bislang die einzige von dem Insassen angenommene Behandlungsmaßnahme gewesen. Während der Gespräche sei die Trennscheibe eingesetzt worden, so dass eine Gefährdung der Psychologin ausgeschlossen war. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle habe die Empfehlung der Länderkommission gleichwohl aufgegriffen und zwischenzeitlich einen männlichen Psychologen mit dieser Aufgabe betraut. Ob die therapeutische Anbindung jedoch gelingen könne, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch fraglich.

Die Justizvollzugsanstalt Celle und die Justizvollzugsanstalt Salinenmoor seien zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt selbständige Einrichtungen und weder organisatorisch noch personell verbunden gewesen. Ein sachgerechter, professioneller und neutraler Umgang mit dem Insassen wäre und sei zu jeder Zeit gegeben. Der von ihm ausgehenden Gefahr sei durch die Verlegung von der Justizvollzugsanstalt Salinenmoor in die Justizvollzugsanstalt Celle wirksam begegnet worden. Die von dem Gefangenen ausgehende Gefahr für weibliche Bedienstete hätte sich in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes nicht anders dargestellt. Daher könne die Aufsichtsbehörde die Einschätzung der Kommission nicht teilen.

Nach den der Länderkommission vorliegenden Informationen saß ein **bereits entlassener ehemaliger Insasse** der Justizvollzugsanstalt Celle 15 Jahre in Einzelhaft. Die Kommission nahm Einsicht in die Personalakte des Gefangenen.

Aus der Akte ergab sich, dass der ehemalige Strafgefangene 1996 auf der Sicherheitsstation der Justizvollzugsanstalt Celle in Einzelhaft untergebracht worden war. Erst am 11. Dezember 2008 teilte das Niedersächsische Justizministerium mit, dass eine Begutachtung zur Frage der Fortdauer der Einzelhaft beabsichtigt sei. Der Insasse war demnach zwölf Jahre in Einzelhaft untergebracht, bevor es zu einer gutachterlichen Einschätzung seiner fortbestehenden Gefährlichkeit kam. Die Akte lieferte keinen Aufschluss darüber, warum erst nach zwölf Jahren Einzelhaft ein Sachverständiger eingeschaltet wurde, um die Frage der Notwendigkeit der Fortdauer der Einzelhaft zu prüfen.

Mit kurzen Unterbrechungen befand sich der Insasse seit 1979 in Haft, davon fast 15 Jahre in Einzelhaft. Am 3. Mai 2011 wurde er zur Entlassungsvorbereitung in den Normalvollzug der Justizvollzugsanstalt Rosdorf verlegt. Seine Entlassung war auf den 22. November 2011 datiert, so dass für die Entlassungsvorbereitung lediglich etwa sechseinhalb Monate zur Verfügung standen. In diesem kurzen Zeitraum kann gerade bei langstrafigen und langfristig abgesonderten untergebrachten Gefangenen eine angemessene Entlassungsvorbereitung nicht gelingen.

Auch wäre es in diesem kurzen Zeitraum nicht möglich gewesen, Vertrauen zu einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes aufzubauen und dadurch eine Aufarbeitung der Tatusachen zu ermöglichen. Der Länderkommission ist bewusst, dass eine Aufarbeitung der Tatusachen in der Justizvollzugsanstalt Celle auch an der mangelnden Mitarbeitsbereitschaft des Insassen scheiterte. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich durch die besonderen Umstände seiner langen Einzelhaft nur schwer ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Bediensteten in seinem Umfeld entwickeln konnte, das Voraussetzung für eine intensive Behandlung gewesen wäre.

Den vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass sich die Justizvollzugsanstalt Rosdorf bemüht hat, den Insassen in der Kürze der Zeit auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten (u.a. durch die Gewährung von begleiteten Ausführungen, Sportmöglichkeiten und einem EDV-Kurs). Dass die Ausführungen hierbei lediglich in Begleitung von zwei Beamten stattfinden konnten, ist der Länderkommission aufgrund der Schwere des Delikts, der Vorstrafensituation und der langen Haftzeit verständlich. Insbesondere aber war die der Justizvollzugsanstalt Rosdorf zur Verfügung stehende Zeitspanne als Erprobungszeit zu kurz für eine weitergehende, schrittweise Öffnung des Vollzugs nach draußen, ohne die eine sorgfältige Entlassungsvorbereitung nicht gelingen kann.

Einschließlich der beiden beschriebenen Fälle befanden sich in den Jahren 2010 und 2011 insgesamt elf Personen in der Justizvollzugsanstalt Celle in **Einzelhaft**. Darunter waren sieben Insassen aus der Hauptanstalt Celle, zwei aus der Abteilung Salinenmoor und zwei weitere aus anderen Justizvollzugsanstalten. Aufgrund dieser Zahlen hat die Kommission erhebliche Zweifel, ob die Maßnahme der Einzelhaft in der Justizvollzugsanstalt Celle, wie auch vom Europarat empfohlen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt¹⁹ und ob im Vorfeld alle Alternativmöglichkeiten geprüft wurden. Denn „angesichts der Schwere der Eingriffs sollte eine Dauer von über vier Wochen für die einzelne Maßnahme die Ausnahme sein“.²⁰

Die **Sicherungsverwahrten** waren in einer gesonderten Abteilung in Einzelhafteräumen sehr beengt auf einer Grundfläche von nur 6,7 qm untergebracht. Dazu ist der Zuschnitt der Räume sehr ungünstig. Um beispielsweise den Fernseher zu benutzen, müssen die Insassen Mobiliar (Tisch und Stuhl) verrücken. An den Wänden war kein Platz vorhanden, um persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Bilder oder ein kleines Bord anzubringen. Die Sanitäreinrichtungen der

¹⁹ Vgl. Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Herausgegeben von Deutschland, Österreich, Schweiz, Forum Verlag Godesberg, S. 22 ff.

²⁰ Arloth, Frank, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 89 Rn. 3.

Hafträume waren ebenfalls zu beengt. Die räumliche Enge wurde auch von mehreren Gefangenen beklagt. Im Mai 2013 werden die Sicherungsverwahrten in die Justizvollzugsanstalt Rosdorf verlegt, wo die räumlichen Gegebenheiten deutlich besser sein sollen. Dem Abstandsgebot wird dort nach Mitteilung der Aufsichtsbehörde durch eine großzügige Raumplanung Rechnung getragen. Allerdings sollten die beschriebenen sehr kleinen Hafträume der Justizvollzugsanstalt Celle in dieser Form nach dem Umzug der Sicherungsverwahrten überhaupt nicht mehr belegt werden.

5.1.3 Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg

Die Länderkommission besuchte am 1. März 2012 die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg. Die Justizvollzugsanstalt ist zuständig für den Vollzug an männlichen Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Sie ist weiter zuständig – wenn Überhaft angeordnet ist – für männliche Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren und für männliche Gefangene in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde-Strafvollzugsamt. Die Einrichtung ist eine panoptisch gebaute Anstalt. Nur ein Flügel ist derzeit in Benutzung. Die Belegungsfähigkeit betrug zur Zeit des Besuchs 299 Plätze. Die Justizvollzugsanstalt war mit 247 Insassen belegt. Die Kommission besichtigte den Sicherheitsbereich (Einzelhaft), die Zugangsabteilung, verschiedene Strafhaftabteilungen mit Sanitäreinrichtungen, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, den Besuchsbereich sowie Freistundenhöfe. Sie führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter und seinem Vertreter sowie weiteren Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie sprach mit den Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung und mit allen zum Besichtigungszeitpunkt im Sicherheitsbereich untergebrachten Gefangenen und nahm Einsicht in deren Akten.

Positive Feststellungen

Positiv zu erwähnen ist die **Binnendifferenzierung des Vollzugs** nach verschiedenen (insgesamt drei) Unterbringungsgruppen.²¹ Trete ein Verurteilter seine Haft an, so werde er nach der Aufnahme in der Zugangsabteilung zunächst in eine der „Basisstationen“ verlegt. Halbjährlich werde im Rahmen der Vollzugsplanung erörtert, ob der Gefangene an seiner Behandlung effektiv mitarbeite und seine Verlegung auf die nächsthöhere Station angezeigt sei; gleichzeitig würden allerdings auch die konkreten, am Vollzugsziel ausgerichteten Anforderungen an den Gefangenen steigen. Dieses Vorgehen schaffe einen Anreiz, sich entspre-

²¹ Davon ausgenommen sind die Sicherheitsstation (für getrennt unterzubringende Gefangene), die Station für junge Gefangene sowie die Station für Sicherungsverwahrte.

chend konform zu verhalten. In der letzten Stufe würden die Gefangenen durch Zusammenlegung zweier Einzelzellen einen bedeutend größeren Haftraum erhalten (ca. 16 bis 17 qm), den sie individuell einrichten und gestalten könnten. Zudem würde dieser Gruppe am Wochenende längere Aufschlusszeiten und Freistunden gewährt werden. Das System lasse auch Rückgruppierungen zu; bei gravierendem Fehlverhalten, das disziplinar- oder strafrechtlich verfolgt werde, sei dies zwingend. In der Regel betrage die Aufenthaltsdauer auf der Basisstation sechs Monate, auf der Entwicklungsstation neun Monate (davon drei Monate Probezeit) und auf der Bewährungsstufe sei die Verweildauer prinzipiell offen und vom Verhalten des Gefangenen abhängig (davon drei Monate als Probezeit). Unterschiede hinsichtlich der Tageseinteilung gebe es zwischen den drei Stufen (Basis-Entwicklung-Bewährung) nicht: So seien die Haftträumtüren Montag bis Freitag jeweils von 06:00 bis 07:00 Uhr, von 11:00 bis 12:30 Uhr sowie von 17:30 bis 18:30 Uhr geöffnet; während dieser Aufschlusszeiten, in der jeweils auch die Essenausgabe erfolge und die Möglichkeit zum Duschen bestehe, würden größtenteils auch die Freizeitangebote und Besuchszeiten liegen.

Die Kommission begrüßt, dass die **Fenster** in der Bewährungsgruppe vollständig über eine große unverblendete Fensterfläche verfügen, so dass viel Tageslicht eindringt.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Hamburg

Bei der Besichtigung des Sicherheitsbereichs wurde die Länderkommission auf einen Insassen aufmerksam, der nach Angaben der Anstaltsleitung wegen seines gesundheitlichen Zustands und des sehr hohen Risikos der Selbstgefährdung durch erneuten Drogenkonsum seit fünf Monaten in **Einzelhaft** untergebracht war. Die Kommission führte ein Gespräch mit dem Gefangenen. Aufgrund seines psychisch sehr auffälligen Verhaltens wurden nähere Auskünfte anhand der Akten von der Anstaltsleitung erbeten. Diese teilte mit, dass der Gefangene am 19. Dezember 2011 vom Anstaltspsychiater als haftunfähig diagnostiziert und von der Anstalt eine externe Begutachtung über die Haftfähigkeit des Gefangenen bei der Staatsanwaltschaft Stade erfolglos beantragt worden sei.

Die Position der Staatsanwaltschaft konnte die Kommission insofern nicht überzeugen, als der Zustand des Gefangenen ohne Behandlung seiner jahrelangen Drogenproblematik sowie der damit einhergehenden psychischen und organischen Folgen unter den Bedingungen der Einzelhaft schwerlich zu stabilisieren ist. Die Kommission riet daher dringend, die Haftfähigkeit bzw. eine Verlegung des Gefangenen zur Förderung seiner Gesundheit in eine psychiatrische Einrichtung zu prüfen. Eine Behandlung des derzeitigen Zustandes des Insassen war

umso wichtiger, als das Strafende als letztmöglicher Entlassungszeitpunkt bereits auf den 1. September 2014 datiert war.

***Reaktion:** Der Insasse sei weiterhin auf der Sicherheitsstation untergebracht, da bei einer Rückverlegung auf eine Regelstation nach wie vor angenommen werden müsse, dass er wieder Drogen und/oder Medikamente konsumieren werde.*

Jedoch würden Hafterleichterungen für den Gefangenen eingeführt und eine zusätzliche tägliche Betreuung durch Bedienstete der Anstalt sei weitgehend sichergestellt. Des Weiteren hätten wiederholt Gespräche zwischen der Anstaltspsychologin, dem Seelsorger, der Abteilungsleitung, der Vollzugsleitung und der Anstaltsleitung stattgefunden, um die Bedingungen der Unterbringung zu verbessern. Seit Ende März werde der Insasse täglich bei den Freistunden begleitet, damit er sich überhaupt im Freien bewegen könne. Seit Mitte April werde ihm eine arbeitstherapeutische Beschäftigung auf der Station angeboten.

Eine Verlegung in eine psychiatrische Abteilung durch den Anstaltsleiter sei jedoch zwischenzeitlich aufgrund seiner guten medikamentösen Einstellung negativ beschieden und eine erneute Prüfung der Haftfähigkeit seitens der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden.

Eine Zurückstellung der Strafe zur Durchführung einer stationären Therapie gem. § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) könne frühestens am 23. Juli 2012 erfolgen. Der Insasse sei motiviert und habe bereits einen Therapieplatz in Aussicht.

Die Länderkommission teilte zwar nach den ihr durch die Anstalt mitgeteilten Informationen die Auffassung, dass eine Rückverlegung in eine Regelstation zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage kam, da durch den zu erwartenden Suchtmittelmissbrauch aufgrund von gesundheitlichen akuten Vorschädigungen weiterhin Lebensgefahr für den Gefangenen bestand. Jedoch erachtete sie gerade aufgrund dieser hochgradigen Gefährdungslage den skizzierten Behandlungsplan nicht als überzeugend und war besorgt, ob sich diese Lösung als die richtige und förderliche für den Insassen darstellen werde. Die unmittelbare Durchführung einer stationären Therapie nach § 35 BtMG aus der Einzelhaft heraus berge eher die Gefahr, dass der Gefangene den Versuchungen, die eine externe Therapieeinrichtung leider oftmals mit sich bringen könne, nämlich rasch erneut mit Drogen in Kontakt zu kommen, nicht gewachsen sein werde. Die Kommission hätte das Voranstellen einer justizvollzugsinternen therapiemotivierenden Maßnahme gegenüber der unmittelbaren Teilnahme an einer stationären externen Therapie begrüßt, um eine sinnvolle und nachhaltige Vorbereitung auf die Therapie zu gewährleisten. Die Aufsichtsbehörde teilte der Kommission allerdings mit Schreiben vom 22. August 2012 mit, dass der Insasse am 24. Juli 2012 entlassen worden sei.

Der sog. **Sicherheitsbereich** der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel verfügt über 21 Zellen, von denen zum Besuchszeitpunkt vier belegt waren. Im Sicherheitsbereich werden Einzelhaft und Arrest vollzogen. Dabei wird zwischen drei Haftraumtypen unterschieden, die nach verschiedenen Sicherheitsgraden gestaffelt sind: Beobachtungsräume unterscheiden sich von normalen Hafträumen lediglich durch das Vorhandensein einer installierten Überwachungskamera sowie einer Hocktoilette und durch die Herausnahme sämtlicher Gegenstände (bis auf das Bett). Die „leichte Beruhigungszelle“ unterscheidet sich von der sog. „schweren Beruhigungszelle“ durch die Möglichkeit der Fixierung und der Bekleidungsart des darin Untergebrachten.

In den letzten beiden Jahren wurden die verschiedenen Räumlichkeiten folgendermaßen genutzt:

	2010	2011
Beobachtungsraum	13	16
Leichte Beruhigungszelle	2	5
Schwere Beruhigungszelle	-	2

Als **Fixierungsvorrichtung** wurden metallene Hand- und Fußfesseln verwendet. Dieses Instrumentarium ist nicht akzeptabel, da gerade erregte Personen sich erheblich verletzen können. Die Kommission riet zur Verwendung eines Gurtsystems, wie es in den meisten Justizvollzugsanstalten und in psychiatrischen Kliniken zwischenzeitlich üblich ist. Zudem ist die fixierte Person ständig und unmittelbar zu überwachen (Sitzwache). Nach Auskunft der Anstaltsleitung solle der Sicherheitsbereich im Sommer 2012 komplett saniert und die alten metallenen Fixierungsvorrichtungen durch ein Bandagensystem ersetzt werden.

***Reaktion:** Mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel seien die besonders gesicherten Hafträume (mit Fixierbetten) in allen Hamburger Anstalten mit Gurtsystemen ausgestattet. Ein Rückgriff auf das Bandagen-Fixier-Equipment könne jederzeit erfolgen, wobei in wenigen Bereichen für den Erstzugriff zusätzlich zum Gurtsystem Metallfesseln und Ledergurte vorhanden seien. Mit der Eröffnung der neuen Sicherungsstation in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel – voraussichtlich im Herbst 2012 – werde auch dort das Gurtsystem eingeführt. Gleichwohl werde nicht gänzlich auf die Verwendung metallener Fesselungsinstrumente verzichtet, sondern es würden für den Erstzugriff Metallfesseln vorhanden bleiben, damit je nach Erregungszustand eine möglichst schnelle Fesselung erfolgen könne. Es werde jeweils schnellstmöglich eine Umfesselung erfolgen, d.h. die Metallfesseln würden sofort abgenommen werden, sobald das Gurtsystem angelegt worden sei.*

Bekanntlich ist bei einem Gefangenen, der fixiert werden muss, ein Umkleiden nötig, um auszuschließen, dass der Gefangene Gegenstände mit sich führt, mit denen er sich oder andere verletzen könnte. Jedoch ist für die Kommission nicht nachvollziehbar, dass den Fixierten als **Bekleidung** lediglich eine Art Lendenschutz angelegt wird. Diese Handhabung mag in einem Ausnahmefall notwendig sein, dürfte aber nach Überzeugung der Kommission nicht routinemäßig praktiziert werden. Diese Prozedur ist nach Überzeugung der Kommission schamverletzend und entwürdigend und war daher unverzüglich abzustellen. Vorzuziehen ist eine jeweilige Einzelfallprüfung, ob eine vollständige oder teilweise Umkleidung mit geeigneter und hierfür separat bereitgestellter Kleidung möglich ist. Zur Wahrung des Schamgefühls ist eine geringe zeitliche Verzögerung, die eine derartige Umkleidung nach sich ziehen kann, hinzunehmen.

***Reaktion:** Die Art und Weise der Durchführung von Fesselungen sei mit besonderem Augenmerk auf eine die Intimsphäre der betroffenen Person während der Durchführung intensiv sowohl innerhalb des Hamburger Justizvollzugs als auch in dem hierfür zuständigen Ausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft diskutiert worden. Sei die Fesselung erforderlich, liege immer eine Ausnahmesituation vor. Zur Verdeutlichung: Im Jahr 2012 seien bis heute bei einer Gesamtgefangenenanzahl von rund 1.700 insgesamt drei Inhaftierte in drei verschiedenen Anstalten gefesselt worden. Die Dauer habe zwischen 20 Minuten und zwei Stunden 25 Minuten betragen. Im Jahr 2011 hätten insgesamt sechs Inhaftierte in drei von sechs Anstalten gefesselt werden müssen. Die Dauer der Fixierung habe hier zwischen einer Stunde 10 Minuten und maximal drei Stunden 45 Minuten betragen. Belange der Sicherheit sowohl für die betroffene Person als auch für die Bediensteten und das Schamgefühl müssten gleichermaßen beachtet werden. Eine Entkleidung der betroffenen Person werde dabei aus Sicherheitsgründen für unverzichtbar erachtet. Es müsse wirksam ausgeschlossen werden, dass Gefangene, die in der Regel hochgradig suizidal seien, noch auf dem Fesselbett Zugriff auf ggf. in der eigenen Kleidung versteckte gefährliche Gegenstände haben, mit denen sie sich nicht unerhebliche Selbstverletzungen zufügen könnten. Sei eine Fesselung unabdingbar, sei die zu fesselnde Person meist in einem derart stark erregten Zustand, dass eine Umkleidung in eine vollständige Bekleidung (Unter- und Oberbekleidung) nicht möglich sei. Gerade zur Wahrung des Schamgefühls sei daher eine spezielle Unterbekleidung bereitgestellt worden. Die Umkleidung in diese Unterhose sei auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten. Eine Neueinkleidung in eine handelsübliche Unterhose wäre mit nicht vertretbarem Zeitaufwand verbunden und würde die Ruhephase, in die Gefangene durch die Fixierung eintreten sollen, deutlich verzögern bzw. möglicherweise verhindern. Eine kurze oberflächliche Einsichtnahme in die vorhandene Unterhose würde indes nicht ausreichen, um das Vorhandensein von gefährlichen Gegenständen sicher auszuschließen.*

In den **Gemeinschaftsduschräumen** befanden sich zwischen den Duschplätzen keine Abtrennungen. Durch bauliche Maßnahmen sollten die Gemeinschaftsduschen so gestaltet werden, dass dem Intimschutz der Gefangenen ausreichend Rechnung getragen wird.

***Reaktion:** Da dem Schutz vor Übergriffen unter den Gefangenen gerade bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Duschräumen eine herausragende Bedeutung zukomme, müssten bauliche Veränderungen, die die Übersichtlichkeit dieser Räume einschränken, besonders sorgfältig geprüft werden.*

Im Zuge der derzeit laufenden Sanierung eines Flügels (A-Flügel) der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel würden alle Gemeinschaftsduschen auf den Stationen des Regelvollzuges nunmehr mit Schamwänden ausgestattet werden. Es handle sich dabei um ca. 100 cm hohe und ca. 85 cm breite Wände, die ca. 60 cm über der Oberkante des Fußbodens zwischen den einzelnen Duschköpfen montiert werden. Auch bei künftigen Grundsanierungen von Duschbereichen im Regelvollzug der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel seien künftig Schamwände vorgesehen.

5.1.4 Justizvollzugsanstalt Diez

Am 9. Mai 2012 besuchte die Länderkommission die Justizvollzugsanstalt Diez. Die Justizvollzugsanstalt Diez ist zuständig für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Freiheitsstrafe über acht Jahre, regional begrenzt auch für kürzere Freiheitsstrafen ab drei Jahren. Außerdem ist die Anstalt zuständig für den Vollzug der Sicherungsverwahrung für Rheinland-Pfalz und das Saarland. Die Justizvollzugsanstalt verfügt darüber hinaus über eine Abteilung des offenen Vollzugs und eine sozialtherapeutische Abteilung. Die Länderkommission besichtigte einzeln und doppelt belegte Hafträume, Sanitärbereiche, Gemeinschaftsräume und Arresthafträume in verschiedenen Abteilungen. Außerdem nahm sie die Krankenstation (Lazarett), auf der sich die videoüberwachten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände sowie das Bett mit Fixierungsmöglichkeit befanden, in Augenschein. Zudem wurden die sozialtherapeutische Abteilung und die Abteilung für Sicherungsverwahrung, die Kammer samt Zugangsbereich sowie der Besuchsbereich besichtigt. Während des Besuchs führte die Kommission Gespräche mit der Anstaltsleitung, Vertretern des Personalrats sowie mit allen in Einzelhaft befindlichen sowie mehreren anderen Gefangenen und der Gefangenenmitverantwortung. Sie nahm Einsicht in die Akten einiger Gefangener, die in Einzelhaft untergebracht waren. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug am Besuchstag 553 Plätze. Sie war mit 487 Gefangenen im geschlossenen Vollzug belegt.

Positive Feststellungen

Die Kommission nahm die erfreulich niedrige Zahl an **Fixierungen** zur Kenntnis (2010 keine, 2011 eine, 2012 bis dato eine). Vorbildlich ist, dass die Fixierung mit einem Gurtsystem auf einem Krankenbett erfolgt, das sich in der Krankenstation der Anstalt befindet. So ist eine medizinische Betreuung der fixierten Personen gewährleistet. Die Länderkommission gewann den Eindruck, dass das Klima zwischen Gefangenen und Beamten entspannt und freundlich war, was auch in Gesprächen sowohl mit Gefangenen als auch mit Mitarbeitern deutlich wurde. Die Kommission begrüßte in diesem Zusammenhang, dass alle Bediensteten der Anstalt **Namensschilder** tragen. Positiv nahm die Kommission außerdem zur Kenntnis, dass **Einzelhaft** nicht in einem abgesonderten Bereich der Anstalt durchgeführt wird, sondern die Häftlinge in ihren Hafträumen auf der jeweiligen Station verbleiben können.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Auf Grund der panoptischen Bauweise wird lediglich auf einer moderneren Abteilung mit abgetrennten Stockwerken **Aufschluss** durchgeführt. Auch auf den anderen Abteilungen sollte Aufschluss eingeführt werden, wie dies auch in vergleichbaren anderen Haftanstalten möglich ist.

***Reaktion:** Die Empfehlung sei geprüft worden. Aufschluss sei in den genannten Abteilungen der Justizvollzugsanstalt aber nicht durchführbar, da diese über offene, nicht abgetrennte Etagen verfügten. Genereller Aufschluss würde erhebliche Gefahren für Sicherheit und Ordnung nach sich ziehen. Außerdem sei es nicht möglich, bei Abteilungen mit bis zu 130 Gefangenen die Übersicht über den Aufenthalt eines jeden Gefangenen zu behalten. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 teilte das rheinland-pfälzische Justizministerium mit, dass die Umsetzung abgelehnt werde.*

Gemäß § 143 Abs. 2 StVollzG sind die Vollzugsanstalten so zu gliedern, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können, um den Gefangenen ein soziales Lernfeld zu bieten. Einige Stunden Umschluss am Tag kann Wohngruppenvollzug nicht ersetzen. Umschluss ist eine Maßnahme, bei der die Gefangenen ohne Aufsicht sich selbst überlassen sind und ist daher als Resozialisierungsmaßnahme problematisch. Die Länderkommission empfahl daher, die Voraussetzungen für einen Wohngruppenvollzug zu schaffen.

***Reaktion:** Die Umsetzung bedürfte größerer Umbaumaßnahmen. Nach Fertigstellung des Gebäudes für Sicherungsverwahrung werde allerdings Abteilung E mit Strafgefangenen belegt. Dort könne Wohngruppenvollzug durchgeführt werden.*

Der Kommission fiel auf, dass eine hohe Zahl von Gefangenen in **Einzelhaft** untergebracht war. Am Tag des Besuchs befanden sich 13 Personen in Einzelhaft, davon zwei seit mehr als drei Monaten. In 2011 gab es insgesamt fünf Fälle von Einzelhaft mit einer Gesamtdauer von über drei Monaten, 2010 waren es drei Fälle. Nach Auskunft der Anstaltsleitung werde Einzelhaft u.a. nach Anwendung von Gewalt durch Gefangene, im Falle positiver Urinkontrollen und bei Verweigerung derselben angeordnet. In Gesprächen teilten Gefangene mit, dass Einzelhaft von der Anstalt ihrem Eindruck nach als Disziplinarmaßnahme genutzt werde.

Die Anordnung von Einzelhaft sollte so gehandhabt werden, dass Charakter und Zweck der Maßnahmen auch gegenüber den Gefangenen deutlich werden. Zudem ist erforderlich, die Aufrechterhaltung der Einzelhaft in wesentlich kürzeren Abständen als bisher zu überprüfen. Die Anstaltsleitung erklärte, die zuletzt genannte Anregung aufgreifen und prüfen zu wollen. Des Weiteren ergaben sich bei der Durchsicht einiger **Akten** von Gefangenen in Einzelhaft teils erhebliche Dokumentationslücken.

***Reaktion:** Die hohe Anzahl von Gefangenen in Einzelhaft sei dadurch bedingt gewesen, dass Gefangene wegen des Konsums harter Drogen oder Verweigerung einer Urinkontrolle von den übrigen Gefangenen getrennt worden seien. Diese Praxis sei mittlerweile geändert worden. In Fällen von Gewaltanwendung werde Gegenstand der Prüfung, ob Einzelhaft anzuordnen ist, auch sein, inwiefern der Gefangene in eine andere Anstalt oder Abteilung verlegt werden könne. Außerdem erfolge nach Ablauf von spätestens einer Woche eine Überprüfung der Aufrechterhaltung der Maßnahme. Mängel in der Aktenführung seien abgestellt worden.*

Die von der Kommission besichtigten **Gemeinschaftsduschen** machten einen insgesamt sehr sauberen und gepflegten Eindruck. Allerdings waren die Duschplätze nicht mit einem Sichtschutz voneinander getrennt.

***Reaktion:** Der Einbau von Trennwänden sei veranlasst worden.*

Das **Mobiliar** in den von der Länderkommission besichtigten Hafträumen genügte teilweise nicht den Anforderungen und sollte ersetzt werden: Betten hatten keinen Lattenrost sondern bestanden nur aus einem in das Bettgestell eingefügten Brett, auf dem die Matratze lag. Dies dürfte gesundheitlichen Anforderungen nicht gerecht werden. Außerdem waren die Spinde in den besichtigten Hafträumen verbeult und abgenutzt.

***Reaktion:** Das Haftraummobiliar werde nach und nach ausgetauscht, in einer Abteilung seien bereits fast alle Hafträume mit neuem Mobiliar ausgestattet.*

Am Besuchstag waren 33 Hafträume mit zwei Insassen belegt. Die **doppelt belegten Hafträume** wiesen teilweise nur eine Fläche von 8,97 qm auf. Die Kom-

mission ist der Auffassung, dass derart kleine Hafträume allenfalls ausnahmsweise und nur für kurze Zeit doppelt belegt werden dürfen. Gefangene müssen die Möglichkeit haben, sich zumindest während der Woche einen erheblichen Teil des Tages außerhalb dieses Raumes, etwa in einem Arbeitsbetrieb, aufzuhalten. Bei mehrfacher Belegung wird in Deutschland als Standard in der Regel eine Bodenfläche von mindestens 6 bis 7 qm pro untergebrachtem Gefangenen gefordert.²² Stehen weniger als 5 qm zur Verfügung, kann das nach Auffassung der Länderkommission die Menschenwürde berühren.²³

Reaktion: Es gelte der Grundsatz der Einzelunterbringung, wobei Ausnahmen vorübergehend möglich seien, wenn es zur Verhinderung einer Selbstverletzung oder Selbsttötung notwendig sei und Freiwilligkeit auch bei dem aufnehmenden Gefangenen bestehe. Hafträume müssten entsprechend ausgestattet sein. Gemeinschaftliche Unterbringung sei zu dokumentieren und binnen Wochenfrist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Nach erneutem Hinweis der Länderkommission auf die erforderliche Mindestgröße auch bei freiwilliger Doppelbelegung, teilte das rheinland-pfälzische Justizministerium mit, die noch bestehenden Haftgemeinschaften würden sukzessive aufgelöst.

Merkblätter für Gefangene zum Strafvollzugsgesetz lagen in mehreren Sprachen vor. Die **Hausordnung** der Justizvollzugsanstalt von 2004 wurde der Länderkommission jedoch nur auf Deutsch ausgehändigt. Die Anstaltsleitung erklärte, dass noch eine Ausgabe auf Englisch existiere. Auch sie sollte in von den Gefangenen hauptsächlich gesprochenen Sprachen vorgehalten werden. Weder Merkblätter noch Hausordnung waren aktuell.

Reaktion: Die Merkblätter würden im Rahmen der Einführung des neuen Landesjustizvollzugsgesetzes erneuert. Der Länderkommission sei bei dem Besuch versehentlich eine veraltete Hausordnung ausgehändigt worden. Die neueste Version sei vom 22. März 2011. Sie werde zeitnah in die gängigen Sprachen übersetzt.

5.1.5 Justizvollzugsanstalt Kassel I

Am 22. August 2012 besuchte die Länderkommission die Justizvollzugsanstalt Kassel I. Die Justizvollzugsanstalt Kassel I ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten an erwachsenen männlichen Strafgefangenen sowie für den Vollzug von Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Gefangenen. Außerdem werden Kurzstrafen vollzogen. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug 564 Plätze. Am Besuchstag war sie mit 445 Gefangenen

²² Vgl. die Nachweise im Beschluss des BVerfG vom 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, JURIS Rn. 16

²³ Vgl. Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 19 ff.

belegt. Die Länderkommission besichtigte die Strafhaftabteilung mit Sanitärbereichen, die Untersuchungshaftabteilung, die Zugangsstation, den Besuchsbereich, die Transportabteilung, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Fixierungsmöglichkeit, sonstige Absonderungsräume, die Zentrale, den Hofbereich, den Wartebereich vor der Medikamentenausgabe in der medizinischen Abteilung und die Kammer. Während des Besuchs führte die Länderkommission Gespräche mit der Anstaltsleitung, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen und dem Personalrat. Die Kommission sprach mit mehreren Insassen, darunter zwei Gefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Besuchs in Einzelhaft befanden, und mit der Interessenvertretung der Gefangenen. Zudem nahm sie Einsicht in die Akten derjenigen Gefangenen, die in Einzelhaft untergebracht waren.

Positive Feststellung

Einzelhaft wird nicht in einem abgesonderten Bereich der Anstalt vollzogen, sondern die Häftlinge verbleiben in Einzelhafträumen auf der jeweiligen Station. Arrest wurde nicht angewendet.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Nach Aufhebung der **Einzelhaft** sollten sofort Maßnahmen ergriffen werden, um den Gefangenen wieder in das Gemeinschaftsleben der Anstalt zu integrieren. Allgemein regte die Länderkommission an, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Einzelhaft mindestens monatlich in geeigneter Weise zu überprüfen.²⁴ Eine bloße Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde ist nach Auffassung der Länderkommission nicht hinreichend. Zur Verbesserung der Übersicht über die Haftumstände sollten besondere Sicherungsmaßnahmen statistisch erfasst werden.

2011 kam es zu 34 Unterbringungen im **besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**, 2012 bis dato zu 17. Diese Zahlen sind vergleichsweise hoch. In einigen Bundesländern wird dem besonderen Charakter der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände dadurch Rechnung getragen, dass allen betroffenen Bediensteten bekannt gemacht wird, welche Gefangenen sich seit wann in dieser Maßnahme befinden.

***Reaktion:** Den Empfehlungen der Länderkommission werde von der Justizvollzugsanstalt Kassel I Rechnung getragen.*

²⁴ Vgl. auch Arloth, Frank, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 90 Rn. 3 m.w.N.; Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 50.

In einer der besichtigten Sicherheitszellen, die zum Besuchszeitpunkt von einem Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit belegt war, fand sich ein Spruch rassistischen Inhalts an der Wand. Im Rahmen der **Haftraumübergabe** sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts oder Inhalte, die geeignet sind, bestimmte Gefangenen-Gruppen zu beleidigen oder zu provozieren, entfernt werden.

Reaktion: Der betroffene Haftraum sei mittlerweile renoviert worden. In Zukunft würden Hafträume vor der Übergabe noch intensiver kontrolliert.

Die Anzahl der Gefangenen, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet waren, konnte der Länderkommission am Besuchstag nicht mitgeteilt werden. Ein Gefangener war im kameraüberwachten Haftraum untergebracht, obwohl eine Kameraüberwachung weder angeordnet war noch stattfand. Hafträume mit der Möglichkeit der **Kameraüberwachung** sollten nur genutzt werden, wenn diese angeordnet wurde. Ansonsten kann der Gefangene nicht feststellen, ob er tatsächlich per Kamera beobachtet wird oder nicht und muss daher ständig mit Überwachung rechnen.

Reaktion: Die Justizvollzugsanstalt Kassel I teile die Bedenken der Länderkommission, dass ein Haftraum mit der Möglichkeit der Kameraüberwachung nur genutzt werden solle, wenn diese auch angeordnet ist, und werde sie berücksichtigen.

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I findet kein **Aufschluss** statt. Es war nachvollziehbar, dass ein allgemeiner Aufschluss aufgrund der baulichen Gegebenheiten Sicherheitsrisiken barg. Bauliche Gegebenheiten dürfen allerdings nicht als Argument dienen, um den Insassen dieses wichtige Angebot ständig zu untersagen. Des Weiteren fand von freitags bis sonntags Einschluss bereits ab 15:50 Uhr statt. Resozialisierung von Gefangenen kann letztendlich nur gelingen, wenn ihnen während des Freiheitsentzuges ein soziales Lernfeld geboten wird. Bei einem Umschluss wird dies nicht erfüllt.

Reaktion: Der Begriff „Aufschluss“ bedeute im Sprachgebrauch der Justizvollzugsanstalt Kassel I das Aufschließen eines Haftraums aus besonderen Gründen. Es fänden montags bis donnerstags für je zwei Stunden Freizeit- und Sportgruppen statt, samstags gebe es zusätzliche Sportangebote. Außerdem bestehe die Möglichkeit des Umschlusses. Entsprechend des Stellenbesetzungsplanes sei die Anstalt freitags, samstags, sonntags und an Wochenfeiertagen ab 16:00 Uhr nur mit Nachdienststärke besetzt, so dass der Einschluss der Gefangenen ab 15:45 Uhr an diesen Tagen unumgänglich sei.

Moderner Strafvollzug sollte in Betreuungs- und Behandlungsgruppen im **Wohngruppenvollzug** durchgeführt werden, um den Gefangenen ein soziales Lernfeld zu bieten.

***Reaktion:** Die Einrichtung von Wohngruppenvollzug sei eine Frage der Vollzugsgestaltung und berühre in keiner Weise Aspekte der Folter oder der unangemessenen Behandlung. Er werde außerdem in geeigneten Bereichen wie der Sozialtherapie, dem Jugendvollzug, dem Frauenvollzug, besonderen Behandlungsstationen und künftig auch in der Sicherungsverwahrung durchgeführt. Die Anstalt unternehme Anstrengungen, ihr Behandlungsangebot mit einer Behandlungsstation zu erweitern. Dort solle eine wohngruppenähnliche Ausgestaltung als Ergänzung und als soziales Lernfeld zur behandlerischen Ausgestaltung gehören.*

Bei **Gefangenen muslimischen Glaubens** war aufgrund verschiedener Vorfälle der Eindruck entstanden, wegen ihres Glaubens durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt schikaniert zu werden. So sei eine Lieferung Wurst für das Ramadanfest bei Ankunft nicht auf ihren Inhalt geprüft worden und anschließend mit dem Argument vernichtet worden, sie sei nicht ausreichend gekühlt gewesen. Dies wurde den betroffenen Insassen offenbar nicht ausreichend erklärt. Weiterhin beklagten sich die Gefangenen darüber, dass es zum Abendessen oft Wurst gebe, die sie aus religiösen Gründen nicht verzehren dürften. Sie erhielten daher lediglich die im Speiseplan vorgesehene Rohkost mit Brot. Einen Ersatz für die Wurst gebe es nicht. Um den Eindruck von Diskriminierung zu vermeiden, sollten Schritte unternommen werden, um die Bediensteten im Allgemeinen für den Umgang mit Insassen aus verschiedenen Kulturkreisen zu sensibilisieren. Die Gleichbehandlung aller Gefangenen muss sichergestellt sein.

***Reaktion:** Die Justizvollzugsanstalt unternehme erhebliche Anstrengungen, um den besonderen Bedürfnissen von Gefangenen mit muslimischem Glauben Rechnung zu tragen. Die Anstalt lege besonderen Wert darauf, dass eine Benachteiligung oder „Schikane“ nicht stattfindet. Von verschiedenen Seiten, auch vom Anstaltsbeirat, werde der Anstalt bestätigt, dass sie einen besonders intensiven, partnerschaftlichen und insofern Beispiel gebenden Kontakt zu den Imamen und eine sehr aktive Betreuung der muslimischen Gefangenen pflege. In der Anstalt seien mittlerweile sieben Imame/Vorbeter tätig: einmal pro Woche fände eine von diesen angebotene Gebetsstunde statt. Seit Jahren beteiligten sich die Imame an den immer verlässlich und problemlos stattfindenden religiösen Feiern, indem sie bei den Feiern anwesend seien, zu und mit den Gefangenen sprächen und auch die auf Vermittlung der Anstalt bezogenen Speisen finanzierten. Die Gestattung der Einlieferung von Speisen zum Ramadanfest sei eine positive Ausnahme zum Verbot der Einbringung von Lebensmitteln nach § 37 Abs. 1 S. 3 HStVollzG gewesen. Entgegen der Absprache mit den Moscheevereinen habe es sich jedoch nicht um eine haltbare, nicht zu kühlende Wurst, sondern um eine durchgängig zu kühlende gehandelt. Die Kühlkette sei bereits durch den Lieferanten unterbrochen gewesen, so dass die Wurst aus Gründen der Lebensmittelhygiene nicht mehr ausgegeben werden konnte.*

Die Anstalt ist insgesamt in schlechtem **baulichem Zustand**. Farbe und Putz blättern von den Wänden ab, die Einrichtung wirkte an vielen Stellen heruntergekommen und das Mobiliar beschädigt. In der Dusche fehlten Kacheln und die Lüftungsrohre waren teils stark rostig. Die **Gemeinschaftsduschen** waren nicht mit Trennwänden ausgestattet.

***Reaktion:** Bauliche Mängel in den Duschen seien unmittelbar behoben worden. Für die Trennwände und rostigen Belüftungsschächte seien Angebote eingeholt worden und die Maßnahmen mittlerweile beauftragt worden.*

In der Anstalt wurde der Begriff „**randalesicherer Haftraum**“ verwendet. Dieser ist nicht im Gesetz erwähnt und definiert. Der von der Länderkommission auf der Station D besichtigte „randalesichere Haftraum“ mit Sanitäreinrichtungen aus Edelstahl befand sich in stark verschmutztem Zustand. Der Schutz der Armaturen des Waschbeckens war rostig, in der Toilette schwammen eine Zigarettenskippe und ein Ohrstäbchen. Die Einrichtung und die Sanitäreinrichtungen waren nicht gereinigt, der Boden übersät mit Flecken und das Mobiliar heruntergekommen und beschädigt. Die Toilette war durch den Spion in der Tür voll einsehbar.

***Reaktion:** Der in Rede stehende Haftraum sei unmittelbar nach dem Besuch gereinigt, renoviert und der Spion in der Tür so geschwärzt worden, dass der Toilettenbereich nicht mehr einsehbar sei.*

Alle **Haftraumfenster** der Justizvollzugsanstalt waren mit feinmaschigen Gittern versehen, um das Hinauswerfen von Gegenständen zu vermeiden. Allerdings wird durch diese Gitter der Lichteinfall in die Zellen gemindert. Die Kommission wies darauf hin, dass andere Justizvollzugsanstalten dafür gelungene Lösungen entwickelt haben.²⁵

***Reaktion:** Das Oberlandesgericht Frankfurt habe bereits im Jahr 2007 auf eine Beschwerde von Gefangenen hin entschieden, dass durch die Gitter der Lichteinfall nicht so stark verringert würde, dass die Gefangenen menschenunwürdig untergebracht seien (Az. 3 Ws 191/07 (StVollz), 7a StVK 444/05). Insofern kämen die angesprochenen Lösungen anderer Justizvollzugsanstalten nicht in Betracht.*

5.1.6 Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

Die Länderkommission besuchte am 28. August 2012 die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel. Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen von einem Jahr bis einschließlich drei Jahren an erwachsenen, männlichen Straftätern sowie Untersuchungshaft. Ihr sind eine Abteilung des offenen Vollzugs, eine sozialtherapeutische Ab-

²⁵ S. z.B. Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 19.

teilung und eine Krankenabteilung angegliedert. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug 407 Plätze. Am Besuchstag war sie mit 321 Gefangenen belegt.

Die Kommission besichtigte die Strafhaftabteilung mit Sanitärbereichen, die Untersuchungshaftabteilung, die Zugangsabteilung, die Transportabteilung, den Besuchsbereich, den Hofbereich, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Arrestzelle, sog. „Schlichthafräume“, die Wohngruppe „Suchtfreies Leben“, die Kammer und die Zentrale. Die Ambulanz und die Krankenabteilung wurden von einem externen medizinischen Sachverständigen, der die Kommission unterstützte, besichtigt. Die Länderkommission führte Gespräche mit der Anstaltsleitung, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen und dem Personalrat. Zudem sprach die Kommission mit mehreren Insassen, darunter mit einem Gefangenen, der sich zum Zeitpunkt des Besuchs in Arrest befand.

Positive Feststellungen

Das bauliche Konzept der Justizvollzugsanstalt ist großzügig angelegt. Den Inhaftierten stehen für ihre Freistunden mehrere ansprechend gestaltete Höfe zur Verfügung. Die Sauberkeit in der gesamten Anstalt ist insbesondere angesichts der noch laufenden Baumaßnahmen bemerkenswert. Die farbliche Gestaltung des Innenbereichs trägt zu einer angenehmen Atmosphäre bei.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Ministeriums der Justiz Brandenburg

Der **Haftraum ohne gefährdende Gegenstände** war mit einer Temperatur von über 30 Grad deutlich überheizt. Der Anstaltsleiter teilte mit, dass die Heizung wegen der veralteten Anlage nicht mehr regulierbar sei und dieser Raum daher nicht mehr genutzt werden würde. Falls eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum notwendig sei, werde er auf die Krankenabteilung ausweichen und dort die psychiatrischen Betten nutzen. Aufgrund der Tatsache, dass Häftlinge ihre normale Anstaltskleidung in diesem Haftraum tragen, stellen die Scharniere und Kanten des Fensters, die nicht bündig mit der Wand abschließen, eine erhebliche Gefahr für suizidale Handlungen dar. Der Anstaltsleiter gab an, er werde die Anschaffung suizidvermeidender Kleidung prüfen.

Die Länderkommission nahm in der Zentrale die Kameraeinstellung des besonders gesicherten Haftraums in Augenschein und stellte dabei fest, dass der gesamte **Toilettenbereich** über die Kamera einsehbar ist. Die Kommission empfiehlt eine Teilverpixelung des Toilettenbereichs.

***Reaktion:** Der besonders gesicherte Haftraum werde inzwischen nicht mehr genutzt. Im Zuge der Sanierung der Anstalt werde derzeit ein neuer besonders gesicherter Haftraum gebaut, der sowohl hinsichtlich der darin herrschenden Tempera-*

tur als auch hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit den Empfehlungen der Kommission entsprechen würde. Insbesondere werde der Raum nicht mehr über Fensterscharniere oder Kanten verfügen, so dass auch keine Gefahr mehr hinsichtlich suizidaler Handlungen bestehe. Die Beschaffung suizidverhindernder Kleidung sei daher vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich. Der Raum werde voraussichtlich ab Januar 2013 zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, auch den Toilettenbereich mit der Kamera einsehen zu können und damit keine Beobachtungslücke zuzulassen, die die Gefangenen möglicherweise zu unbeobachteten suizidalen Handlungen ausnutzen könnten, basiere auf Sicherheitserwägungen. Eine Verpixelung sei zum Schutz des Inhaftierten daher auch im Toilettenbereich nötig. Auch sei zu bedenken, dass eine Überwachung mit der Kamera nur erfolge, wenn diese angeordnet worden sei. Diese sei erforderlich, wenn kein anderes milderes und gleich wirksames Mittel zur Abwendung von Gefahren zur Verfügung stehe.

Der Kommission wurde ein sog. „**Schlichthaftraum**“ gezeigt. Die Voraussetzungen für dessen Nutzung und die rechtliche Verankerung konnten der Kommission nicht abschließend erläutert werden. Der sog. „Schlichthaftraum“ ist eingerichtet mit Sanitäreinrichtungen aus Edelstahl sowie fest im Boden verankertem Mobiliar: Bett, Tisch und Stuhl. Der Anstaltsleiter erläuterte, dass für den Vollzug des Arrests keine speziellen Räume vorhanden seien und daher der Schlichthaftraum auch für diesen Zweck genutzt werde. Nicht im Gesetz oder in sonstigen Vorschriften aufgeführte oder nicht klar definierte Begriffe führen zu Rechtsunsicherheit bei den Inhaftierten und auch bei den Mitarbeitern, weshalb die Voraussetzungen für die Nutzung der Hafträume klar festgelegt sein müssen.

***Reaktion:** Die Rechtslage für die Nutzung des sog. „Schlichthaftraumes“ sei eindeutig. Die Unterbringung in einem solchen Raum erfolge nach Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme in Form der Absonderung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG. Die Maßnahme werde auf Grundlage dieser Norm nach Ausübung des Ermessens nur dann angeordnet, wenn sich ein Gefangener aggressiv gegen Personen oder Sachen verhält. Sie sei, wie bereits die Ausstattung verdeutliche ein milderes Mittel gegenüber einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und könne im Einzelfall als solcher auch erforderlich sein. Die Vollstreckung des Arrestes in diesem Raum sei auch nicht problematisch, da das derzeit noch in Brandenburg geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes in § 103 lediglich Aussagen über die Voraussetzungen für die Anordnung eines Arrestes, nicht aber über die Vollstreckung bzw. die Beschaffenheit eines Raumes, in dem der Arrest vollstreckt werde, enthalte.*

Moderner Strafvollzug sollte in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen im **Wohngruppenvollzug** durchgeführt werden, um den Gefangenen ein soziales Lernfeld zu bieten. Die Umsetzung des § 143 Abs. 2 StVollzG ist noch

nicht abgeschlossen. Der Anstaltsleiter teilte mit, dass eine Ausweitung der Differenzierung mit Fertigstellung des neuen Hafthauses im Januar 2013 vorgenommen werde. Geplant sei z.B. die Einrichtung einer Betreuungsgruppe zur Entlassungsvorbereitung.

***Reaktion:** Im neuen Justizvollzugsgesetz sei eine Wohngruppenunterbringung auch für den Erwachsenenstrafvollzug vorgesehen. Die Anstaltsleiter würden daher aufgerufen, Konzeptionen für ihre jeweiligen Anstalten zu entwerfen.*

Die Kommission stellte fest, dass in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel weder eine regelmäßige Sprechstunde gem. § 108 StVollzG noch eine Gefangenenmitverantwortung gem. § 160 StVollzG eingerichtet ist. Ein gutes **Klima** zwischen Personal und Insassen wird unter anderem durch die Möglichkeit von Gesprächen auch mit dem Anstaltsleiter gefördert. Die Voraussetzungen dafür sind besonders in einer kleinen bis mittelgroßen Anstalt wie der in Brandenburg an der Havel günstig.

***Reaktion:** Der Anstaltsleiter sei aufgefordert worden, gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG regelmäßige Sprechstunden einzurichten und auf die Einrichtung einer Gefangenenmitverantwortung hinzuwirken.*

Der medizinische Sachverständige äußerte sich nach der Besichtigung der Krankenabteilung und der Ambulanz in besonders lobender Weise über die **medizinische Zentralversorgung** der Justizvollzugsanstalt. Die Medizinische Zentralversorgung bestehend aus Krankenabteilung und Ambulanz sei baulich großzügig angelegt, sauber und in hygienischer Hinsicht nicht zu beanstanden. Zudem sei die Atmosphäre in der Abteilung gut und die Mitarbeiter freundlich. Von der Ausstattung her sei die Einrichtung sehr leistungsfähig, vor allem durch die geschickte Vernetzung mit externen Praxen und Krankenhauseinrichtungen, was gerade auf dem Sektor der operativen Versorgung von Vorteil sei. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang eine abgetrennte Station B 1 mit acht Betten im Klinikum Brandenburg an der Havel, die mit Aufsichts- und Pflegepersonal der Justizvollzugsanstalt besetzt sei. Hier würden Gefangene aufgenommen, wenn und solange deren Zustand den Rückgriff auf Ressourcen eines Schwerpunktkrankenhauses erforderlich mache. Die ärztliche Versorgung dort erfolge durch die jeweiligen Fachärzte des Klinikums.

Die Krankenabteilung habe Unterbringungsmöglichkeiten für 22 somatische und acht psychiatrische Patienten in Zweibett- und Einzelzimmern mit baulich abgetrennter Nasszelle, eine davon behindertengerecht. Des Weiteren verfüge sie über einen videoüberwachten Kriseninterventionsraum mit vandalismussicherer Sanitärausstattung und einem Bett mit Segufix-Gurt-Fixierungssystem.

Darüber hinaus enthalte die psychiatrische Teilstation sechs Betten, wobei die hier aufgenommenen Patienten nicht durch die Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalt, sondern durch Fachärzte der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des benachbarten Asklepios-Klinikums versorgt würden. Die Krankenabteilung sei zuständig für die Aufnahme von Gefangenen aus allen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, soweit es die Belegungssituation zulasse.

5.1.7 Nachfolgebesuch der Jugendstrafanstalt Berlin

Die Länderkommission führte am 29. August 2012 einen Nachfolgebesuch in der Jugendstrafanstalt Berlin durch. Sie hatte die Einrichtung bereits im Vorjahr am 7. April 2011 besucht und in diesem Rahmen auf zahlreiche Misstände aufmerksam gemacht. Der erneute Besuch sollte nun insbesondere der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Mängel beseitigt wurden.

Die Kommission suchte die im Rahmen des ersten Besuchs beanstandeten Orte auf: die Strafhaftabteilung, den Zugangsbereich, die Besucherräume des Drogenfachbereichs, die sozialtherapeutische Abteilung, die besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die Arrestzellen, die Sanitäreanlagen des Untersuchungshaftbereichs und die medizinische Abteilung mit Wartebereich. Die Kommission führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter und mit weiteren Bediensteten. Sie sprach außerdem mit den Gefangenen, die sich zum Besuchszeitpunkt im Arrest befanden.

Die Länderkommission stellte fest, dass die Mehrzahl der Empfehlungen ihres letzten Inspektionsbesuchs bisher nicht umgesetzt worden waren.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

Die **besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände** waren nun beim Besuch sauber und mit neuen Matratzen ausgestattet. Auch die sanitären Anlagen zeigten sich in gutem Zustand.

Allerdings werden als **Fixierungsmittel** nach wie vor metallene Hand- und Fußfesseln verwendet. Die Kommission hatte mit Bericht vom 16. Juni 2011 betont, dass metallene Hand- und Fußfesseln wegen des inhärenten Verletzungsrisikos grundsätzlich nicht für Fixierungen geeignet sind und hatte deshalb den künftigen Einsatz eines Gurt- bzw. Bandagensystems empfohlen. Die Anstaltsleitung teilte mit, dass sie die entsprechende Anschaffung in die Wege leiten werde.

***Reaktion:** Soweit im Rahmen der engen gesetzlichen Voraussetzungen eine Fesselung erforderlich ist, seien die vorhandenen metallenen Fesseln vorzugswürdig. Diese seien bedeutend breiter als ansonsten gebräuchliche Fesseln. Das vorgeschlagene Gurt- bzw. Bandagensystem erscheine eher für längere Fixierungen im medi-*

zinischen Kontext geeignet und komme in der Regel zur Anwendung, wenn Patienten im Bett fixiert würden. Für die in der Regel kurze Fixierung eines hochgradig Erregten sei dies nicht das Mittel der Wahl, zumal in besonders gesicherten Hafträumen kein Bettgestell vorhanden sei. Durch das Vorhandensein einer Sitzwache während der gesamten Dauer der Fixierung und die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Überwachung (§ 74 Abs. 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes) würden die Gesundheitsrisiken minimiert.

Dieser Einschätzung hat die Kommission widersprochen und ihren Standpunkt erneut dargelegt.

Zahlreiche Fenster der Strafhaftabteilung waren immer noch mit zusätzlichen **Sichtblenden** ausgestattet sind. Diese behindern massiv den Einfall von Tageslicht ebenso wie die Frischluftzufuhr. Sie sind nicht nur an Fenstern von Hafträumen angebracht, die sich in der Nähe der Außenmauer befinden, sondern auch an solchen zum Innenhof. Die Kommission verweist diesbezüglich auf gute Alternativen, die sie in anderen Justizvollzugsanstalten vorgefunden hat und bereits im vorherigen Jahresbericht dargestellt hatte.²⁶

***Reaktion:** Der Forderung nach einer Entfernung von Vorsatzgittern könne nicht nachgekommen werden. Es handele sich dabei auch nicht um „Sichtblenden“. Diese Bezeichnung lege nahe, dass der Zweck der Vorrichtung darin bestehe, die Sicht einzuschränken. Dies sei nicht der Fall. Vielmehr diene sie dazu, zu unterbinden, dass Gegenstände, insbesondere Drogen, von den Gefangenen mittels Pendel- und Angelvorrichtungen in die Hafträume gezogen würden. Die Weitergabe solcher Gegenstände erfolge nicht nur in der Nähe der Außenumwehrung. Die Gitter seien daher in als besonders gefährdet eingestuften Bereichen angebracht.*

Die Räume, in denen Arrest vollzogen oder Gefangene abgesondert werden, waren am Besuchstag wiederum sehr **un gepflegt**. Besonders der Bereich zwischen dem Fenster und der vorgelagerten Vergitterung war völlig verschmutzt. Dreck und Staub, Flecken an den Wänden und auf dem Boden machten den Raum in diesem Zustand für eine Belegung ungeeignet.

Besonders bedenklich war der an dem Fenster angebrachte Riegel. Dieser verhindert, dass dieses sich mehr als einen schmalen Spalt (maximal etwa 2-3 cm) öffnen lässt. Diese Vorrichtung lässt keine ausreichende **Belüftung** zu, was zu ausgesprochen stickiger Luft in den Arrestzellen führt, wovon sich die Kommission vor Ort überzeugen konnte. Auch wenn die Arrestzellen während der Freistunde durchlüftet werden, genügt dieses „Stoßlüften“ nicht. Die Fenster waren zudem um den Spalt herum sehr stark verschmutzt.

²⁶ Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 19

Die Arrestzellen waren über die übliche Vergitterung vor den Fenstern hinaus durch einen **Maschendraht** gesichert. Dies ist schon deshalb unangemessen, da der hier untergebrachte Gefangene durch die vorgelagerte Vergitterung das Fenster ohnehin nicht erreichen kann.

***Reaktion:** Die hygienischen Mängel im Arrestbereich seien beseitigt und ein Reinigungsplan aufgestellt worden. Die Fensterriegel seien dergestalt umgebaut worden, dass eine bessere Frischluftzufuhr ermöglicht werde.*

Die **Gemeinschaftsduschen** verfügten immer noch nicht über Trennwände. Der Anstaltsleiter teilte mit, er werde Möglichkeiten der Anbringung von Trennwänden prüfen.

***Reaktion:** Es sei eine Abtrennung innerhalb der Gemeinschaftsduschen als Baumaßnahme angemeldet. Geplant seien Sichtblenden, die zwar den Schambereich, nicht aber den Brust- und Wadenbereich verdecken, so dass das aufsichtführende Personal weiterhin Übergriffe erkennen und verhindern könne.*

Bei der Besichtigung der **Warteräume der medizinischen Abteilung** stellte die Länderkommission fest, dass diese zwischenzeitlich renoviert worden sind und nun auch gereinigt waren. Allerdings war der Toilettenraum im Wartebereich immer noch nicht, wie von der Kommission mit Bericht vom 16. Juni 2011 bereits bemängelt, mit einer Tür oder einer sonstigen geeigneten Abtrennung ausgestattet worden. Die Benutzung dieser Toilette setzt sowohl die betroffene Person als auch die Wartenden einer unwürdigen Situation aus.

***Reaktion:** Der Bau der noch fehlenden Abtrennung der Toiletten in den Warterräumen der medizinischen Abteilung sei beauftragt. Zudem sei angeordnet worden, die beiden kritisierten Räume nur als Einzelwarterräume zu benutzen.*

5.1.8 Justizvollzugsanstalt Tonna

Die Länderkommission besuchte am 7. November 2012 die Justizvollzugsanstalt Tonna. Die Justizvollzugsanstalt Tonna ist zuständig für den Erstvollzug von Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren und den Regelvollzug von mehr als zwei Jahren und sechs Monaten bis lebenslanger Freiheitsstrafe für erwachsene männliche Straftäter sowie Untersuchungshaft für männliche Personen ab 21 Jahren. Sie verfügte außerdem über eine Abteilung des offenen Vollzugs.

Die Kommission besichtigte eine Strafhaftabteilung mit Sanitärbereichen, die Zugangsabteilung, den Besuchsbereich, den Hofbereich, die Kammer, besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, sog. „Schlichthafträume“ und Wohngruppen. Die Länderkommission führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, mit

Vertretern des Personalrats, Vertretern der Gefangenenmitverantwortung und zwei Gefangenen.

Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug 589 Haftplätze. Am Besuchstag war die Einrichtung mit 522 Gefangenen belegt. Die Haftplätze des geschlossenen Vollzugs befinden sich in 6 Hafthäusern, die mit maximal 90 Personen belegt werden können, aufgeteilt in Wohngruppen, aus je 17 Gefangenen. Jede Wohngruppe verfügt über einen großen Gemeinschaftsraum mit Küche und Fernseher.

Da der Besuch sehr spät im Jahr stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Thüringer Justizministeriums vor.

Positive Feststellungen

Den **Wohngruppen** sind feste Bedienstete zugeordnet. Dies fördert das gute Klima zwischen Inhaftierten und Bediensteten, was auch im Gespräch mit Gefangenen und Vertretern der Gefangenenmitverantwortung, die den angenehmen Umgang miteinander hervorhoben, bestätigt wurde.

Bemerkenswert sind auch die langen **Aufschlusszeiten** (beispielsweise werktags für Nichtarbeiter 6:30-6:50, 11:45-12:30, 16:00-21:00 Uhr). Den Gefangenen wird dadurch ermöglicht, den Zeitpunkt zum Duschen selbst zu wählen. Die Duschen der Justizvollzugsanstalt sind mit jeweils einer schließbaren Kabine ausgestattet, die es Gefangenen ermöglicht, abgeschirmt von den anderen Inhaftierten zu duschen, wenn sie dies aus religiösen oder persönlichen Gründen wünschen.

Hervorzuheben ist ein Projekt, das sich in der Justizvollzugsanstalt Tonna zum Zeitpunkt des Besuchs in der Testphase befand. Es handelt sich dabei um ein **Gefangenen-Kommunikationssystem** namens „multio“, das eine Kombination aus Fernseher (50 TV-Programme), Telefon und Internetzugang darstellt. Den Gefangenen wird dieses Paket für den monatlichen Preis von 14,95 € angeboten. Es ermöglicht ihnen, mit zuvor überprüften und freigeschalteten Telefonnummern von der Zelle aus zu telefonieren. Auch Emails können, nach Kontrolle, an freigegebene Adressen verschickt werden. Ziel des Projekts ist, es den Inhaftierten Zugang zu zuvor freigeschalteten Internetseiten, wie z.B. die Seite der Bundesagentur für Arbeit, zu geben und sie mit dem Medium Internet vertraut zu machen.

Schließlich ist auch die **Sauberkeit** in der gesamten Anstalt positiv aufgefallen.

Empfehlungen der Länderkommission

In der Anstalt gibt es sog. „Schlichthafräume“ mit im Boden fixiertem Mobiliar und Sanitäreinrichtungen aus Edelstahl. In den besichtigten „Schlichthafräumen“ im Erdgeschoss der Hafthäuser waren die Fenster mit einer **Milchglas-scheibe** versehen. Diese verhindert die Sicht nach draußen sowie den Tageslicht-

einfall. Nach Auskunft des Anstaltsleiters sei die Scheibe angebracht worden, da sich die Hafträume im Erdgeschoss neben einem Weg befinden. Eine Kontaktaufnahme zwischen Gefangenen drinnen und draußen soll verhindert werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Inhaftierter die Möglichkeit haben muss, nach draußen zu sehen. Es wird empfohlen, die Milchglasscheibe zu entfernen. Die Anstaltsleitung beabsichtigt, diese durch eine Einwegscheibe zu ersetzen.

Zur Nutzung der **Schlichthafträume** erklärte der Anstaltsleiter, dass darin sowohl besondere Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 88 II Nr. 1 und 3 StVollzG als auch Maßnahmen gem. § 17 III StVollzG durchgeführt werden. Im Gegensatz zu „Arresträumen“ ist die Nutzung von „Schlichthafträumen“ nicht im Gesetz geregelt. Die Kommission ist deswegen der Ansicht, dass mit der Unterbringung in solchen Räumen besonders sorgfältig umgegangen werden muss. Gerade aufgrund der fehlenden Definition im Gesetz und der unterschiedlichen Maßnahmen, die in diesem Raum durchgeführt werden, müssen die Voraussetzungen für dessen Nutzung klar festgelegt sein. Um Rechtsunsicherheiten bei Inhaftierten und Mitarbeitern zu vermeiden, muss deutlich sein, um welche Maßnahme es sich handelt, damit ggf. auch die gesetzliche Grundlage, auf der die Maßnahme basiert, nachvollziehbar ist. Ferner ist auf eine sorgsame Dokumentation der Nutzung der Räume zu achten, da sie unterschiedliche Voraussetzungen hat und daher unterschiedlich zu begründen ist.

Die Kommission stellte bei der Durchsicht der Akten fest, dass in den Formularen zur **Anordnung von Sicherungsmaßnahmen** keine Trennung zwischen der Absonderung gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG und der Einzelhaft nach § 89 Abs. 1 StVollzG vorgenommen wird.

Die **Hausordnungen** für die verschiedenen Gefangenengruppen liegen nur auf Deutsch vor. Sie sollten in den von den Gefangenen am meisten gesprochenen Sprachen vorhanden sein.

5.1.9 Justizvollzugsanstalt Goldlauter

Die Länderkommission besuchte am 8. November 2012 die Justizvollzugsanstalt Goldlauter. Die Justizvollzugsanstalt Goldlauter ist zuständig für die Vollstreckung von Strafhaft bis zu einem Jahr und sechs Monaten, Untersuchungshaft an erwachsenen, jugendlichen und jungen Personen und Abschiebungshaft. Die Belegungsfähigkeit beträgt 298 Plätze im geschlossenen Vollzug, aufgeteilt in 150 Einzel- und 148 Gemeinschaftshafträume. Zusätzlich standen 22 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung.

Die Einrichtung war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 296 Gefangenen belegt, davon befanden sich 16 im Freigängerhaus und 24 im halboffenen Haft-

haus. Drei Häftlinge befanden sich in Abschiebungshaft, 120 in Untersuchungshaft. Die Länderkommission besichtigte insbesondere die Abteilung für Strafgefangene, für Untersuchungsgefangene, für Abschiebungsgefangene, die Abteilung des offenen und des halboffenen Vollzugs, den Zugangsbereich, die „randalesicheren Hafträume“ mit Kameraüberwachung, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und die Fixiermöglichkeit.

Sie führte Gespräche mit dem Anstaltsleiter und mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Fachdienstes. Zudem sprach die Kommission mit den drei zur Zeit des Besuchs in den Schlichthafträumen untergebrachten Gefangenen, darunter ein Abschiebungshäftling, und sechs weiteren Untersuchungs- und Strafgefangenen, die teils in Gemeinschaftszellen untergebracht waren.

Da der Besuch sehr spät im Jahr stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Thüringer Justizministeriums vor.

Positive Feststellungen

Die Unterbringung verschiedener Gefangenengruppen erfordert einen hohen organisatorischen Differenzierungsaufwand. Diese **Differenzierung** nach Sicherungsgesichtspunkten wurde nach Ansicht der Kommission überzeugend umgesetzt. Es ist zu begrüßen, dass bei allen Gefangenen nach 90 Tagen ein **Vollzugsplan** erstellt wird. In diesem Rahmen möchte die Kommission das informative Gespräch mit den Fachdiensten erwähnen. Sie hebt insbesondere hervor, dass noch im Gespräch ein Konzept für die Schaffung einer Gefangenenmitverantwortung unter den besonderen Umständen einer Anstalt zur Vollstreckung relativ kurzer Freiheitsstrafen entwickelt wurde. Auch befürwortet die Länderkommission die **feste Zuweisung von Personal** zu den verschiedenen Wohnbereichen, was der Entwicklung eines einvernehmlichen Klimas zwischen Gefangenen und Bediensteten förderlich ist.

Empfehlungen der Länderkommission

In den von der Länderkommission besichtigten **Gemeinschaftshafträumen** ist der **Toilettenbereich** nicht baulich, sondern lediglich durch einen Duschvorhang vom Wohnbereich abgetrennt. Es ist also weder ein Geräusch- noch ein Geruchsschutz gegeben. Die **Grundfläche** der Gemeinschaftshafträume beträgt außerdem nur knapp 10,77 qm.

Die Anordnung von **besonderen Sicherungsmaßnahmen** wird zwar gesondert dokumentiert, allerdings ergibt sich aus den Unterlagen nicht, wann diese Maßnahmen in den „**randalesicheren Hafträumen**“ vollzogen wurden. Es wird lediglich allgemein „Absonderung“ oder „Kameraüberwachung“ in die Akte aufgenommen. Um die Benutzung des besonders gesicherten Haftraums besser überprüfen zu können, sollten Belegung und Grund gesondert erfasst werden.

Nach Auskunft der Anstaltsleitung war es bisher wegen fehlenden Interesses der Gefangenen nicht möglich, eine **Gefangenenmitverantwortung** einzurichten. Diese stellt jedoch als Organ der kollektiven Mitverantwortung am Vollzugsprozess im Hinblick auf das Vollzugsziel und den Angleichungsgrundsatz ein wichtiges Element der Vollzugsgestaltung dar.

Ein gutes Klima zwischen Personal und Insassen wird unter anderem durch die Möglichkeit von Gesprächen auch mit dem Anstaltsleiter gefördert. Die Voraussetzungen dafür sind besonders in einer kleinen bis mittelgroßen Anstalt wie der in Goldlauter günstig. Nach § 108 Abs. 1 S. 2 StVollzG hat der Anstaltsleiter regelmäßige **Sprechstunden** einzurichten.

Die **Gemeinschaftsduschen** sind nicht mit Trennwänden ausgestattet. Zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen ist der Einbau von Trennwänden zwischen den Duschen wünschenswert. Trennwände mit Bodenfreiheit zwischen den Duschen machen den Dushraum nicht zwangsläufig unübersichtlicher.

Die **Beschäftigungsquote** der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter ist vergleichsweise gering. Nach Angaben der Anstaltsleitung ist diese in erster Linie durch das Fehlen von Unternehmerbetrieben in der strukturschwachen Region begründet. Unbeschäftigte Gefangene sind, abgesehen von den Aufschluss- und Freistundenzeiten, in ihrem Haftraum eingeschlossen. Außerdem fehlt ihnen die Tagesstruktur bietende und damit resozialisierende Wirkung der Arbeit. Eine Anhebung der Zahl der Arbeitsplätze wäre wünschenswert.

Die **Hausordnung** liegt nur auf Deutsch vor. Sie sollte in den Sprachen zur Verfügung stehen, die von den meisten Gefangenen verstanden werden.

Die **Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Justizvollzugsanstalten** ist grundsätzlich diskutabel. Die Kommission neigt eher der Meinung zu, gesonderte Abschiebeeinrichtungen für ihre Aufnahme bereit zu halten. In der Justizvollzugsanstalt Goldlauter als einziger Abschiebungshafteinrichtung in Thüringen ist die Situation durch die geringe Zahl an Abschiebungshäftlingen aufgrund des Trennungsgebots besonders problematisch. Aus S. 12 der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zur Situation in deutschen Abschiebungshafteinrichtungen (Bundestagsdrucksache 17/10596) ergibt sich, dass im gesamten Jahr 2010 38 Abschiebungshäftlinge in Thüringen untergebracht waren, 2009 waren es ebenfalls nur 36. Dies führt dazu, dass häufig nur wenige Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt untergebracht sind. Dies erhöht die Gefahr, dass labile Häftlinge, wie oben beschrieben, einzeln in Beobachtung untergebracht werden müssen, weil eine Zusammenlegung mit einem zuverlässigen anderen Häftling nicht möglich ist. In Zeiten, in denen nur ein einziger Abschiebungshäftling in der Justizvollzugsanstalt untergebracht ist, führt das Trennungsgebot zwangsläufig und ungewollt zur Isolation des Gefangenen.

5.2 Polizeidienststellen der Länder

Die Länderkommission führte im Jahr 2012 Inspektionsbesuche in sieben Polizeidienststellen der Länder durch. Bei Redaktionsschluss dieses Jahresberichts waren noch keine Besuchsberichte zu den Besuchen in den Polizeirevieren Mannheim-Oststadt, Mannheim-Innenstadt, Heidelberg-Mitte, Heidelberg-Süd (2. und 3. November 2012) und dem Polizeigewahrsam Berlin City (14. Dezember 2012) versandt worden. Sie werden daher erst im Jahresbericht 2013 erscheinen.

Thema der Empfehlung	PI 16 München	PI Ergänzungsd. 6 München
Baulicher Zustand	x	
Belehrungsformular	x	x
Beschwerde gg. Bedienstete	x	
Checkliste für Gewahrsam		x
Fixierung		x
Gewahrsamsbuch		x
Haftraum, Ausstattung	x	
Haftraum, Doppelbelegung		x
Hygiene	x	
Kontaktaufnahme (Rechtsanwalt, Arzt)		x
Kontrollen		x
Namensschilder		x
Sanitärbereich	x	
Sicherungsmaßnahmen, Dokumentation		x
Sitzwache		x

Polizeiinspektionen Ergänzungsdienste 6, Polizeiinspektion 16 und Kriminalfachdezernat II, München

Am 26. und 27. April 2012 führte die Länderkommission Inspektionsbesuche in der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6, Wache Polizeipräsidium und der Polizeiinspektion 16 in München durch. In diesem Rahmen suchte die Kommis-

son außerdem das Kriminalfachdezernat 11 auf. Bei der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 handelt es sich um eine Haftanstalt der Polizei im Polizeipräsidium München, deren Aufgaben in erster Linie in der Entlastung der Polizeiinspektionen und der Bündelung der Gewahrsamsfälle in München liegen. Die Polizeiinspektion 16 ist für den Hauptbahnhof München und die umgebenden Verkehrswege zuständig und verfügt über zwei Gewahrsamsräume. Sie ist schwerpunktmäßig mit Rauschgiftkriminalität, Alkoholismus und illegaler Migration befasst.

Die Länderkommission führte zum ersten Mal einen unangekündigten Besuch zur Nachtzeit durch. Dennoch verlief der Besuch in der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 reibungslos. Die Kommission konnte am folgenden Tag mit dem Inspektionsleiter und weiteren Beamten sowie mit drei Häftlingen sprechen.

Positive Feststellungen

Die Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 hinterließ trotz des Alters des Gebäudes in baulicher und hygienischer Hinsicht einen sehr ordentlichen Eindruck. Die Ausstattung dieser Einrichtung mit Matratzen, Bettzeug und Ersatzkleidung in der Inspektion ist erfreulich. Begrüßenswert ist auch die Zusammenarbeit mit der Kantine des Polizeipräsidiums, da so die Versorgung der in Gewahrsam befindlichen Personen gewährleistet ist.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Häftlinge wurden in der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 regelmäßig in **Sammelhafräumen** mit einer Belegung von bis zu fünf Personen untergebracht; nach Aussagen der Beamten vor Ort entspräche dies regelmäßig den Wünschen der Gefangenen. Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar. Ein Gefangener äußerte gegenüber einem Kommissionsmitglied von sich aus den Wunsch nach Einzelunterbringung. Er sei auf die Möglichkeit der Einzelunterbringung nicht hingewiesen worden.

***Reaktion:** Das Polizeipräsidium habe nun festgelegt, dass Gründe für die Unterbringung in Sammelhafräumen schriftlich (Einlieferungsformblatt) dokumentiert werden müssen.*

In den von der Länderkommission in der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 besichtigten Dreierzellen war die **Toilette** durch eine niedrige Holzwand nur unzureichend vom übrigen Haftraum abgetrennt.

***Reaktion:** Die vorhandene Sichtschutzblende werde vom Hochbauamt geprüft und geändert. Bis dahin würden diese Zellen nach Möglichkeit nur mit einer Person belegt.*

In der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 existierte eine sog. Beruhigungszelle, in die randalierende oder schreiende Häftlinge verbracht wurden. Diese Zelle bestand aus einer mit **Fixierungsringen** versehenen Liege und einer in den Boden eingelassenen Toilette. Nach den mitgeteilten Zahlen kommt es zwar jährlich nur zu zwei bis drei Fixierungen. Die Fixierung der Gefangenen in der Zelle mit Handschellen ist aber in jedem Fall nicht akzeptabel. Weiterhin wurde nach Angaben der diensthabenden Beamten im Falle der Fixierung keine Sitzwache angeordnet, sondern es fand eine Kontrolle der Zelle ca. alle 15 Minuten statt. Bei Fixierung ist eine ständige Beobachtung durch eine Sitzwache zwingend erforderlich. Auch bei nicht fixierten Personen sollten die Überwachungsgänge im Tagebuch vermerkt und ein fester Katalog von besonderen Vorkommnissen, die mindestens im Tagebuch aufzunehmen sind, erstellt werden.

***Reaktion:** Nach Artikel 65 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes sei die Fesselung von Personen zulässig. Im Einzelfall (z.B. bei besonders gefährlichen oder aggressiven Personen) sei auch ein Festbinden der Beine oder sogar des gesamten Körpers zulässig. Dies könne sich auch dergestalt vollziehen, dass in der Beruhigungszelle vorhandene Halteringe miteinander verbunden würden. Das Polizeipräsidium München werde zum Schutz der betroffenen Personen in den seltenen Anwendungsfällen durch ständige Beobachtung eine Permanentüberwachung der so gefesselten Personen sicherstellen. Es prüfe derzeit überdies, ein System zu beschaffen, das den Schutz der festzubindenden Person weiter verbessere.*

Bei Aufnahme in die Haftanstalt der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 ist in jedem Fall zu prüfen, dass dem Häftling bereits die Möglichkeit gegeben wurde, von seinen **Rechten** Gebrauch zu machen. Gegebenenfalls ist dies umgehend nachzuholen. Ein Gefangener beklagte von sich aus, er habe keine Möglichkeit gehabt, seinen Anwalt zu kontaktieren.

***Reaktion:** Die Belehrung der Personen über ihr Recht, einen Anwalt zu kontaktieren, erfolge spätestens bei der Aufnahme der Person in die Haftanstalt. Darüber hinaus werde das Polizeipräsidium eine bereits vorhandene Informationstafel im Eingangsbereich der Haftanstalt überarbeiten, die u.a. auch über dieses Recht in mehreren Sprachen informiere.*

Auch in der Haftanstalt sollten **Namensschilder** eingeführt werden, wie dies in einigen anderen Bundesländern der Fall ist.

***Reaktion:** Beamte hätten sich nach Artikel 6 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes auf Verlangen auszuweisen. Ergänzend sei durch Schreiben des Innenministeriums vom 11. April 2000 das Tragen von Namensschildern geregelt worden. Es bestünden keine Bedenken gegen das Tragen von Namensschildern in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, für Verkehrserzieher oder Kontaktbeamte und in ähnlichen Funktionen, in denen konfliktrichtige Situationen nahezu ausgeschlossen sind.*

sen sind. Im Wach- und Streifendienst trügen bayerische Polizeivollzugsbeamte keine Namensschilder. Der Bereich der Haftanstalt sei davon nicht ausgenommen.

Das in der Inspektion geführte Tagebuch sieht eine Rubrik „besondere Vorkommnisse“ vor, ohne dass diese definiert sind. Die Länderkommission erachtet es als notwendig, dass ein Katalog bestimmter, in jedem Fall in das **Tagebuch** aufzunehmender Vorkommnisse festgelegt wird. Darunter sollten z.B. auch die Kontrollgänge (die im Übrigen auf der ebenfalls besuchten Polizeiinspektion 16 dokumentiert werden) fallen. Außerdem wurde angeregt, um eine bessere Nachverfolgung der Vorgänge zu einem Häftling zu ermöglichen, die Einführung des elektronischen Haftbuchs erneut zu prüfen.

***Reaktion:** Kontrollgänge, sonstige Ereignisse und andere besondere Vorkommnisse würden ordnungsgemäß und nachvollziehbar festgehalten. Die „schriftliche“ Aufnahme der Person erfolge in dem Haftbuch, besondere Vorkommnisse (z.B. Medikamentengabe, Verletzungen, Suizidversuche, Hinzuziehung eines Arztes, Fesselungen usw.) sowie Dokumentationen der durchgeführten Kontrollgänge würden ebenfalls schriftlich in einem sogenannten Tagebuch festgehalten, das parallel zum Haftbuch geführt werde. Im aktuellen Entwurf der derzeit zu überarbeitenden Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Polizei sei eine Dokumentationspflicht nicht abschließend aufgezählter besonderer Vorkommnisse verankert.*

Die auf der Polizeiinspektion 16 vorgehaltene **Rechtsbehelfsbelehrung** bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz enthielt keinen Hinweis auf das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, auf ärztliche Untersuchung und auf Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson. Das Merkblatt für Belehrungen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz sollte um das Recht auf Zugang zu einem Anwalt, Zugang zu einem Arzt und auf Benachrichtigung Angehöriger ergänzt werden und in derselben Anzahl an Sprachen vorgehalten werden, wie das Belehrungsmerkblatt nach StPO.

***Reaktion:** Die Empfehlung, zusätzliche Hinweise auf dem Formblatt anzubringen sowie das Formblatt mehrsprachig und damit im gleichen Umfang wie das Belehrungsmerkblatt nach der StPO (deutsch und 46 weitere Sprachen) vorzuhalten, werde geprüft.*

Bei der Besichtigung der Gewahrsamsräume in der Polizeiinspektion 16 stellte die Länderkommission fest, dass die **Gegensprechanlage** in einer der beiden Zellen nicht funktionierte. In der zweiten Zelle konnte sie erst nach mehreren Versuchen in Betrieb genommen werden. Befand sich kein Bediensteter im Vorraum des Gewahrsamsbereichs, gab es für eine in dieser Zelle untergebrachte Person keine Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen.

***Reaktion:** Die Gegensprechanlage sei sofort nach dem Besuch instandgesetzt worden.*

Der angetroffene **bauliche und hygienische Zustand** der Gewahrsamsräume in der Polizeiinspektion 16 war nicht hinnehmbar. Sowohl die zwei Räume selbst als auch der Vorraum waren zum Zeitpunkt des Besuchs in einem sehr schmutzigen, unhygienischen Zustand. Die Toiletten der beiden Zellen waren stark verschmutzt ebenso wie das Waschbecken vor den Gewahrsamsräumen und der Boden. Der gesamte Gewahrsamsbereich roch stark nach Urin und es bestand keine Möglichkeit, Fenster zu öffnen oder anderweitig zu lüften. Entgegen der Praxis in der Haftanstalt der Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 verfügte die Polizeiinspektion 16 weder über Matratzen, noch Decken. Die Holzpritschen, die als Liegefläche dienen, waren beschädigt und stark abgenutzt. Durch das Gitter, das die Zellentüre ersetzt, hatten die Bediensteten vollen Einblick in die Hafträume, so dass die untergebrachten Personen auch beim Benutzen der Toilette beobachtet werden können. Es sollte geprüft werden, in wieweit hier baulich ein Sichtschutz für den Toilettenbereich hergestellt werden kann.

***Reaktion:** Eine umfangreiche Sanierung des Zellenbereiches sei unmittelbar nach dem Besuch der Kommission veranlasst worden. Es sei unter anderem eine Grundreinigung, kleinere Reparaturen an den Fliesen, ein Austausch der Waschbecken im Vorraum, eine Erneuerung der Holzliegen und Holzbänke, ein Anstrich sowie die Beschaffung neuer Matratzen vorgenommen worden. Die Umsetzung eines gesonderten Sichtschutzes für den Toilettenbereich sei aus baulichen Gründen nicht realisierbar gewesen, allerdings sei der Zellenbereich durch eine zentrale Türe in ausreichendem Maße vor dem Einblick Außenstehender geschützt. Gegen einen mobilen Sichtschutz sprächen die im alltäglichen Verfahren bei Ausgabe, Lagerung und Rücknahme im Bedarfsfall zu erwartenden nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Es sei außerdem ein zeitnahe Auszug der Polizeiinspektion 16 aus den Räumlichkeiten als Folge des Um-/Neubaus des Münchner Hauptbahnhofs zu erwarten. Grundsätzlich könne der WC-Bereich im Einzelgewahrsam der Bayerischen Polizei vom Türspion aus eingesehen werden. Der Einbau von Sichtschutz werde aus Gründen des Risikos der Selbstverletzung des Gefangenen sowie des Eigenschutzes des Aufsichtsbeamten für bedenklich gehalten.*

Der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 27. Juni 2012 entnahm die Länderkommission, dass bei zwei besonderen Vorkommnissen am 13. April 2010 und am 1. September 2010 in der Zelle **Pfefferspray** eingesetzt wurde, in einem Fall mussten deshalb Rettungskräfte zum Spülen und Reinigen der Augen gerufen werden.

***Reaktion:** Pfefferspray stelle im Sinne des Artikels 61 Abs. 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dar. Die Inhaltsstoffe*

des Pfeffersprays seien nicht flüchtig, eine Verteilung im Raum finde nicht statt. Jeder Polizeibeamte müsse nachweislich im Umgang mit dem Reizstoff Pfefferspray eingewiesen und in dessen Handhabung geschult worden sein. Im Rahmen regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen werde auch der Einsatz dieses Hilfsmittels in geschlossenen Räumen geschult.

5.3 Psychiatrische Kliniken

5.3.1 Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll in Hamburg

Am 29. Februar 2012 besuchte die Länderkommission die Asklepios Klinik Nord, Psychiatrische-psychotherapeutische Kliniken – Ochsenzoll. Die Länderkommission wurde von einem Sachverständigen für Psychiatrie und Psychotherapie begleitet. Die Asklepios Klinik ist mit über 1.000 Behandlungsplätzen (davon 593 stationär)²⁷ eine der größten psychiatrisch-psychotherapeutischen Kliniken in Deutschland und versorgt behandlungsbedürftige psychisch kranke Menschen aus Hamburg und Umgebung. Sie vereint insgesamt sieben spezialisierte Einzelkliniken. Zum Besuchszeitpunkt waren insgesamt 578 Patienten stationär untergebracht.

Die Länderkommission besichtigte folgende drei Stationen und führte Gespräche mit dem jeweiligen Oberarzt und der Stationsleitung:

- Klinik für Gerontopsychiatrie, Haus 6, Station 06C: insgesamt 24 Betten, davon 23 belegt
- Klinik für Akutpsychiatrie und Psychosen, Haus 5, – Station 050A – Notaufnahme: insgesamt 27 belegte Betten
- Klinik für Akutpsychiatrie und Psychosen, Haus 5 Station 050B – Akutpsychiatrie: insgesamt 25 belegte Betten

Positive Feststellungen

Die Länderkommission begrüßte bei den besuchten drei Stationen die Einhaltung der Maßstäbe und Grundsätze für den **Personalbedarf** nach der Psychiatrie- und Personalverordnung sowie die freundliche Ausstattung der **Patientenzimmer**, denen jeweils ein modern ausgestatteter Sanitärraum mit Dusche angeschlossen war.

Die großen und vielfältigen Bemühungen der ärztlichen Leitung und der Stationsleitung in der Notaufnahmestation, die Maßnahme der Fixierung von Patientinnen und Patienten so selten und so sanft wie möglich vorzunehmen, hat die

²⁷ Die folgenden Angaben zur Anzahl der stationären Behandlungsplätze berücksichtigen nicht die Klinik für Forensik (Maßregelvollzug).

Kommission sehr beeindruckt. Das **klinikerne Fortbildungsangebot** für Bedienstete zu Maßnahmen der Deeskalation fremd- und selbstaggressiver Befindlichkeiten von Patientinnen und Patienten verdient besondere Erwähnung. Dieses Trainingsprogramm soll einen Beitrag zu einem äußerst sensiblen Umgang mit Fixierungen leisten. Im Rahmen dieses Curriculums werden den Fortbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmern u.a. in einem Selbsterfahrungsmodul Bandagen angelegt, um die Fixierungssituation nachvollziehen zu können. Dank dieser Maßnahme sei die Zahl der **Fixierungen** auf der Notaufnahme deutlich zurückgegangen. Die Stationsleitung vertritt die Auffassung, dass Fixierungen auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken sind und nur mit geeigneter, die Maßnahme begleitender Medikation erfolgen dürften, da sie ansonsten ethisch nicht vertretbar seien. Eine Sitzwache sei selbstverständlich. Die Weiterentwicklung einer möglichst sanften Fixierung sei Ziel der Stationsleitung. Es seien Anstrengungen unternommen worden, ein System zu entwickeln, das einen größtmöglichen Schutz vor Verletzungen garantiere.

Durch Schließung einer Zwischentür und Separierung vom restlichen Stationsbereich können Hochakut-, Akut- und Subakut-Patienten in der Notaufnahme getrennt untergebracht werden. Der Subakut-Bereich verfügt über 20 Betten. Im Akutbereich befinden sich sieben Betten für Akut-Patienten sowie ein Überwachungsbereich mit vier Fixierbetten für Hochakut-Patienten, die durch die große Fensterscheibe des angrenzenden Dienstzimmers ständig visuell überwacht werden können. Diese räumliche Trennung sorgt für eine erhebliche Minimierung des Konfliktpotentials zwischen den verschiedenen Patientengruppen. Ziel dieses Konzepts ist es auch, auf diese Weise die Anzahl der Fixierungen zu minimieren. Das Konzept der **Binnendifferenzierung** hat die Kommission insgesamt überzeugt.

Erwähnenswert ist ebenfalls die im Flur der Akutpsychiatrie ausgehängte übersichtliche **Hausordnung** sowie der Tagesablauf- und Wochenplan. Dies trägt zu einem transparenten und strukturierten Klinikaufenthalt bei.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

In allen drei besuchten Stationen waren die Hinweise auf **Beschwerdemöglichkeiten** unzureichend. Auf allen Stationen sollten entsprechende Merkblätter vorgehalten werden. Die Patientinnen und Patienten hatten lediglich intern die Möglichkeit, mittels Meinungskarten dem zuständigen Beschwerdemanager ihre Anliegen vorzutragen. Die jeweiligen Stationen erhalten regelmäßig Rückmeldung über die sie betreffenden Beschwerdeinhalte. Dies allein hielt die Kommission nicht für ausreichend.

Reaktion: Mittels Rundschreiben an alle Stationen der Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie des Krankenhauses werde dafür gesorgt, dass entsprechende Hinweise deutlich sichtbar auf jeder Station aushängen. Eine Aushändigung habe sich aus fachlicher Sicht in der Praxis weniger bewährt, da diese im Verlauf der Unterbringung häufig verloren gingen.

Bei der Besichtigung der **gerontopsychiatrischen Station** wurde die Kommission auf einen unter einer Frontalhirndemenz leidenden Patienten aufmerksam, der nach Angaben des Oberarztes seit zehn Tagen (mit einer zweitägigen Unterbrechung) wegen Eigen- und Fremdgefährdung dauerfixiert war. Dies geschah anfangs mit Zustimmung der Tochter und anschließend mit richterlichem Beschluss. Eine ständige Sitzwache fand nicht statt. Stattdessen wurde der Patient stündlich durch das Personal kontrolliert. Die Kommission führte ein Gespräch mit der Tochter, die gerade anwesend war. Diese zeigte sich sehr besorgt und beklagte die **Dauerfixierung** ihres Vaters. Weiter trug sie vor, dass keine körperlichen Aktivitäten in Form von Physiotherapie durchgeführt würden und sie daher einen irreversiblen Muskelabbau bei ihrem Vater befürchte. Der Oberarzt sowie die Stationsleitung begründeten die Dauerfixierung überwiegend damit, dass der Patient aufgrund seines Krankheitsbildes ein äußerst aggressives Verhalten gegenüber dem Personal gezeigt habe und die Sicherstellung seiner Versorgung auf andere Weise nicht möglich sei. Die Kommission empfahl dringend, die Frage der Notwendigkeit der Fixierung engmaschig zu prüfen. Sie hält insbesondere eine ständige Überwachung (Sitzwache) des Patienten für unverzichtbar. Bis zur Aufhebung der Fixierung erachtete die Kommission zudem krankengymnastische Übungen zur Kompensierung der Mobilitätseinbuße für erforderlich.

Reaktion: Der stationäre Behandlungsverlauf habe sich wegen aggressiver Durchbrüche im Rahmen situativer Verkennung schwierig gestaltet. Der Patient habe zu Anfang nur von mehreren Pflegekräften gleichzeitig versorgt werden können, da er oft um sich getreten und geschlagen habe. Aufgrund der aufgehobenen Impulskontrolle sei auch von einer Fremdgefährdung gegenüber Mitpatienten auszugehen gewesen. Der Patient habe fixiert werden müssen, die durchgeführten Endfixierungsversuche seien zunächst nicht erfolgreich verlaufen, auch weil die Medikation nicht gewirkt habe. Eine durchgängige Fixierung über mehrere Tage sei notwendig, eine physiotherapeutische Behandlung aufgrund der aggressiven Abwehr des Patienten nicht durchführbar gewesen. Im Verlauf sei es unter einer Kombinationstherapie zu einer zunehmenden Entspannung gekommen, so dass immer häufiger auf eine Fixierung hätte verzichtet werden können. Der Patient sei krankengymnastisch mobilisiert worden. Unter aktivierender Pflege und Tagesstrukturierung habe der Patient im Rahmen seiner Möglichkeiten an den therapeutischen Angeboten der Station teilnehmen können. Der Patient habe 14 Tage nach

dem Besuch der Kommission in einen auf Demenzerkrankung spezialisierten Bereich einer Pflegeeinrichtung entlassen werden können.

Fixierungen in der Klinik werden in der Regel auf einem eigens dafür vorgesehenen Überwachungsbereich mit vier Fixierungsbetten auf der Notaufnahme-Station durchgeführt – mit Ausnahme der gerontopsychiatrischen Station.

In den vergangenen drei Jahren wurden auf der Notaufnahme jährlich etwa 227 Fixierungen vorgenommen. Die durchschnittliche Dauer betrug 2011 14 Stunden. Bei den häufigsten Gründen zeigten sich kaum Differenzen in der Anzahl von Eigen- und Fremdgefährdungen. Die 5-Punkt-Fixierung stellte dabei die mit Abstand häufigste Fixierungsart dar.

In der gerontopsychiatrischen Station wurden hingegen im Jahr 2010 902 Fixierungen vorgenommen, im Jahr 2011 466. Die durchschnittliche Dauer betrug 39 Stunden. Häufigste Gründe waren Sturzgefahr und personenbezogene Fremdgefährdungen. Bettgitter und 3-Punkt-Fixierung stellten dabei die häufigsten Fixierungsarten dar. Art und Umfang der Fixierungen erschienen der Kommission im Vergleich zur Notaufnahme ausgesprochen hoch. Trotz des klinikeinheitlichen Qualitätszirkels zu Fixierungen scheint es also von der persönlichen Handhabung des jeweilig Anordnenden und/oder von der Patientenstruktur abzuhängen. Die gerontopsychiatrische Station sollte sich die Standards der Notaufnahme zu eigen zu machen.

***Reaktion:** Es werde ein Abgleich zwischen den Standards der Notaufnahme und der Gerontopsychiatrie erfolgen. Es handle sich bei den Patientinnen und Patienten der beiden Abteilungen jedoch um sehr unterschiedliche Klientel, so dass eine getrennte Unterbringung der Patientinnen und Patienten der Gerontopsychiatrie und jüngeren Patientinnen und Patienten durchzuführen sei. Die Gründe für Fixierungen in den beiden Bereichen seien sehr unterschiedlich. Während in der Notaufnahme zumeist die mangelnde Absprachefähigkeit der Patientinnen und Patienten und sich daraus ergebende Eigen- bzw. Fremdgefährdung die Fixierung bedingten, seien Fixierungen in der Gerontopsychiatrie häufiger durch Sturzgefahr, zur Sicherstellung von Infusionstherapien etc. indiziert. Zudem seien im Bereich der Gerontopsychiatrie die Krankheitsverläufe in der Regel schwieriger und langwieriger, gerade auch deshalb, weil man sehr viel vorsichtiger bei der notwendigen medikamentösen Therapie vorgehen müsse.*

Um Stürze aus dem Bett zu vermeiden, wurden Patientinnen und Patienten in der gerontopsychiatrischen Station üblicherweise mittels 3-Punkt-Fixierung und Bettgitter geschützt. **Bodenbetten** können Sturzverletzungen erheblich reduzieren. Daher stellen sie gegenüber der oben erwähnten Fixierungsart ein geeigneteres Mittel dar und sollten in größerer Zahl angeschafft werden.

***Reaktion:** Über den Einkauf der Klinik seien die von der Kommission geforderten Bodenbetten bestellt und würden in absehbarer Zeit geliefert werden.*

Der gesonderte Akutbereich mit maximal 11 belegbaren Betten in der Notaufnahme verfügt über einen kleinen schlauchförmigen **Aufenthaltsraum** mit einer spartanischen Ausstattung und ohne Fenster, der deshalb als Freizeitraum ungeeignet war. Die Verweildauer der Patientinnen und Patienten beträgt in der Station 050B – Akutpsychiatrie ca. sechs Wochen bis zu vier Monate. Im Hinblick auf diesen relativ langen Aufenthalt war der zur Verfügung stehende **Hofbereich** zu klein. Auch wirkte die Station selbst sehr beengt. Sie verfügt lediglich über einen Gruppenraum. Einzeltherapie fand in einem auch anderweitig genutzten Zimmer statt. Der größte Raum der Station war der Speiseraum, der zugleich eine Möglichkeit der Teezubereitung bot, jedoch war eine jederzeit zugängliche separate Teeküche für die Patientinnen und Patienten nicht vorhanden. Die Kommission empfahl, die räumliche Situation zu verbessern. So wäre insbesondere die Einrichtung eigener Therapieräume mit entsprechender Ausstattung sowie eine Vergrößerung und Neugestaltung des Hofbereichs wünschenswert.

***Reaktion:** Die Klinik habe zugesichert, dass die angesprochenen und teilweise bemängelten räumlichen Verhältnisse geprüft und insbesondere auf der Station 050B angepasst werden würden. Eine Vergrößerung des Gartenbereiches auf der Station 050B sei aus baulichen Gründen nicht möglich.*

Im Übrigen werde eine Teilnahme an dem Projekt „Werdenfelser Weg“ erfolgen, das eine Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen und Fixierungen auf gerichtlicher Ebene anstrebt.

Die Kommission begrüßte die Teilnahme an diesem Projekt.

5.4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Länderkommission führte im Jahr 2012 in drei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Inspektionsbesuche durch.

5.4.1 Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich Schwarzenbruck

Die Länderkommission besuchte am 9. Juli 2012 den Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich Schwarzenbruck. Der Pädagogisch-Therapeutische Intensivbereich ist eine geschlossene Einrichtung der Jugendhilfe und ist zuständig für männliche Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren, für die eine Genehmigung für die geschlossene Unterbringung nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt. Er verfügte zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs über eine Belegungsfähigkeit von 19 Plätzen und war voll belegt.

Die Kommission besichtigte Zimmer, Sanitärbereiche, Gemeinschaftsräume (darunter Speiseraum und Küche), Absonderungsräume (Cool-down Räume) sowie mehrere Therapieräume. Sie führte Gespräche mit der Einrichtungsleitung, mit einer Psychologin und mit weiterem pädagogischem Personal. Zudem sprach die Kommission mit den Gruppensprechern der drei geschlossenen Wohngruppen und dem Sprecher der halboffenen Gruppe.

Positive Feststellungen

Die drei geschlossenen Wohngruppen verfügten jeweils über freundlich eingerichtete Wohnzimmer sowie eine gut ausgestattete Küche mit Essraum.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Der Pädagogisch-Therapeutische Intensivbereich verfügte zum Zeitpunkt des Besuchs über drei Räume, in denen Jugendliche abgesondert werden können.

Einer der drei Räume werde derzeit zu einer Art **Beruhigungsraum** (Snoezelenraum) umgebaut, in den die Jugendlichen nach Auskunft des Einrichtungsleiters nicht eingeschlossen würden. Die Unterbringung in diesem Raum solle der Unterbringung in einem der beiden Absonderungsräume vorbeugen.

Die von der Einrichtung als „Cool-down-Räume“ bezeichneten Zimmer werden als **Absonderungsräume** genutzt. Aus pädagogisch-psychologischen Gründen ist es wichtig, diesen Räumen keine verharmlosende Bezeichnung zu geben, sondern sie entsprechend ihrer Nutzung klar zu benennen. Die Jugendlichen selbst bezeichneten die genannten Räume als „Isozellen“ und die Unterbringung in einem solchen Raum wurde als Strafmaßnahme gesehen, mit der ihnen auch gedroht würde.

Die Unterbringung von Jugendlichen in Absonderungsräumen sollte grundsätzlich nur als *ultima ratio*, nicht aus disziplinarischen Gründen und nur über einen sehr kurzen Zeitraum (bis zu zwei Stunden) erfolgen. Diese Auffassung vertritt auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter. Im Vorfeld müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Nutzung dieser Räume zu vermeiden. Aus den monatlichen Berichten über Absonderungsmaßnahmen an die Aufsichtsbehörde ging hervor, dass seit November 2011 in 19 Fällen Jugendliche in einem Absonderungsraum untergebracht worden waren. Lediglich in sechs Fällen dauerte die Unterbringung nur wenige (zwischen einer und drei) Stunden. In allen anderen Fällen waren die betroffenen Jugendlichen deutlich länger dort untergebracht. Ein Jugendlicher berichtete der Länderkommission zudem, dass er über den Zeitraum von einer Woche jede Nacht in einem Absonderungsraum habe verbringen müssen.

Es liegt demnach eine **regelmäßige Nutzung** der Absonderungsräume auch über einen längeren Zeitraum vor. Dies widerspricht der Mitteilung des Einrichtungsleiters.

***Reaktion:** Von der Heimaufsicht sei Ende 2011 bereits Korrekturbedarf bei der Häufigkeit und Dauer der Nutzung der Absonderungsräume sowie bei deren Gestaltung und der Dokumentation der einzelnen Fälle angemahnt und Verbesserungen eingeleitet worden. Die Einrichtung des Snoezelenraums und der Umbau des ersten der beiden Absonderungsräume seien Teil der eingeleiteten Maßnahmen. Im Gegensatz zur im Meldebuch dokumentierten Situation für Ende des Jahres 2011 könne festgestellt werden, dass aktuell die Nutzung des Absonderungsraums (Cool-Down-Raum) im Rahmen der geforderten engen Grenzen und nur als ultima ratio Maßnahme genutzt werde.*

Die Kommission äußert ihre besondere Besorgnis darüber, dass die Jugendlichen in dem Absonderungsraum ohne ständige **Überwachung** untergebracht waren.

Eine ständige Überwachung (Sitzwache) ist dringend geboten, damit ihnen ununterbrochen die Kontaktaufnahme zu einem Mitarbeiter möglich ist. Die Jugendlichen dürfen in einer solchen Extremsituation nicht sich selbst überlassen werden. Aufgrund der baulichen Ausstattung und der Einrichtung der Räume konnten suizidale Handlungen nicht ausgeschlossen werden. Durch eine ständige Überwachung wird außerdem sichergestellt, dass die Absonderungsmaßnahme unverzüglich beendet wird, sobald sich der Jugendliche beruhigt hat. Zudem sollte dringend ein Notruf bzw. eine Gegensprechanlage in die Absonderungsräume eingebaut werden. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald ein solcher Notruf in den Absonderungsräumen eingerichtet wurde, da sie dies als besonders dringend und wichtig erachtet. Alkoholisierte Jugendliche dürfen nach Auffassung der Länderkommission nicht in den Absonderungsräumen untergebracht werden.

***Reaktion:** Die dringende Empfehlung der Länderkommission zur Installation eines Notrufs oder einer Gegensprechanlage werde von Seiten der Heimaufsicht im Zuge anstehender Auswertungsgespräche mit der Einrichtungsleitung ergänzend thematisiert. Bei alkoholisierten, unter Drogeneinfluss stehenden und suizidgefährdeten Jugendlichen dürfe die Maßnahme nicht angewandt werden. Die umfangreiche Arbeitsanweisung zur Durchführung von Cool Down Maßnahmen enthalte hierzu deutliche Vorgaben.*

Die im Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich untergebrachten Jugendlichen haben nach Auskunft des Einrichtungsleiters die Möglichkeit, sowohl ihm als auch einem Ombudsmann als externe **Beschwerdestelle** gegenüber Beschwerden vorzubringen. Im Gespräch mit den vier Gruppensprechern stellte sich allerdings heraus, dass keinem der Jugendlichen die Existenz einer externen

Beschwerdestelle bekannt war. Die Jugendlichen sollten bei ihrer Aufnahme in den Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich über die Stelle des Ombudsmanns informiert und seine Kontaktdaten beispielsweise durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben werden.

***Reaktion:** Die Jugendlichen würden in dem Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich Schwarzenbruck unter anderem durch Aushändigung einer Postkarte über die Möglichkeit der Beschwerde bei einer unabhängigen Ombudsperson (insbesondere in Bezug auf Gewalttaten, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch) informiert und offensiv zur Meldung entsprechender Vorfälle aufgefordert. Allen Jugendlichen werde zudem ein umfangreicher, gemeinsam mit Jugendlichen im Rahmen des Partizipationskonzeptes der Einrichtung erarbeiteter Rechtekatalog ausgehändigt. Die Aussage der Jugendlichen gegenüber der Länderkommission, über die Existenz einer externen Beschwerdestelle nichts zu wissen, was zur Empfehlung der Länderkommission z. B. eines zusätzlichen Aushangs am schwarzen Brett führt, würde unter Einbeziehung der Heimaufsicht der Regierung gerne an die Einrichtungsleitung mit der Bitte weitergegeben, dies entsprechend umzusetzen und die Jugendlichen gegebenenfalls mehrfach über ihre Beschwerdemöglichkeiten in Kenntnis zu setzen.*

Die Jugendlichen erwähnten, dass ihr **Verhältnis zu Teilen des Personals** schwierig sei. Sie empfänden den Umgang einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihnen als aggressiv, sie würden häufig angeschrien. Ein Jugendlicher berichtete, er sei beim vormittäglichen Sportfest von einem Mitarbeiter mit einem Gegenstand beworfen worden, weil er unaufmerksam gewesen sei. Die Jugendlichen hatten insgesamt den Eindruck, das Personal erlaube sich Verhaltensweisen, für das sie selbst bestraft würden.

***Reaktion:** Bei dem Mitarbeiter, der den Jugendlichen mit einer Fahne beworfen haben soll, handele es sich um einen Mitarbeiter der (zum Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereich gehörenden) Schule und nicht des Pädagogisch-Therapeutischen Intensivbereichs. Der Vorfall werde im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Schule aufgegriffen und bearbeitet. Solch ein Handeln sei abzulehnen; es entspreche ebenso wie das Anschreien von Jugendlichen weder den konzeptionellen Vorgaben, noch sei es im Sinne der Einrichtungsleitung.*

Der Länderkommission fiel auf, wie wenig sich die Jugendlichen in ihren Zimmern eingerichtet hatten. Die **Zimmer** wirkten ungemütlich und zudem sehr unordentlich. Persönliche Gegenstände waren kaum vorhanden.

***Reaktion:** Den Hinweis der Länderkommission auf die relativ unpersönlichen und unordentlichen Zimmer der Jugendlichen, im Gegensatz zum sonstigen Erscheinungsbild der Einrichtung, greift die Aufsichtsbehörde gerne als Anregung für zukünftige Gespräche der Heimaufsicht der Regierung mit Einrichtungsvertreterin-*

nen und -vertretern auf. Der festgestellte Gegensatz könne auf die problematische Ausgangslage der Jugendlichen selbst zurückzuführen sein. Verstärkte Anregungen und Unterstützung der Jugendlichen bei der Zimmergestaltung seien eventuell geeignet den therapeutischen Prozess zusätzlich positiv zu beeinflussen.

5.4.2 Mädchenheim Gauting

Die Länderkommission besuchte am 28. November 2012 das Mädchenheim Gauting. Das Mädchenheim Gauting ist zuständig für Mädchen ab 12 Jahren, die sich jeder vorhergegangenen pädagogischen oder therapeutischen Maßnahme verweigert oder entzogen hatten. Das Mädchenheim verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 42 geschlossenen Plätzen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs voll belegt.

Die Kommission besichtigte die geschlossene Station mit Zimmern, Gruppenräumen und Küche, den Absonderungsraum (Time-out Raum), den Therapieraum und den Innenhof. Sie führte Gespräche mit dem Einrichtungsleiter sowie mit einem Abteilungsleiter und einer Abteilungsleiterin. Zudem sprach die Kommission mit den Mitgliedern des Heimrats. Der Einrichtungsleiter und der Leiter der Trauma-Gruppe standen der Kommission während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

Da der Besuch sehr spät im Jahr stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vor.

Positive Feststellungen

Positiv hervorheben möchte die Kommission zunächst das offenbar **gute Verhältnis** zwischen den Bewohnerinnen und dem Personal.

Die **Wohngruppen** des Mädchenheims Gauting sind sehr wohnlich und freundlich eingerichtet und tragen so zu einer angenehmen Atmosphäre innerhalb der Einrichtung bei. Alle besichtigten Gemeinschaftsräume befanden sich in einwandfreiem Zustand und waren sehr sauber. Die Zimmer der Bewohnerinnen waren ausreichend groß, zweckmäßig möbliert und persönlich eingerichtet.

Als besonders positiv erachtet die Länderkommission, dass Gruppenregeln, Hausordnung und ein gesondertes Informationsheft über die Rechte der Bewohnerinnen altersgerecht gestaltet sowie freundlich, höflich und klar formuliert sind. Dies zeugt von einem respektvollen Umgangston mit den Mädchen. Zudem waren alle Informationen über Rechte und Pflichten für die Bewohnerinnen jeder Zeit zugänglich. Insbesondere den **Rechtekatalog** erachtet die Kommission als vorbildlich.

Erwähnenswert ist darüber hinaus das durch einen Psychologen erläuterte, differenzierte **Therapie- und Behandlungskonzept**, das die Kommission überzeugte. Die Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Klinik funktioniert nach Auskunft des Einrichtungsleiters gut.

Empfehlungen der Länderkommission

Das Mädchenheim Gauting verfügt über zwei **Absonderungsräume**, die als Time-out Räume bezeichnet werden. Nur in Ausnahmefällen ist die Nutzung beider Räume nötig, weshalb nur einer der beiden Räume ständig für eine Nutzung vorbereitet ist. Er verfügt über eine Matratze mit Spannbettuch und Decke. Das Deckenlicht ist dimmbar und durch das große Fenster dringt Tageslicht ein. Eine Rufanlage ist nicht vorhanden, allerdings muss sich ununterbrochen ein Mitarbeiter der Einrichtung im nebenan liegenden Bereitschaftsraum aufhalten, solange ein Mädchen – möglicherweise auch über Nacht – im Absonderungsraum untergebracht ist. Vom Bereitschaftsraum aus ist allerdings keine Einsicht in den Absonderungsraum möglich. Zudem ist anzumerken, dass das Fenster des Absonderungsraums nicht bündig mit der Wand abschließt. Beide Feststellungen geben Anlass zur Besorgnis, ob jederzeit suizidale Handlungen eines dort untergebrachten Mädchens ausgeschlossen werden können. Die Länderkommission empfiehlt, die in diesem Raum untergebrachten Jugendlichen für die Zeit der Absonderung mittels Sitzwache ununterbrochen durch einen Mitarbeiter zu überwachen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters im nebenan liegenden Bereitschaftsraum, möglicherweise auf der dortigen Liege ruhend, ist nicht ausreichend.

Einige der **Therapeuten** des Mädchenheims Gauting haben gleichzeitig Abteilungsleiterbefugnisse. Dies bedeutet eine hohe Arbeitsbelastung, insbesondere aber die Wahrnehmung einer Doppelrolle, die vor allem unter therapeutischen Aspekten problematisch sein kann. Nur zwei Spezialgruppen haben zusätzlich einen eigenen Therapeuten. In den übrigen Gruppen können aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Therapeuten Einzeltherapiestunden nur in größeren Abständen angeboten werden. So teilte eine Therapeutin mit, sie könne lediglich alle zwei Wochen 15 bis maximal 45 Minuten Einzeltherapie anbieten. Für die Trennung der Rollen von Abteilungsleiter und Therapeut und ein größeres Angebot an Einzeltherapiestunden empfiehlt die Länderkommission die Aufstockung des therapeutischen Personals. Jedem Mädchen sollte zumindest einmal pro Woche eine Stunde Einzeltherapie angeboten werden können.

Die im Mädchenheim Gauting untergebrachten Jugendlichen können sich mit Anliegen an die Heimleitung oder die Mitarbeiter der Einrichtung wenden, eine externe Beschwerdemöglichkeit gibt es jedoch nicht. Die Länderkommission empfiehlt die Einrichtung einer **externen Beschwerdeinstanz** z.B. in Form eines

Ombudsmannes. Erfreulicherweise wird dies nach Auskunft des Einrichtungsleiters bereits diskutiert.

5.4.3 Clearingstelle Würzburg

Die Länderkommission besuchte am 29. November 2012 die Clearingstelle Würzburg. Die Clearingstelle ist zuständig für Kinder und Jugendliche von 10 bis 15 Jahren, für die ein gerichtlicher Beschluss gemäß § 1631b BGB vorliegt. Außerdem kann die Aufnahme in die geschlossene Gruppe als vorläufige Maßnahme gemäß §§ 42 und 43 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs erfolgen. Die Clearingstelle verfügt über sechs geschlossene Plätze und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs voll belegt.

Die Kommission besichtigte die geschlossene Station mit Zimmern, Sanitäreinrichtungen, Gruppenräumen und Küche sowie den Absonderungsraum (Time-out Raum). Sie führte Gespräche mit dem Einrichtungsleiter, mit einer psychologischen Psychotherapeutin und einem Pädagogen. Zudem sprach die Kommission mit drei Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Einrichtungsleiter sowie ein Mitarbeiter des pädagogischen Fachdienstes standen der Kommission während des gesamten Besuches als Ansprechpartner zur Verfügung.

Da der Besuch sehr spät im Jahr stattfand, lag zum Redaktionsschluss dieses Berichts noch keine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vor.

Positive Feststellungen

Insgesamt macht die Einrichtung einen sehr guten Eindruck:

Die **Wohngruppen** waren sehr wohnlich und freundlich eingerichtet, die Zimmer der Kinder und Jugendlichen waren ausreichend groß, hell und zweckmäßig möbliert.

Erwähnenswert ist in besonderer Weise das hoch strukturierte, klare **pädagogisch-therapeutische Konzept**, das die Länderkommission insgesamt überzeugte. Auch personell ist die Clearingstelle angemessen ausgestattet. Dies ermöglicht eine störungsspezifische Behandlung. Die relativ kurze Aufenthaltsdauer der Kinder und Jugendlichen, die zwischen sechs und acht Monaten liegt, wird offensichtlich gut genutzt. Die Zusammenarbeit mit der psychiatrischen Ambulanz und der psychiatrischen Klinik funktioniert nach überzeugender Darstellung der Leitung sehr gut.

Als besonders positiv wertet es die Länderkommission, dass der **Absonderungsraum** jeweils nur für sehr kurze Zeiträume (wenige Minuten) genutzt wird und die untergebrachten Kinder und Jugendliche ununterbrochen unter Beobachtung

steht. Bereits durch seine Größe lässt der Raum keine Unterbringung für längere Zeit oder gar über Nacht zu. Seine Maße erlauben nicht, sich hinzulegen.

Empfehlungen der Länderkommission

Informationen über geltende Regeln (Hausordnung, Gruppenregeln, Sanktionsmaßnahmen) sowie die **Rechte und Pflichten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen** sollten schriftlich niedergelegt und leicht zugänglich sein. Zudem sollten sie klar und gleichzeitig freundlich und höflich formuliert und kindgerecht gestaltet sein. Den in der Clearingstelle Würzburg untergebrachten Kindern und Jugendlichen waren die Hausordnung und mögliche Sanktionsmaßnahmen zwar bekannt, aber in schriftlicher Form nicht zugänglich. Die Länderkommission möchte hier auf das gute Beispiel eines Rechtekatalogs des Mädchenheims Gauting hinweisen, der aufgrund seiner altersgerechten Gestaltung sowie seiner freundlichen und respektvollen Formulierung vorbildlich ist.

Die Clearingstelle Würzburg verfügt über interne Beschwerdemöglichkeiten, eine **externe Beschwerdestelle** z.B. in Form eines Ombudsmannes ist jedoch nicht vorhanden. Die Länderkommission empfiehlt die Einrichtung einer solchen Stelle, an die sich die untergebrachten Kinder und Jugendlichen jeder Zeit wenden können.

5.5 Vorführabteilungen bei Gericht

Die Länderkommission besuchte am 14. Dezember 2012 die Vorführabteilung des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten (Kriminalgericht Moabit). Über die Ergebnisse dieses Besuchs wird sie im Jahresbericht 2013 berichten.

5.6 Nachtrag zu Besuchen von 2011

Die nachfolgend aufgeführten Inspektionsbesuche hatte die Länderkommission bereits im Jahr 2011 durchgeführt. Aus unterschiedlichen Gründen setzte sich der Schriftverkehr zwischen der Länderkommission und den Aufsichtsbehörden bis ins Jahr 2012 fort, weshalb er im Folgenden wiedergegeben wird. Der ursprüngliche Bericht der Länderkommission zu den Besuchen ist dem Jahresbericht 2010/2011 zu entnehmen.

5.6.1 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt

Am 18. August 2011 hatte die Länderkommission in Begleitung eines psychiatrischen Sachverständigen das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt besucht.²⁸ Unmittelbar nach dem Besuch erhielt die Kommission weitere Hinwei-

²⁸ Vgl. Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 55 ff.

se von Patientinnen und Patienten. Daher ergänzte sie ihren Besuchsbericht durch die Bitte um Übermittlung von Informationen zu Suiziden und Selbstverletzungen seit 2005 und zu den seit 2005 in einem „Intensivbetreuungsraum“ untergebracht Patientinnen und Patienten sowie zur Ausgestaltung der Unterbringung. Die Empfehlungen der Länderkommission und die erneute Reaktion des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden wiedergegeben:

Aus der Stellungnahme war nicht ersichtlich, ob auf die Hinweise der Länderkommission auf **brandschutzrechtliche Vorgaben** reagiert wurde. Es wurde lediglich berichtet, dass die Kleiderschränke aus den Fluren entfernt worden seien. Die Kommission bat um Mitteilung, was mit den anderen in den Gängen befindlichen Gegenständen (Wäscheständer, Kartons etc.) geschehen ist.

***Reaktion:** Die Wäscheständer und Kartons seien von den Fluren entfernt worden.*

In Bezug auf die Reduktion der **Verweildauer in der Zugangsabteilung** ist seitens der Aufsichtsbehörde nichts berichtet worden. Zur Unterbringung in der Aufnahmestation muss zudem angemerkt werden, dass die Kommission nicht in erster Linie moniert hat, dass den Patienten auf der Zugangsstation keine therapeutischen Maßnahmen zuteilwerden, obwohl dies begrüßenswert wäre. Beanstandet hat die Kommission vielmehr die allgemeinen Lebens- und Unterbringungsbedingungen auf der Zugangsabteilung, wie beispielsweise die baulichen und personellen Gegebenheiten, die regelmäßig zu einem Tageinschluss der Patienten führten.

Die Kommission teilt die Meinung der Aufsichtsbehörde, dass – wie schon im Eingangsbericht mitgeteilt – ein Tageinschluss lediglich mit dem Hinweis auf personelle Engpässe nicht vertretbar sei. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass ein Teil des Klinikbudgets 2011 für die verbesserte personelle Ausstattung von Haus 16 verwendet werden soll.

***Reaktion:** Die Dauer der Unterbringung nach § 126a StPO sei vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen nicht beeinflussbar, sondern hänge von der Dauer des Strafverfahrens ab. Erst wenn das Gericht die Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB im Urteil anordne und der Klinik diese Entscheidung mitgeteilt werde, könne diese die Verlegung auf eine Behandlungsstation einleiten. In der Regel erfolge eine Verlegung dann innerhalb von wenigen Tagen. In dem Bericht von November 2011 sei am Beispiel eines Falles auch bereits dargestellt worden, dass von einer Verweildauer von insgesamt 101 Tagen auf der Zugangsstation 90 Tage auf die einstweilige Unterbringung entfielen. Damit sei der betreffende Patient bzw. die Patientin bereits zehn Tage nach Bekanntwerden des Urteils verlegt worden. 90 Tage entfielen dementsprechend auf die Dauer des Strafverfahrens. Auf Grund der Ermittlungszuständigkeit*

der Staatsanwaltschaften und der Unabhängigkeit der Gerichte sei dem Ministerium eine Einflussnahme dahingehend verwehrt, dass eine Verlegung auf eine Behandlungsstation nach regelhaft vier bis sechs Wochen erfolge.

Entgegen der ersten Stellungnahme des Trägers²⁹ hatte die Kommission tatsächlich einen **in seinem Zimmer eingeschlossenen** Patienten auf der Zugangsstation angetroffen. Dies entspricht auch dem Inhalt des vor Ort gefertigten Besuchsprotokolls und der vorgefundenen Situation. Zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs war der Patient in seinem Zimmer eingeschlossen. Erst als die Kommission um ein Gespräch mit dem Patienten bat, wurde die Türe vom Personal aufgesperrt. Im Gespräch mit der Kommission gab der Patient an, seit zehn Tagen in der Zugangsabteilung des LWL-Zentrums untergebracht zu sein und dort, bis auf das Frühstück und zwei Mal täglich Hofgang, in seinem Zimmer eingeschlossen zu sein. Diese Aussage wurde der Kommission vom Personal der Zugangsabteilung bestätigt. Das Personal wies außerdem darauf hin, dass kein fremdgefährdendes Verhalten des Patienten vorliege, das den Tageinschluss erfordern würde. Vielmehr seien u.a. die baulichen Gegebenheiten Grund für den Einschluss. Der nachfolgenden Reaktion der Aufsichtsbehörde ist zu entnehmen, dass die Feststellung der Kommission bezüglich des eingeschlossenen Patienten zutreffend war.

***Reaktion:** Die Aufnahmestation sei an den Vorgaben des für Unterbringungen nach § 126a StPO geltenden Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ausgerichtet, soweit diese mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vereinbar sei. Daher gelte im Grundsatz auch § 10 Abs. 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, welcher normiere, dass ein Aufenthalt außerhalb der Hafträume möglich sei, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten. Ein Tageinschluss sei demnach nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn dies auf den oben genannten Gründen beruhe und die Maßnahme im Einzelfall verhältnismäßig sei.*

Dies sei für den von der Länderkommission angeführten Fall zu bejahen: Unmittelbar nach der Einweisung in eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO müsse der neu eingetroffene Patient bzw. die Patientin im Hinblick auf seine bzw. ihre Gefährlichkeit zunächst begutachtet werden. Eine Unterbringung nach § 126a StPO werde angeordnet, weil die Betroffenen im Verdacht stünden, unmittelbar zuvor auf Grund einer psychischen Erkrankung eine Straftat begangen zu haben und von ihnen daher mutmaßlich eine Gefahr ausgehe. Die Einschätzung, ob ein Patient oder eine Patientin wegen einer psychischen Erkrankung tatsächlich zu fremdgefährdenden Verhaltensweisen neige, könne nicht erst nach zehn Tagen ge-

²⁹ S. Jahresbericht 2010/11, a.a.O., S. 56.

troffen werden, in denen sich der Betroffene unauffällig verhalten habe. Es sei daher gerade bei einstweiligen Unterbringungen besonders auch die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Blick zu nehmen. Sei daher im Einzelfall auf Grund von Krankheit oder sonstigen nicht planbaren Ausfällen nicht ausreichend Personal auf der Station, um eine Sicherung zu gewährleisten und sei der Patient bzw. die Patientin im Hinblick auf seine bzw. ihre Gefährlichkeit noch nicht einschätzbar, sei ein Tageinschluss gerechtfertigt.

Nach den Recherchen der Aufsichtsbehörde sei im vorliegenden Fall auf Grund der sehr kurzen Unterbringungsdauer seit der gerichtlichen Einweisung von einer nicht einschätzbaren Gefährdung auszugehen, so dass nicht ausschließlich personelle Gegebenheiten oder bauliche Bedingungen auf der Station für den Einschluss verantwortlich gemacht werden könnten.

Gleichwohl teile die Aufsichtsbehörde die Ansicht der Länderkommission, dass ein Einschluss, sobald ein Patient oder eine Patientin als ungefährlich eingestuft werde und ihm oder ihr grundsätzlich der Aufenthalt außerhalb des Zimmers gestattet werden könne, nicht die Regel sein dürfe. Keinesfalls sollte ausschließlich auf Grund eines Personalmangels in gängiger Praxis Tageinschluss durchgeführt werden. Dies sei in Lippstadt jedoch auch nicht der Fall.

Auch bezüglich des **Personalmangels** und des unzureichenden Therapieangebots deckt sich die Einschätzung der Länderkommission insgesamt mit der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Die Kommission geht davon aus, dass hier so bald wie möglich Abhilfe geschaffen wird.

Zur Richtigstellung möchte die Länderkommission zur Anmerkung der Aufsichtsbehörde bezüglich der Positivauslese der Sozialtherapie hinzuzufügen, dass ein Gefangener grundsätzlich in eine Sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen wird, wenn die Störung, die zur Straffälligkeit führte, behandlungsbedürftig erscheint, er behandlungsfähig ist und die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten aufgrund der Schwere der Störung nicht ausreichend erscheinen.

5.6.2 Bezirkskrankenhaus Parsberg II

Am 24. November 2011 hatte die Länderkommission das Bezirkskrankenhaus Parsberg II besucht.³⁰ Ein forensisch-psychiatrischer Sachverständiger begleitete die Länderkommission.

Die Reaktion des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf den Besuchsbericht der Länderkommission konnte we-

³⁰ Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 59 ff.

gen des späten Besuchstermins bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2010/2011 nicht vorliegen. Das Staatsministerium nahm im Jahr 2012 zu den Empfehlungen der Länderkommission umfassend Stellung. Der Besuchsbericht der Länderkommission aus dem Jahr 2011 war bereits im Jahresbericht 2010/2011 abgedruckt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des gesamten Vorgangs ist er im Folgenden erneut dargestellt. Im September 2012 erhielt die Kommission darüber hinaus ein erneutes Schreiben der Aufsichtsbehörde, in dem sie über den derzeitigen Stand der Umsetzung der Empfehlungen informiert wurde.

Empfehlungen der Länderkommission und Reaktion des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Länderkommission rügte die unzureichende Ausstattung des **psychotherapeutisch-psychologischen Fachdienstes** des Bezirkskrankenhauses Parsberg II. Die Personalunterlagen wiesen vier volle Stellen für Psychologen bzw. Psychologinnen und Pädagogen bzw. Pädagoginnen auf. Davon war jedoch nur eine Stelle mit zwei psychologischen Teilzeitkräften besetzt: Eine halbe Stelle war mit einem zum psychologischen Psychotherapeuten approbierten Psychologen besetzt, der sich allerdings nach Auskunft des ärztlichen Direktors ausschließlich testdiagnostischen Aufgaben widmete. Die zweite halbe Stelle war mit einer (nicht approbierten) Psychologin besetzt, die außer in Vertretungszeiten ausschließlich in der ambulanten Nachsorge tätig war. Demnach gab es im Bezirkskrankenhaus Parsberg II keinen klinisch ausgebildeten Psychologen bzw. keine klinisch ausgebildete Psychologin, der/die kontinuierlich psychotherapeutisch mit den Patientinnen und Patienten arbeitete. Testdiagnostische Aufgaben erfordern keine klinische Zusatzausbildung, die ambulante Nachsorge wird in vielen vergleichbaren Einrichtungen von Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen wahrgenommen. Die drei weiteren aus den Personalunterlagen ersichtlichen Psychologen-/ Pädagogenstellen waren mit Pädagoginnen/Pädagogen und mit einem Theologen besetzt. Inwieweit die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine psychotherapeutische Ausbildung verfügen, konnte im Gespräch mit dem ärztlichen Direktor nicht geklärt werden.

Besonders hervorzuheben war dagegen das hohe Engagement des Pflegedienstes im soziotherapeutischen Bereich. Allerdings sollte diese Personengruppe fachlich begleitet werden.

***Reaktion:** Im Zusammenhang mit der stark pädagogischen Ausrichtung des Behandlungskonzeptes treffe es zu, dass Psychologen in der psychotherapeutischen Arbeit auf den Stationen keine angemessene Rolle spielten. Die Klinik beschäftige zwei teilzeitig tätige Psychologen, die vom Ärztlichen Direktor ausschließlich in der Testdiagnostik und in der Ambulanz eingesetzt würden. Für die suchtttherapeutische und psychotherapeutische Arbeit auf den Stationen seien Ärzte, ein ver-*

haltenstherapeutisch ausgebildeter Theologe, Pädagogen und Sozialpädagogen verantwortlich. Mittelfristig sei einer der beiden vorhandenen Psychologen mit 30 Wochenstunden in der stationären Therapie eingesetzt worden.

Es sei bereits gelungen, die laut Staatsministerium angespannte und teils bedrohliche Situation auf den Stationen zu beruhigen und unter geordneten Verhältnissen Therapie anbieten zu können. Seit Mitte Juni werde das therapeutische Team durch einen erfahrenen Diplom-Psychologen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Regensburg ergänzt. Dieser supervidiere die übrigen Therapeuten unter jugendpsychiatrischen Gesichtspunkten und baue in der Berufsgruppe der Psychologen die neu formierte Diagnostik auf. Darüber hinaus sei ein weiterer Diplompsychologe zum 1. Oktober 2012 gewonnen worden. Weiterhin sei eine Oberarztstelle für die Parsberger Kliniken ausgeschrieben, um das therapeutische Team zu verstärken und so auch die Leitungs- und Betriebsstrukturen zu verbessern.

Aufgrund der Ausweitung der Psychotherapieleistungen für Psychologen/Psychotherapeuten ergebe sich statt der bisherigen 4,0 Stellen zukünftig ein Bedarf an 5,5 Stellen. Das Einstellungsverfahren für einen oder mehrere weitere Psychologen laufe. Über sonstige Personalmaßnahmen müsse nach Verabschiedung des Therapiekonzepts entschieden werden. Die Neugliederung der Stationen und der Stationsprogramme werde zum 2. November 2012 angestrebt.

Besonders in der Zugangsphase war das **therapeutische Angebot** unzureichend. Die Patientinnen und Patienten halten sich nach Angabe der Klinikleitung durchschnittlich 13 Wochen auf der Zugangsstation auf. Während dieser Zeit arbeiten sie einmal pro Woche vier Stunden im Eigenbetrieb der Klinik. An den übrigen Wochentagen nahmen sie etwa halbtags an einer Beschäftigungstherapie teil. Damit erschöpfte sich das Behandlungsangebot in dieser Phase. Hier bedurfte es nach Einschätzung der Kommission einer konzeptionellen Überprüfung, da die Eingangsmotivation von Patientinnen und Patienten besonders intensiv zu nutzen ist.

Aufgrund der Mitteilungen des ärztlichen Direktors und der vorgelegten Unterlagen entstand darüber hinaus der Eindruck, dass die **therapeutische Konzeption** des Bezirkskrankenhauses Parsberg II dem neuesten Forschungsstand angepasst werden sollte. Gerade in den letzten 20 Jahren sind für die hier zur Erörterung stehende Klientel maßgebliche Forschungsergebnisse für wirksame Therapien vorgelegt worden.

Reaktion: Das aktuelle Behandlungskonzept sei drogentherapeutisch und auch stark pädagogisch ausgerichtet. Es gliedere den Behandlungsverlauf in vier aufeinander folgende Abschnitte, denen vier sequenziell zu durchlaufende Stationen (A-D) entsprächen. Dies habe den Vorteil, dass auf den Stationen relativ homogene Patientenkollektive entstünden (gemessen am Stand der Therapieentwicklung und

der Lockerung). Nachteilig seien die beim Stationswechsel erforderlichen Brüche in der Beziehungskonstanz.

Das Behandlungskonzept müsse partiell weiterentwickelt werden. Eine Arbeitsgruppe habe inzwischen das neue Therapiekonzept entwickelt. Parallel dazu befasse sich eine Transfergruppe detailliert mit der Umsetzung des neuen Konzeptes. Es hätten bereits Begehungen stattgefunden, um aufgrund des neuen Therapiekonzeptes Umbaumaßnahmen zu entwickeln, die aber auch aus Sicherheitsaspekten wichtig seien. Insgesamt seien alle Anregungen der Antifolterkommission berücksichtigt worden.

Der psychotherapeutische Behandlungsansatz werde in Zukunft stärker den Kern des Therapiekonzeptes bilden. Psychotherapie erfolge im Rahmen eines klinikweiten, gemeinsamen und berufsgruppenübergreifenden Behandlungskonzeptes. Um die therapeutischen Teams in der geplanten Form zusammenzustellen, müssten weitere psychologische Psychotherapeuten eingestellt werden. Jede Therapiestation solle über zwei Therapeuten verfügen, darunter einen Psychologen. Außerdem bedürfe es systematischer Fortbildungen (vorzugsweise für die gesamten Stationen).

Jede der drei Behandlungsstationen verfügte über fest zugewiesenes therapeutisches Personal. Die Patientinnen und Patienten dagegen wechselten die Station und wurden auf diese Weise während der vergleichsweise kurzen Dauer ihrer Unterbringung drei Mal einer neuen Therapeutin bzw. einem neuen Therapeuten zugeordnet. **Therapeutenwechsel** sind in Hinblick auf die Behandlungskonstanz und den damit verbundenen Therapieerfolg problematisch und nur in Ausnahmefällen zu vertreten. Der mehrfache Wechsel kann den Therapieerfolg gefährden und kostet wertvolle Zeit.

Reaktion: Die bisherige sequenzielle Anordnung der Stationen sei wegen der damit verbundenen mangelnden Beziehungskonstanz aufgegeben worden. Erhalten bleibe eine Aufnahmestation (2A), auf der alle neuen Patienten zugehen. Sie diene gleichzeitig als Kriseninterventionsstation v.a. für Patienten, bei denen die Maßregel erledigt werden soll. Nach einer kurzen Eingewöhnungs- und Diagnostikphase würden die Patienten auf eine der drei Therapiestationen (2B, 2C, 2D) verlegt, wo sie im Regelfall bis zu ihrer Entlassung verbleiben. Diese parallel angeordneten weiterführenden Therapiestationen würden grundsätzlich über ein einheitliches Stationskonzept verfügen, könnten allerdings auch spezielle Behandlungsschwerpunkte herausbilden.

Laut Vollstreckungsplan ist das Bezirkskrankenhaus Parsberg II eine **gemischtgeschlechtliche Einrichtung**. Allerdings war nach Angaben des ärztlichen Direktors stets nur eine sehr kleine Anzahl von Patientinnen dort untergebracht. Am 24. November 2011 waren zwei Frauen in der Klinik. Die Vorteile einer gemischtgeschlechtlichen therapeutischen Maßnahme schwinden rasch und ver-

kehren sich sogar in das Gegenteil, wenn das Zahlenverhältnis wie in dieser Einrichtung so eklatant ungleich ist. Ein solches Zahlenverhältnis von Patientinnen zu Patienten (etwa 2:50) ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Frage der Fortsetzung der gemischtgeschlechtlichen Arbeit in Parsberg sollte nochmals überdacht werden.

***Reaktion:** Da der Anteil weiblicher Patienten in den letzten Jahren stark abgenommen habe und wegen des Spezialangebotes im Bezirkskrankenhaus Taufkirchen auch in Zukunft niedrig sein werde, lasse sich ein geschlechtsspezifisches Behandlungsangebot für Frauen nicht aufrechterhalten. Zudem habe die eingestreuete Behandlung weniger Patientinnen in der Vergangenheit immer erhebliche gruppenspezifische Probleme aufgeworfen. Aus diesen Gründen sollen in der Klinik für Junge Drogenabhängige keine weiblichen Patienten mehr aufgenommen werden. In der benachbarten Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Parsberg III) existiere ein Schwerpunkt zur Behandlung drogenabhängiger Frauen, dessen Durchschnittsalter nicht wesentlich über dem der Drogenklinik liege. Bei Bedarf könnten zugewiesene Patientinnen hier behandelt werden. Das Programm berücksichtige die Belange junger Drogenpatienten.*

Aufgrund von personellen Engpässen kam es mitunter zu deutlichen Verzögerungen bei der **medizinischen Akutversorgung** durch externe Ärztinnen und Ärzte. Dies war nach Angaben der Patienten auch in akuten Schmerzfällen wie Zahnschmerzen der Fall. Bei akuten Schmerzattacken sollte die Behandlung spätestens am nächsten Werktag erfolgen. Auch in sonstigen Fällen wurde die verzögerte ärztliche Versorgung beklagt. Ein Patient berichtete der Länderkommission beispielsweise, dass er seit zwei Monaten auf eine augenärztliche Untersuchung wegen einer Sehschwäche warte.

***Reaktion:** Der Leitende Oberarzt führte hierzu aus, die medizinische Akutversorgung erfolge grundsätzlich zunächst durch die Ärzte der Klinik und nur bei dringender Indikation primär durch externe Ärzte. Wenn die klinikinterne Therapie nicht ausreiche, werde in weniger dringenden Fällen ein Konsiliararzttermin innerhalb der Klinik vereinbart und abgewartet. Dieses Vorgehen sei leitliniengerecht und stehe in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. November 2009. Allerdings komme es gelegentlich zu Konflikten mit Patienten, die sich eine schnellere Konsultation externer Ärzte wünschten.*

Unterdessen habe der Leitende Oberarzt die gültigen Leitlinien zur Inanspruchnahme externer Konsiliarärzte mit dem ärztlichen Team thematisiert und noch einmal darauf hingewiesen, dass bei medizinischer Notwendigkeit (z.B. bei akuten Schmerzzuständen) in einem angemessenen Zeitrahmen externe Ärzte hinzuzuziehen seien.

Völlig unzulänglich war das Angebot an **Gruppentherapieräumen**: Laut Mitteilung stand nur ein einziger Gruppentherapieaum zur Verfügung. Dieser war augenscheinlich hinsichtlich Mobiliar und technischen Gerätschaften ungenügend ausgestattet. Zudem erfuhr die Länderkommission, dass es in den Raum hineinregne und dieser Raum daher nur eingeschränkt nutzbar sei. Die Länderkommission empfahl die Einrichtung und entsprechende Ausstattung zusätzlicher Gruppentherapieräume. Ein Gruppenraum pro Station für ca. 15 Patientinnen und Patienten wäre wünschenswert.

***Reaktion:** Zum Besuchszeitpunkt der Länderkommission haben zur Durchführung therapeutischer Gruppen ein separater Gruppenraum und (für Stationsgruppen) die Aufenthaltsräume der Stationen zur Verfügung gestanden. Mit Blick auf die geplante Intensivierung der stationären Psychotherapie sei ein weiterer separater Gruppenraum wünschenswert. Die Möglichkeit, einen solchen einzurichten, würde gegenwärtig geprüft.*

5.6.3 Polizeikommissariat II in Hamburg

Am 31. März 2011 führte die Länderkommission Inspektionsbesuche in den Polizeikommissariaten 11, 14 und 16 in Hamburg durch.³¹ Anlässlich des Besuchs des Polizeikommissariats 11 nahm die Länderkommission Einsicht in 20 Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg, die Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte betrafen. Zu zwei Vorgängen nahm die Länderkommission gegenüber der Behörde für Inneres und Sport Stellung.

Aus einer der Akten ergaben sich Anhaltspunkte, Polizeibeamte hätten einen Anzeigerstatter, der wegen des Verdachts eines Betäubungsmitteldelikts festgenommen worden war, im Anschluss an eine körperliche Untersuchung aufgefordert, unbedeckt und im sogenannten „Entengang“ vor den Beamten auf und ab zu gehen. Die Staatsanwaltschaft hatte das Ermittlungsverfahren wegen Nötigung eingestellt, da kein Nötigungsmittel im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB eingesetzt worden war, dabei aber offen gelassen, ob es eine solche Aufforderung gegeben hatte. Die Länderkommission bat die Behörde für Inneres und Sport um Stellungnahme, da ein solches Verhalten der Beamten als erhebliche Verletzung der Menschenwürde und als Dienstvergehen zu bewerten wäre, die Vernehmungen des Anzeigerstatters gewichtige Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht boten und deshalb eine disziplinarrechtliche Aufklärung notwendig war.

Die Behörde für Inneres und Sport berief sich hinsichtlich der Befugnisse der Beamten zur Durchsuchung einer Person auf § 15 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Einstellungsverfü-

³¹ Jahresbericht 2010/2011, a.a.O., S. 72 ff.

gung der Staatsanwaltschaft. Sie führte weiter aus, die dienstrechtliche Würdigung nach Einstellung des Strafverfahrens habe keinen Hinweis auf ein zu untersuchendes dienstrechtliches Fehlverhalten ergeben. Eine Aufforderung an den Anzeigeerstatter zum „Entengang“ habe es nicht gegeben. Im Verlauf der Korrespondenz teilte die Behörde für Inneres und Sport allerdings mit, dass die der Anzeige entgegenstehenden Äußerungen der eingesetzten Beamten, auf die sie sich berufen hatte, lediglich in einer informelle Befragung durch den zuständigen örtlichen Dienststellenleiter gemacht worden waren.

Die Länderkommission wies darauf hin, dass angesichts des Gewichts des Vorwurfs das gewählte Verfahren unzulänglich ist. Schon durch die Wahl des Verfahrens hätte deutlich gemacht werden müssen, dass das vom Anzeigeerstatter behauptete Vorgehen entwürdigend und rechtswidrig wäre. Der Disziplinarvorgesetzte hätte deshalb seine Aufklärung nicht auf eine „informativische Befragung“ der eingesetzten Beamten durch den örtlichen Dienststellenleiter beschränken und allein auf dieser Grundlage annehmen dürfen, dem Anzeigeerstatter sei nicht zu glauben. Bei einem solchen Vorwurf ist unverzichtbar, zumindest eine schriftliche, d. h. verbindliche und nachprüfbar Erklärung der beteiligten Beamten einzuholen. Dies dient nicht nur der Aufklärung der Vorwürfe, sondern in besonderem Maß auch dem Ansehen der Polizei und dem der betroffenen Beamten. Die Länderkommission bat, dem bei künftigen Verfahren Rechnung zu tragen.

Die Hamburger Innenbehörde stimmte der Länderkommission zu, dass ein solches Verfahren rückblickend zielführend und geeignet gewesen wäre, ggf. einen ergänzenden Beitrag für die Sachaufklärung zu leisten. Aus diesem Anlass sei für die Polizei vereinbart worden, dass in vergleichbaren Fällen künftig verbindliche Erklärungen der Beamten einzuholen seien.

IV Weitere Aktivitäten der Nationalen Stelle

I Fachliche Verbindungen und Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2012 war die Nationale Stelle bestrebt, ihre fachlichen Verbindungen auszubauen und die Tätigkeit der Stelle weiter bekannt zu machen.

Die Bundesstelle legte 2012 einen Schwerpunkt auf das Thema „Beobachtung von Rückführungen auf dem Luftweg“. Hierzu fanden mehrere Treffen statt, die unter II.2 näher beschrieben werden. Auf Einladung des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Herrn Tom Königs, nahm der Leiter der Bundesstelle an einer Ausschusssitzung teil und erläuterte dabei auch die derzeitige Situation der Bundesstelle. Hierbei ging es insbesondere um die personell und finanziell unzureichende Ausstattung.

Die Mitglieder der Länderkommission setzten 2012 einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf die Vernetzung und den Austausch mit psychiatrischen Besuchskommissionen der Länder. Hierzu fanden Treffen mit dem Vorsitzenden der psychiatrischen Besuchskommission für Köln, dem Vorsitzenden des Niedersächsischen Psychiatrieausschusses sowie mit Mitgliedern der psychiatrischen Besuchskommission für Hamburg statt. Erörtert wurden unter anderem Kooperationsmöglichkeiten der Stellen miteinander.

Auf Einladung des Deutschen Instituts für Menschenrechte nahm die Nationale Stelle zudem an dem Fachgespräch zu den Empfehlungen des UN-Antifolterausschusses, des Europäischen Antifolterausschusses und der UN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft im Mai 2012 in Berlin teil. Auf der Veranstaltung wurden die Empfehlungen von CAT, CPT und der Arbeitsgruppe sowie deren konkrete Umsetzung diskutiert. Anwesend waren u.a. neben zwei Mitgliedern des CPT Vertreter der Bundesregierung, einzelner Landesregierungen sowie von zahlreichen Nichtregierungsorganisationen.

Darüber hinaus waren auch in diesem Jahr Artikel in Fachzeitschriften und Vorträge Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalen Stelle. Zu nennen sind hier u.a. ein Artikel des damaligen Vorsitzenden der Länderkommission, Herr Prof. Geiger, zusammen mit Frau Schöner im Forum Strafvollzug³² sowie ein Vortrag von Frau Schöner auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen im Mai 2012.

³² Geiger, Hansjörg/ Schöner, Elsa (2012), Präventiver Menschenrechtsschutz. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. In: Forum Strafvollzug, 61. Jahrgang, Heft 3, S. 136-140.

2 Internationale Kooperation

Die Nationale Stelle setzte ihre Teilnahme an dem von Europarat und EU-Kommission ins Leben gerufenen Projekt zur besseren Vernetzung der nationalen Präventionsmechanismen (NPM-Projekt) untereinander ebenso wie mit dem CPT und SPT auch im Jahr 2012 fort. So nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an zwei vom Europarat im Rahmen des NPM-Projektes finanzierten Workshops zu den Themen „The immigration removal process and preventive monitoring“ und „Irregular migrants, Frontex and the NPMs“ teil.³³

Mit diesen beiden Workshops lief das NPM-Projekt in seiner bisherigen Form aus. Zwar ist für 2013 ein Nachfolgeprojekt angedacht, es ist allerdings noch nicht geklärt, wie dieses aussehen wird.

3 Übersicht über Anfragen von Einzelpersonen

Im Berichtszeitraum erreichten die Nationale Stelle 84 Anfragen von Einzelpersonen, von denen einige keine Orte der Freiheitsentziehung betrafen. Die übrigen bezogen sich ausschließlich auf Einrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission fallen. Etwa zwei Drittel der Anfragen betrafen Justizvollzugsanstalten, ein Drittel Psychiatrien oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Ein starker Anstieg der Zahl der Beschwerden war nach der Veröffentlichung des Jahresberichts und der damit verbundenen Präsenz der Stelle in den Medien zu verzeichnen. Dies spricht dafür, dass der Bekanntheitsgrad der Nationalen Stelle insbesondere durch den Jahresbericht merklich gestiegen ist.

Da die Nationale Stelle keine Ombudseinrichtung ist, ist sie nicht befugt, Einzelanfragen abzuhefen oder rechtliche Beratung vorzunehmen. Auf diesen Umstand wird explizit in den Antwortschreiben an die Absender sowie auf der Internetseite der Stelle hingewiesen. Gleichwohl sind Angaben zu konkreten Vorkommnissen für die Arbeit der Nationalen Stelle von großer praktischer Relevanz. Sie stehen bei Inspektionsbesuchen als Hintergrundinformationen zur Verfügung und können das Augenmerk auf spezielle Problembereiche lenken. Außerdem können konkrete Angaben und Hinweise Einfluss auf die Auswahl der Besuchsorte und die damit verbundene Prioritätensetzung haben.

Gibt eine Anfrage Hinweise auf gravierende Missstände, nimmt die Nationale Stelle Kontakt mit den zuständigen Behörden auf. In einem Fall führte dies dazu, dass eine erneute Prüfung der Haftfähigkeit durch einen anstaltsexternen Mediziner durchgeführt wurde. Ergibt sich aus einer Anfrage ein Hinweis auf Suizid

³³ Genaueres hierzu findet sich unter II .2.

oder Fremdgefährlichkeit kontaktiert die Nationale Stelle außerdem sofort den Leiter der betroffenen Einrichtung.

V Anhang

I Chronologische Besuchsübersicht

Datum	Besuchte Einrichtung
04.01.2012	Bundespolizeirevier Flughafen Leipzig-Halle
04.01.2012	Bundespolizeiinspektion Leipzig
05.01.2012	Bundespolizeirevier Halle
05.01.2012	Bundespolizeiinspektion Magdeburg
25.01.2012	Justizvollzugsanstalt Köln
02.02.2012	Justizvollzugsanstalt Celle
29.02.2012	Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll, Hamburg
01.03.2012	Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Hamburg
26.03.2012	Luftwaffenkaserne Wahn, Köln
26.03.2012	Bundespolizeiinspektion Köln
27.03.2012	Bundespolizeiinspektion Flughafen Köln/Bonn
26.04.2012	Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 – Wache Polizeipräsidium München
27.04.2012	Polizeiinspektion München 16 – Hauptbahnhof
09.05.2012	Justizvollzugsanstalt Diez
15.05.2012	Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin Brandenburg International
16.05.2012	Bundespolizeirevier Cottbus
16.05.2012	Bundespolizeiinspektion Forst
26.06.2012	Julius-Leber-Kaserne Husum
26.06.2012	Fliegerhorst Husum
27.06.2012	Feldjägerdienstkommando Eckernförde
27.06.2012	Dienstverrichtungsraum Harrislee der Bundespolizei
27.06.2012	Bundespolizeiinspektion Flensburg

27.06.2012	Preußer Kaserne Eckernförde
28.06.2012	Dienstverrichtungsraum Kiel der Bundespolizei
28.06.2012	Bundespolizeirevier Lübeck
10.07.2012	Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich Schwarzenbruck
22.08.2012	Justizvollzugsanstalt Kassel I
28.08.2012	Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel
29.08.2012	Jugendstrafanstalt Berlin
15.10.2012	Bundespolizeirevier Lüneburg
16.10.2012	Bundespolizeirevier Hildesheim
16.10.2012	Bundespolizeiinspektion Hannover
16.10.2012	Bundespolizeiinspektion Hannover Flughafen
17.10.2012	Bundespolizeirevier Göttingen
18.10.2012	Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof
02.11.2012	Polizeirevier Mannheim Innenstadt
02.11.2012	Polizeirevier Mannheim Oststadt
03.11.2012	Polizeirevier Heidelberg Mitte
03.11.2012	Polizeirevier Heidelberg Süd
07.11.2012	Justizvollzugsanstalt Tonna
08.11.2012	Justizvollzugsanstalt Goldlauter, Suhl
28.11.2012	Caritas Mädchenheim Gauting
29.11.2012	Clearingstelle Würzburg
14.12.2012	Amtsgericht Berlin Tiergarten
14.12.2012	Gewahrsam City, Berlin

2 Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlagen

10.12.1948	Resolution der UN-Generalversammlung (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte): u.a. Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
10.12.1984	UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)
26.11.1987	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
18.12.2002	Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (OP-CAT)
20.09.2006	Unterzeichnung des Fakultativprotokolls
26.08.2008	Umsetzung in innerstaatliches Recht durch Zustimmungsgesetz des Bundestages
20.11.2008	Schaffung der Bundesstelle durch Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz
04.12.2008	Ratifikation des Fakultativprotokolls und Ernennung des ehrenamtlichen Leiters der Bundesstelle
01.05.2009	Arbeitsaufnahme der Bundesstelle am Sitz der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden
25.06.2009	Unterzeichnung des Staatsvertrages zur Errichtung der Länderkommission zur Verhütung von Folter durch Staatsvertrag aller Bundesländer
23./24.06.2010	Ernennung der Mitglieder der Länderkommission auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

01.09.2010	Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Errichtung der Länderkommission sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
24.09.2010	Offizielle Amtseinführung der Länderkommission durch den Hessischen Justizminister in Wiesbaden

3 Übersicht über nationale und internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle im Berichtszeitraum

Datum	Ort	Teilnehmer	Aktivität
16.-18.01.2012	Nürnberg	Länderkommission	5. Fachtagung „Seelsorge und Beratung in der Abschiebehaft“
24.01.2012	Köln	Länderkommission	Treffen mit Herrn Dr. Müller, Besuchskommission Nordrhein-Westfalen
01/2012		Länderkommission	Veröffentlichung des Artikels „Ein unabhängiger Blick in Deutschlands Gefängnisse“ im <i>Deutschen Ärzteblatt</i>
01.02.2012	Hannover	Länderkommission	Treffen mit Herrn Prof. Spengler, Vorsitzender des Niedersächsischen Psychiatrieausschusses
09.-10.02.2012	Wiesbaden	Nationale Stelle	1. Sitzung der Nationalen Stelle 2012
17.02.2012	Potsdam	Bundesstelle	Besprechung der Stabsbereichsleiter Einsatz der Bundespolizei
28.02.2012	Hamburg	Länderkommission	Treffen mit Mitgliedern der psychiatrischen Besuchskommission Hamburg
07.03.2012	Berlin	Bundesstelle	Deutsche Bundestag Jahresempfang des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Herr Tom Koenigs, MdB

Datum	Ort	Teilnehmer	Aktivität
20.03.2012	Berlin	Bundesstelle	Jahresempfang des Bundes der Vertriebenen
19.-21.03.2012	Genf	Nationale Stelle	NPM-Workshop des Europarats „Überwachung von Rückführungsflügen“
01.05.2012	Wiesbaden	Länderkommission	Pressetermin mit dem hessischen Justizminister Herrn Jörg-Uwe Hahn zur Jahresberichtsübergabe
03.05.2012	Mainz	Länderkommission	Vortrag auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen
08.05.2012	Wiesbaden	Nationale Stelle	2. Sitzung der Nationalen Stelle 2012
15.05.2012	Frankfurt a.M.	Länderkommission	Netzwerktreffen Abschiebungsbeobachtung
23.05.2012	Berlin	Nationale Stelle	Fachgespräch des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu den Empfehlungen des UN-Antifolterausschusses, des Europäischen Antifolterausschusses und der UN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft
06/2012		Länderkommission	Veröffentlichung des Artikels „Präventiver Menschenenschutz – Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ im <i>Forum Strafrecht</i> 3/2012

Datum	Ort	Teilnehmer	Aktivität
11.06.- 13.06.2012	Belgrad	Nationale Stelle	NPM-Workshop des Europarats „Irregular migrants, Frontex and the NPMs“
13.06.2012	Berlin	Bundesstelle	Teilnahme an der Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages auf Einladung des Vorsitzenden Herrn Tom Koenigs, MdB
01.08.2012	Berlin	Bundesstelle	Treffen mit dem Bevollmächtigten des Rates der EKD, Prälat Dr. Felmburg
16.08.2012	Alzey	Länderkommission	Fortbildung Rechtliche Grundlagen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Heimbereich und Psychiatrie, Fachklinik Rheinhausen
20.08.2012	Wiesbaden	Länderkommission	Symposium Sicherungsverwahrung
24.09.2012	Wiesbaden	Nationale Stelle	3. Arbeitssitzung der Nationalen Stelle
18.10.2012	Berlin	Bundesstelle	Gespräch mit Herrn Hesse, Referatsleiter für Führungs- und Ein-satzangelegenheiten der Bundespolizei, BMI
06.11.2012	Wiesbaden	Nationale Stelle	Treffen mit Staatssekretär Herr Dr. Kriszeleit und dem Abteilungs-leiter Justizvollzug des Hessischen Justizministeriums Herr Dr. Roos

Datum	Ort	Teilnehmer	Aktivität
14.11.2012	München	Länderkommission	Gesprächstermin mit Herrn Prof. Arloth und Herrn Haverkamp, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
23.11.2012	Wiesbaden	Nationale Stelle	4. Arbeitssitzung der Nationalen Stelle
23.11.2012	Wiesbaden	Länderkommission	Amtseinführung der neuen Mitglieder der Länderkommission durch den Hessischen Justizminister, Herrn Jörg-Uwe Hahn
14.12.2012	Berlin	Nationale Stelle	Treffen mit Herrn Prof. Dr. Pross, Behandlungszentrum für Folteropfer

4 Resolution der Generalversammlung 57/199 zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³⁶ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, dass die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,

in der Erwägung, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

begrüßt die Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April 2002³⁷ und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,

1. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,

³⁴ Resolution 217 A (III).

³⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

³⁷ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, das Protokoll ab dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, *auf*, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in Bekräftigung der Tatsache, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

in der Überzeugung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als das „Übereinkommen“ bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,

im Hinblick darauf, dass jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, dass die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemein-

same Verpflichtung aller darstellen und dass internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,

im Hinblick darauf, dass für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine entsprechende Erziehung und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,

unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustizielle Maßnahmen präventiver Art, auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann,

haben Folgendes vereinbart:

Teil I Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

1. Zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als der „Unterausschuss für Prävention“ bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten lässt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

3. Der Unterausschuss für Prävention lässt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.

4. Der Unterausschuss für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als „nationaler Präventionsmechanismus“ bezeichnet).

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im Folgenden als „Orte der Freiheitsentziehung“ bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

2. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

Teil II Der Unterausschuss für Prävention

Artikel 5

1. Der Unterausschuss für Prävention besteht aus zehn Mitgliedern. Nach der fünfzigsten Ratifikation dieses Protokolls oder dem fünfzigsten Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf fünfundzwanzig.

2. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über nachweisliche

berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten verfügen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind.

3. Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.

4. Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.

5. Dem Unterausschuss für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

6. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Unterausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.

2. *a)* Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein.

b) Mindestens einer der beiden Kandidaten muss ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein.

c) Es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden;

d) Bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.

3. Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:

a) Es kommt in erster Linie darauf an, dass die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind.

b) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt.

c) Die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl.

d) Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

2. Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses. Haben sie dieselbe Stimmenzahl erhalten, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention.

b) Wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

c) Wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Ver-

sammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, dass die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

1. Der Unterausschuss für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
2. Der Unterausschuss für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Der Unterausschuss für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Der Unterausschuss für Prävention fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) Die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuss und der Ausschuss gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

Teil III Mandat des Unterausschusses für Prävention

Artikel 11

Der Unterausschuss für Prävention

a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

b) in Bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen

i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;

ii) pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;

iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;

c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuss für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) den Unterausschuss für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;

b) dem Unterausschuss für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, de-

nen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

c) Kontakte zwischen dem Unterausschuss für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern;

d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

1. Der Unterausschuss für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.

2. Nach Beratungen teilt der Unterausschuss für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.

3. Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuss für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

4. Wenn der Unterausschuss für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch einen kurzen Anschlussbesuch vorschlagen.

Artikel 14

1. Damit der Unterausschuss für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuss für Prävention annimmt, dass sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.

2. Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertragsstaat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuss für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

1. Der Unterausschuss für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.

2. Der Unterausschuss für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaats, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuss den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

3. Der Unterausschuss für Prävention legt dem Ausschuss gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.

4. Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuss für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unternehmen, um die Situation im Licht der Empfehlungen des Unterausschusses zu verbessern, kann der Ausschuss gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

Teil IV Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im Land.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.

4. Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Artikel 19

Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,

a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;

f) ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuss für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

1. Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

2. Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationalen Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Teil V Erklärung

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation erklären, dass sie die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

2. Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuss gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Teil VI Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

1. Die Kosten, die dem Unterausschuss für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuss für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

1. Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwalten der Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuss für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.

2. Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

Teil VII Schlussbestimmungen

Artikel 27

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuss für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Fakultativprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in Bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in Bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuss für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündi-

gung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuss für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuss für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich des Abschnitts 23 dieses Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

- a)* die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten und
- b)* jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

5 Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008

1. Es wird eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter (Bundesstelle) eingerichtet, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Fakultativprotokoll) benannt werden soll.

2. Die Bundesstelle hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich des Bundes aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

3. Der Bundesstelle stehen die in den Artikeln 19 und 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse zu.

Die Bundesstelle kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Bundesstelle in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

Die Bundesstelle erstellt gemeinsam mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

4. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle ist ehrenamtlich tätig. Er oder sie ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Aufwendungs- und Kostenersatz wird nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

5. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle wird vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

Der Leiter oder die Leiterin kann das Amt jederzeit niederlegen. Vor Ablauf der Amtszeit kann eine Abberufung gegen den Willen des Leiters oder der Leiterin nur unter den Voraussetzungen des § 24 des Deutschen Richtergesetzes durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung erfolgen. In diesem Fall ernennt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

6. Der Bundesstelle steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Bundesstelle wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle.

Sitz der Bundesstelle ist Wiesbaden.

7. Die Bundesstelle arbeitet mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Kommission nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

8. Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz.

Berlin, den 20. November 2008

6 Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1 Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
- (2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.
- (3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4 Mitglieder

- (1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.
- (2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernannt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5 Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6 Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7 Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9 Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.³⁸ Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den 25. Juni 2009

³⁸ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

7 Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet. Der Deutsche Bundestag hat dem Fakultativprotokoll durch Gesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II S. 854) zugestimmt. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zum Fakultativprotokoll bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft (BGBl. II S. 536).

Das Fakultativprotokoll sieht die Schaffung nationaler Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter vor. Deren Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter nach dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Länderkommission“) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden „Bundesstelle“).

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Sie arbeiten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zusammen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission im Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und bringen dies auch in ihrer Außendarstellung zum Ausdruck. Sie richten ihr Handeln stets darauf aus, die Ziele des Fakultativprotokolls bestmöglich zu verwirklichen.

(2) Die Bundesstelle und die Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, ihre Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

(3) Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel können die Bundesstelle und die Länderkommission Dolmetscher und Experten beiziehen.

§ 3 Sitz

Sitz der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist Wiesbaden.

§ 4 Sekretariat

(1) Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nutzt die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Dazu stellt die KrimZ ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrnimmt und diese mit Personal- und Sachmitteln unterstützt.

(2) Das Personal des Sekretariats der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nur mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Bundesstelle und der Länderkommission.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darf jährlich maximal 300.000,- Euro betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000,- Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000,- Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Gemeinsame Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen.

(2) Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplanes der KrimZ fällig. Über- und Minderzahlungen durch den Bund bezüglich der Bundesstelle oder durch die Länder bezüglich der Länderkommission gegenüber

dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa an die KrimZ erfolgt in Form einer monatlichen Abschlagszahlung, welche die festen Kosten sowohl der Länderkommission als auch der Bundesstelle abdeckt. Weitergehende Personal- und Sachmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anlassbezogen ausgezahlt.

(4) Hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung gelten die §§ 14 und 15 der Satzung der KrimZ in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

§ 6 Jahresbericht

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen gemeinsamen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Vertragspartners wird die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 5 verauslagt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für das Jahr 2010 lediglich den auf die Länder entfallenden Anteil für die Länderkommission. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt auch insoweit nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der auf die Bundesstelle entfallende Anteil wird für das Jahr 2010 unmittelbar durch den Bund der KrimZ zugewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf die Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien folgt, in Kraft.

8 Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden zur Benennung der Mitglieder der Länderkommission

Beschluss

Benennung von Mitgliedern der Länderkommission zur Verhütung von Folter

Berichterstatter: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe folgende Personen als Mitglieder der Länderkommission gegen Folter für vier Jahre:

- a) Frau Leitende Regierungsdirektorin a.D. Elsava Schöner
- b) Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Albrecht Rieß
- c) Frau Petra Heß, MdB a.D.
- d) Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp

2. Zum Vorsitzenden wird Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp ernannt.

3. Die Ernennung wird am 1. September 2012 wirksam.

9 Geschäftsordnung der Länderkommission zur Verhütung von Folter

Präambel

Das Verbot von Folter und Misshandlung zählt zu den wichtigsten Menschenrechtsgarantien überhaupt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Form von Folter zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen. Artikel 16 Abs. 1 der UN-Antifolterkonvention präzisiert diese Verpflichtung, indem er festlegt, auch „andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen“.

Das Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention enthält darüber hinaus einen präventiven Ansatz zur Verhütung von Folter und Misshandlungen. Dazu legt Artikel 3 des Fakultativprotokolls die Einrichtung Nationaler Präventionsmechanismen fest. In Deutschland setzt sich der nationale Präventionsmechanismus aus Bundesstelle und Länderkommission zusammen. Auftrag der Länderkommission ist es demnach, durch ein präventives Besuchssystem nicht nur Folter im eigentlichen Sinne, sondern auch jegliche Art der Misshandlung zu verhindern. Die Verpflichtung zur Verhütung von Folter und Misshandlung ist dabei weitreichend und nicht statisch, sondern kann sich in ihrer konkreten Ausgestaltung weiterentwickeln. Für die Besichtigung von Orten der Freiheitsentziehung bedeutet dies, dass die Länderkommission nicht nur auf offensichtliche Missstände, sondern auch auf diejenigen Umstände aufmerksam macht, die Folter und Misshandlung begünstigen können. Außerdem hat sie laut Staatsvertrag Art. 2 Abs. 3 die Aufgabe, zur Verbesserung der Bedingungen von Personen, denen die Freiheit entzogen wird, Empfehlungen an die zuständigen Behörden zu richten.

Bei ihren Besuchen legt die Länderkommission vor allem geltendes deutsches Recht und die diesbezügliche Rechtsprechung zugrunde. Außerdem beruft sich die Länderkommission gegebenenfalls auf für ihr Mandat relevante völkerrechtliche Verträge und bezieht auch die internationale Rechtsprechung sowie Empfehlungen der entsprechenden Ausschüsse der Vereinten Nationen und des Europarates in ihre Beurteilung mit ein.

Gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat

die Länderkommission zur Verhütung von Folter (nachfolgend: Länderkommission) in ihrer Sitzung vom 24. September 2010 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 26. Februar 2013, erlassen.

I. Organisation, Aufbau und Mandat der Länderkommission

§ 1 Aufgaben der Länderkommission

Die Länderkommission bildet gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter (nachfolgend: Bundesstelle) die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Die Länderkommission hat folgende Aufgaben:

- regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung in der Zuständigkeit der Bundesländer aufzusuchen,
- den zuständigen Behörden und Einrichtungen Empfehlungen zu unterbreiten, um die Behandlung und die Bedingungen der untergebrachten Personen entsprechend der nationalen und internationalen Vorgaben zu verbessern,
- Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

§ 2 Zuständigkeit der Länderkommission

Die Länderkommission ist für alle „Orte der Freiheitsentziehung“ im Kompetenzbereich der Länder zuständig. Dabei handelt es sich u.a. um Justizvollzugsanstalten, geschlossene Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Abschiebehaftanstalten, Gewahrsamszentren für Asylsuchende, Polizeistationen der Länder, Einrichtungen der Jugendfürsorge, geschlossene Heime für Kinder und Jugendliche sowie Alten- und Pflegeheime.

§ 3 Mitgliedschaft und Vorsitz

- (1) Die Länderkommission besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein Mitglied der Länderkommission wird zum bzw. zur Vorsitzenden der Länderkommission bestimmt.
- (2) Die vier Kommissionsmitglieder und der bzw. die Vorsitzende werden von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende repräsentiert die Länderkommission nach außen sowie gegenüber der Bundesstelle und der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ).

§ 4 Aufgaben des hauptamtlichen Sekretariats (Geschäftsstelle)

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Länderkommission und die Bundesstelle bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören u.a. die folgenden Aktivitäten: Vorbereitung und Koordination der Besuche sowie sonstiger Aktivitäten, Begleitung auf Inspektionsbesuchen, Vorbereitung von nationalem und internationalem Schriftverkehr, inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Besuchen, sonstige allgemeine Sekretariatsaufgaben.
- (3) Die Länderkommission und die Bundesstelle stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, die Ressourcen der Geschäftsstelle sinnvoll zu nutzen. Sie bestimmen hierzu zu Beginn eines jeden Tätigkeitszeitraums, welche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. welcher wissenschaftliche Mitarbeiter der Länderkommission bzw. der Bundesstelle schwerpunktmäßig zuarbeiten soll.

§ 5 Sitzungen der Länderkommission

- (1) Sitzungen aller Mitglieder der Länderkommission finden in der Regel mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds können zusätzliche Sitzungen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen werden. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind alle Mitglieder der Länderkommission berechtigt. Die Teilnahme von Angehörigen der Bundesstelle erfolgt auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem bzw. der Vorsitzenden auf der Grundlage der Themenvorschläge der einzelnen Mitglieder der Länderkommission erstellt und den Mitgliedern ggf. mit weiteren relevanten Dokumenten vorab übersandt. Sie wird zu Beginn durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird ein Protokollführer bzw. eine Protokollführerin bestimmt, der bzw. die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse schriftlich niederlegt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Länderkommission zeitnah nach Abschluss der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (4) Jedes Mitglied der Länderkommission kann Anträge zur Abstimmung stellen, über die die Länderkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Anträge sowie das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Für alle Beschlüsse, die die Arbeit der Länderkommission betreffen, reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsord-

nung können nur mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der vorgeschriebenen Anzahl der Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die keiner vorhergehenden Beratung bedürfen, können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.

II. Regelungen bezüglich der Durchführung von Inspektionsbesuchen

§ 6 Verfahren zur Auswahl von Besuchsorten

- (1) Zu Beginn eines jeden Tätigkeitszeitraums erstellt die Länderkommission eine vorläufige Liste mit Orten, die sie in diesem Zeitraum besuchen möchte.
- (2) Sodann trifft sie eine Auswahl anhand der durch die Ministerien übermittelten Listen nach Größe und Lage der Einrichtung, ev. Problembereiche, Zeitungs- oder Einzelfallberichte. Sie kann sich hierbei auch an den Berichten anderer Überwachungsmechanismen orientieren (z.B. Psychiatriekommissionen, Ombudseinrichtungen, CPT/SPT). Bei der Besuchsortauswahl berücksichtigt die Länderkommission zudem eine angemessene geographische Verteilung.
- (3) Die Länderkommission kann für jeden Tätigkeitszeitraums ein Schwerpunktthema festlegen und so die Auswahl der Besuchsorte auf eine bestimmte Kategorie eingrenzen (z.B. Justizvollzug, Jugendhaft/Jugendarrest, Psychiatrien, Polizeidienststellen etc.).

§ 7 Vorbereitung der Inspektionsbesuche

Zur Vorbereitung eines Besuchs stellt die Geschäftsstelle folgende Informationen zusammen:

- (1) im jeweiligen Bundesland gültige rechtliche Regelungen;
- (2) detaillierte Informationen zu der zu besuchenden Einrichtung, wie beispielsweise Größe, Zuständigkeit, Problembereiche;
- (3) Informationen, die der Länderkommission von Nichtregierungsorganisationen und anderen in einem für die Länderkommission relevanten Bereich tätigen Einrichtungen oder Personen übermittelt wurden;
- (4) Besuchsplan mit Angaben über den voraussichtlichen Ablauf des Besuchs und die Auswahl der Gesprächspartner;
- (5) eine Liste von Informationen, um deren Zusammenstellung die Länderkommission die Leitung der zu besuchenden Einrichtung zu bitten beabsichtigt.

Bei Bedarf werden weitere Informationen beigezogen und die Kommission wird Besuchsvorbereitung und –ablauf dementsprechend anpassen.

§ 8 Durchführung von Inspektionsbesuchen

- (1) Besuche können sowohl angekündigt als auch unangekündigt stattfinden.
- (2) Die Besuche werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern der Länderkommission durchgeführt, die von mindestens einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin der Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Länderkommission kann die Beiziehung von Experten oder Dolmetschern für einzelne Besuche beschließen (z.B. Psychologen und Psychologinnen, Ärzte und Ärztinnen).
- (2a) Mitglieder führen keine Besuche durch, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.
- (3) Neben der Besichtigung der Einrichtung werden während des Besuches auch vertrauliche Gespräche mit Personal und Personen in Gewahrsam geführt, sofern diese einverstanden sind. Zudem kann die Länderkommission Einsicht in alle relevanten Unterlagen nehmen, die Informationen zur besuchten Einrichtung oder zu den dort befindlichen Personen enthalten.

§ 9 Besuchsberichte

- (1) Nach jedem Inspektionsbesuch erstellen die daran beteiligten Mitglieder der Länderkommission innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Besuchs.
- (2) Die Abfassung des Berichtsentwurfs obliegt der Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Länderkommission teilen der Geschäftsstelle ihre Wahrnehmungen sowie sonstige Erkenntnisse und Informationen mit.
- (3) Zur Abfassung des Berichtsentwurfs kann die Geschäftsstelle gegebenenfalls auch nachträglich Informationen von der besuchten Einrichtung einholen.
- (4) Der Berichtsentwurf wird den beteiligten Mitgliedern der Länderkommission zur Genehmigung zugeleitet.
- (5) Anschließend übermittelt der Vorsitzende der Länderkommission den Besuchsbericht mit der Bitte um Stellungnahme an das zuständige Ministerium. Auch die besuchte Einrichtung erhält eine Abschrift des Berichts.

§ 10 Jahresbericht

- (1) Die Kommission veröffentlicht einen gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter verfassten Jahresbericht über ihre Aktivitäten. Dieser Bericht wird dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten, den Landesregierungen und der Bundesregierung zugeleitet. Der Jahresbericht enthält neben

den Besuchsergebnissen auch die Reaktionen der Ministerien bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen.

(2) Die Länderkommission und die Bundesstelle erstellen jeweils eigenverantwortlich ihren Teil des Berichts. Die Koordination der Beiträge sowie sämtlicher Aktivitäten im Rahmen der Veröffentlichung obliegt einer zu Beginn eines jeden Berichtszeitraumes bestimmten Redaktionsleitung.

III. Vertraulichkeit

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Länderkommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die sie während ihrer Tätigkeit erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht geht auch über die aktive Mitgliedschaft in der Länderkommission hinaus.

(2) Unterlagen mit persönlichen bzw. vertraulichen Daten sind gesichert aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden.

§ 12 Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der qualifizierten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Länderkommission in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine qualifizierte Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Länderkommission.

10 Richtlinien zur Arbeit der Bundesstelle

Präambel

Diese Richtlinien dienen als Orientierungsgrundlage für die Arbeit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter. Sie haben jedoch keinen unabdingbaren Rechtscharakter. Sofern erforderlich, kann das Vorgehen der Bundesstelle von den vorgegebenen Richtlinien abweichen. Die Richtlinien sollen regelmäßig fortgeschrieben werden.

Nr. 1 Aufgaben der Bundesstelle zur Verhütung von Folter

1.1 Zielsetzung der Arbeit der Bundesstelle laut Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausam, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT)

Laut OPCAT soll die Bundesstelle durch die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Besuche in Gewahrsamseinrichtungen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verhindern. Hierbei handelt es sich um einen rein präventiven Ansatz.

1.2 Umsetzung der Ziele

Die Bundesstelle hat als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne von OPCAT die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- regelmäßig und unangekündigt Orte der Freiheitsentziehung in der Zuständigkeit des Bundes aufzusuchen,
- den zuständigen Behörden und Einrichtungen Empfehlungen zu unterbreiten, um die Behandlung und die Bedingungen der untergebrachten Personen entsprechend der nationalen und internationalen Vorgaben zu verbessern,
- Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Die Umsetzung der Ziele dokumentiert die Bundesstelle in ihrem Jahresbericht.

Nr. 2: Auswahl der Besuchsorte

2.1 Besuchsplanung

Jeweils zu Beginn eines Jahres soll ein sog. interner Jahresbesuchsplan ausgearbeitet werden. Dieser Plan enthält eine grobe Einteilung, welche Einrichtungen unter Berücksichtigung von Budget und Ressourcen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufgesucht werden können. Darüber hinaus kann auch für das Jahr

ein Untersuchungsschwerpunkt beschlossen werden. Der Plan sollte bei der Verteilung Einrichtungen der Bundeswehr, Bundespolizei und sonstige in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Einrichtungen angemessen berücksichtigen.

2.2 Auswahlkriterien

Bei der Aufstellung des Jahresplanes und der damit verbundenen Auswahl der Besuchsorte können z. B. folgende Kriterien zugrunde gelegt werden (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Bedeutung und Größe der Einrichtung
- geographische Verteilung
- Unterbringung besonderer Gruppen (z.B. Migranten, Asylsuchende, Obdachlose)
- besondere Vorkommnisse in der jüngeren Vergangenheit
- Orte, aufgrund ihrer geographischen Lage selten besucht werden

Es können außerdem Informationen von Dritten (z.B. Einzelpersonen, NGOs, Presse) Berücksichtigung finden. Orte, die bereits zeitnah vom CPT, SPT oder nationalen Kommissionen besucht wurden, sind nachrangig zu behandeln, da eine Dopplung vermieden werden sollte.

Nr. 3 Verfahrensabläufe bei Durchführung eines Besuchs

3.1 Ankündigung des Besuchs

Besuche von Gewahrsamseinrichtungen finden (je nach Einrichtung) entweder unangekündigt oder mit einer Ankündigung von 12-24 Stunden im Voraus statt. Hierbei wird zunächst zum vereinbarten Ansprechpartner im Bundesinnenministerium bzw. Bundesverteidigungsministerium Kontakt aufgenommen. Im Anschluss findet die direkte Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Dienstleiter der Einrichtung statt.

Insbesondere bei kleineren Einrichtungen ist ein unangekündigter Besuch ohne jegliche Vorinformation möglich. Es sollen in einem Berichtszeitraum möglichst auch mehrere unangekündigte Besuche stattfinden. Bei einer Vorankündigung sollten bereits erste Informationen über die derzeitige Belegung, anstehende Abschiebungen sowie weitere zur Vorbereitung erforderliche Details erfragt werden (z.B. Erforderlichkeit eines Dolmetschers).

3.2 Dauer des Besuchs

Die Dauer des Besuchs hängt vor allem von der Größe der Einrichtung und dem Besuchsprogramm ab. Sie sollte angemessen sein, um Möglichkeit für Gespräche mit allen beteiligten Akteuren zu bieten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass

dienstliche Abläufe den Besuchsverlauf behindern bzw. verzögern können. In der Regel wird von max. 1-2 Tagen als üblichem Besuchszeitraum auszugehen sein.

3.3 Besuchsvorbereitung

Im Vorfeld des Besuchs sind alle verfügbaren Informationen zusammen zu stellen, die den Besuchsort betreffen. Hierzu gehören insbesondere die Größe und Bedeutung der Einrichtung, Tätigkeitsschwerpunkte, Belegungsstand, Personalstärke, Vorfälle im Zusammenhang mit Gewahrsam etc. Die Informationen können von öffentlichen Stellen, NGOs oder aus der Presse bzw. von sonstigen Dritten stammen. Anhand der Vorinformationen wird eine Liste mit Themen erstellt, auf die während des Besuchs besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte. Sofern möglich und sinnvoll sollten weitere Termine mit Personen außerhalb der Einrichtung (z.B. NGOs, soziale Dienste, Gewerkschaft der Polizei, Abschiebebeobachtung, Kirchen etc.) vereinbart werden. Die Termine können sowohl vor dem eigentlichen Besuch als auch währenddessen oder im Anschluss stattfinden.

3.4 Ablauf des Besuchs

Die Mitwirkung des Leiters der Bundesstelle ist bei einem Besuch unabdingbar. Es wird für jeden Besuch ein Besuchsplan aufgestellt. Dieser Plan enthält Angaben über den vorläufigen Ablauf des Besuchs (siehe Anlage I – Besuchsablaufplan) und die Gesprächspartner.

Ein Besuch sollte grundsätzlich mit einem Gespräch mit dem Dienststellenleiter beginnen. In diesem Gespräch soll insbesondere die Arbeit der Bundesstelle vorgestellt und das Ziel des Besuches erklärt werden (sowie weitere Informationen zur Methodik, Länge des Besuchs etc.). Danach findet ein kurzer Rundgang durch die Anlage statt, damit sich das Besuchsteam einen allgemeinen Überblick verschaffen kann.

Im Anschluss können Einzelgespräche stattfinden, wobei sowohl in Gewahrsam befindliche Personen, Personal als auch beteiligte Dritte (z.B. vor Ort tätige NGOs, kirchliche Vertreter, Familienangehörige) einbezogen werden sollen. Zur Orientierung kann der Fragenkatalog (Anlage II – Fragenkatalog) als Grundlage genommen werden. Ferner sollte die Möglichkeit der Einsichtnahme in dienstliche Unterlagen wahrgenommen werden (Gewahrsamsbuch, Dienstpläne etc.).

Der Besuch ist mit einem Abschlussgespräch mit dem Leiter der Einrichtung zu beschließen. Darin sollte das weitere Vorgehen und die Verwendung der gesammelten Informationen erörtert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer ersten Einschätzung bzw. eines wechselseitigen Feedbacks.

Nr. 4: Nachbereitung des Besuchs

4.1 Besuchsberichte

Die während des Besuchs gesammelten Informationen werden in einem Besuchsbericht festgehalten. Für die Berichtserstellung wird auf ein noch zu erstellendes allgemeines Berichtsformat zurückgegriffen (Anlage III – Berichtsformat). Der Besuchsbericht dient der internen Dokumentation des Besuchs und wird im Regelfall nicht veröffentlicht.

4.2 Empfehlungen und Follow-Up

Darüber hinaus wird eine Liste mit Empfehlungen ausgearbeitet, die an die jeweilig zuständige übergeordnete Behörde, sowie in Kopie an die besuchte Dienststelle übermittelt werden. Es wird zudem ein zeitlicher Rahmen für das Follow-Up festgehalten. Reagiert die Behörde nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens auf die Empfehlungen, so erfolgt eine erneute Kontaktaufnahme. Der Umgang mit den Empfehlungen der Bundesstelle wird in den Jahresbericht aufgenommen.

4.3 Jahresberichte

Nach Abschluss des Berichtszeitraums werden die Ergebnisse der einzelnen Besuchsberichte und die ausgesprochenen Empfehlungen in dem Jahresbericht zusammengefasst. Die Veröffentlichung des Jahresberichts erfolgt im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres. Eine Zusammenfassung sollte auch in englischer Sprache erstellt und an internationale Partner weitergeleitet werden. Der Bericht wird dem Bundestag und der Bundesregierung zur Kenntnisnahme übermittelt.

Nr. 5: Politische Lobbyarbeit und Veröffentlichungen

5.1 Politische Lobbyarbeit

Laut OPCAT kann sich die Bundesstelle als nationaler Präventionsmechanismus auch mit Empfehlungen in gesetzgeberische Prozesse einbringen. Es können Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften unterbreitet werden. Dazu sollten langfristig auch Kontakte zu Bundestagsabgeordneten der jeweiligen Parteien bzw. Angehörigen relevanter Ministerien geknüpft werden.

5.2 Veröffentlichungen

Neben der Veröffentlichung des Jahresberichtes sollte die Bundesstelle künftig ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in weiteren Quellen offen legen. Denkbar sind einzelne Veröffentlichungen in Fachzeitschriften u.a., aber auch eigene Publikationen zu bestimmten Themen (beispielsweise Stellungnahmen, Positionspapiere etc.).

5.3 Pressearbeit

Um die Arbeit der Bundesstelle bekannt zu machen, werden regelmäßige Kontakte zur lokalen wie überregionalen Presse gepflegt und ein entsprechender Presseverteiler aufgebaut. Aktuelle Themen werden in Form von regelmäßigen Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit gebracht.

Nr. 6: Umgang mit Einzelfällen

6.1 Umgang mit Beschwerden von Einzelpersonen

Die Bundesstelle ist für die Bearbeitung von Einzelfällen weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage. Es kann weder eine (rechtliche/tatsächliche) Beratung noch sonstige Betreuung erfolgen. Allerdings ist vorherzusehen, dass Einzelfälle dennoch an die Bundesstelle herangetragen werden. In einem solchen Fall sollte klargestellt werden, dass die Bundesstelle weder über Ermittlungsbefugnisse noch über sonstige Betreuungsmöglichkeiten verfügt. In Einzelfällen können Betroffene an eine Einrichtung (z.B. Weißer Ring o.ä.) verwiesen werden, wenn sie erkennbar nach einem Ansprechpartner suchen.

6.2 Dokumentation bzw. Archivierung von Einzelbeschwerden

Einzelne Angaben werden bei Glaubhaftigkeit dokumentiert und stehen bei der Besuchsplanung als Hintergrundinformation zur Verfügung. Im Zweifel sollte eine Dokumentation stattfinden, insbesondere wenn konkrete Vorwürfe gegen eine namentlich benannte Einrichtung enthalten sind.

6.3 Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen

Im Umgang mit den übermittelten persönlichen Daten ist stets auf absolute Vertraulichkeit zu achten. Dies sollte auch gegenüber den Betroffenen (besonders anlässlich von Besuchen) klargestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit vorherigem Einverständnis der betroffenen Person oder in anonymisierter Form erfolgen.

Nr. 7: Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Interessenverbänden u.a.

7.1 Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Interessenverbände u.a.

Die Zusammenarbeit mit NGOs u.a. (z.B. Amnesty International, Association for the Prevention of Torture – APT) ist für die Bundesstelle von großer Bedeutung. Berichte von NGOs u.a. stellen eine zusätzliche Informationsquelle für offizielle Besuche dar. Bei der Vorbereitung von Besuchen ist ein Kontakt zu lokal tätigen Gruppen angeraten. So können besser Schwerpunkte gebildet, und Probleme-

reiche beleuchtet werden. Parallel können auch persönliche Treffen mit einzelnen Vertretern anlässlich eines offiziellen Besuchs das Bild komplementieren.

7.2 Außendarstellung gegenüber NGOs u.a.

Bei der Zusammenarbeit mit NGOs ist stets klarzustellen, dass die Bundesstelle keine NGO, sondern eine unabhängige öffentliche Einrichtung ist. Die Herangehensweise und Darstellung der Bundesstelle unterscheidet sich damit erheblich von der einer NGO. Dabei sollte die Bundesstelle auch darauf achten, sich nicht zum Sprachrohr einer NGO machen zu lassen, da dies ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellen könnte.

Nr. 8: Zusammenarbeit mit internationalen Gremien und anderen nationalen Präventionsmechanismen (NPM's)

8.1 Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss gegen Folter (SPT) und dem Komitee gegen Folter des Europarates (CPT)

SPT und CPT werden regelmäßig über die Aktivitäten der Bundesstelle unterrichtet. Sie erhalten die Zusammenfassung und ein Exemplar des Jahresberichtes in englischer Sprache. Auch können auf Anfrage die Empfehlungen einzelner Besuchsberichte übersetzt und übermittelt werden. Sowohl im Rahmen bevorstehender Besuche beider Gremien als auch im Nachgang findet ein Austausch mit der Bundesstelle statt.

8.2 Zusammenarbeit mit anderen NPM's und NHRI's (Nationale Menschenrechtsinstitutionen)

Es werden regelmäßige Kontakte mit anderen NPMs/NHRI's (z.B. Deutsches Institut für Menschenrechte) gepflegt. Da die Bundesstelle einer der ersten neu geschaffenen Präventionsmechanismen nach dem OPCAT ist, können noch im Entstehen befindliche Gremien auf die Erfahrungswerte der Bundesstelle zurückgreifen. In Zukunft sollen gemeinsame Workshops oder Veranstaltungen stattfinden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

